



Gemeinde
STADLAND
an Jadebusen und Weser
Der Bürgermeister

Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland

Gläubiger-ID: DE66GST00000266986

An
die Mitglieder des Rates

Fachbereich I
- Finanzverwaltung -

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
Do.: 14.00 - 17.00 Uhr

Ihr Gesprächspartner: Tel.-Durchwahl / Zimmer-Nr.:
Herr Schierloh 04732 - 8925 28

Unser Zeichen: Datum:
23.06.2020

Ihr Zeichen: Datum:

Haushalt 2020

Hier: Änderungen wegen der Steuerrückzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt und mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Wesermarsch abgesprochen übersende ich die geänderten Unterlagen zum Haushalt 2020. Geändert wurden die Haushaltssatzung, der Vorbericht sowie die Übersichten Gesamt- und Teilergebnishaushalt, Gesamt- und Teilfinanzhaushalt, Teilergebnishaushalt Produkt 61.1.01 und Übersicht gebildete Budgets. Im Vorbericht sind die geänderten Positionen durch einen Strich an der rechten Seite zusätzlich gekennzeichnet.

Eingearbeitet wurde die aktuelle Steuerrückzahlung einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Ansätze der Gewerbesteuer, Zuweisungen und Umlagen im laufenden Haushalt sowie der Folgehaushalte. Eine Kurzzusammenfassung ist als Anlage zusätzlich beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Schierloh

Haushalt 2020 - Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aufgrund weiterer Steuerrückzahlung

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Bezeichnung	Konto-Nr.	Bezeichnung	2020			2021			2022			2023		
					alt	neu	Veränderung	alt	neu	Veränderung	alt	neu	Veränderung	alt	neu	Veränderung
1	61101 Steuern		3013000	Gewerbesteuer	1.600.000,00	-2.047.000,00	-3.647.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	
2	61101 Steuern		3111000	Schlüsselzuweisungen	465.800,00	465.800,00	0,00	1.600.000,00	3.110.000,00	1.510.000,00	1.600.000,00	1.628.000,00	28.000,00	1.600.000,00	-10.000,00	
3	61101 Steuern		3691000	Verzinsung Steuernachf.	-600.000,00	-2.823.766,00	-2.223.766,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	
				restliche Erträge	1.465.800,00	-4.404.966,00	-5.870.766,00	3.610.000,00	5.120.000,00	1.510.000,00	3.610.000,00	3.638.000,00	28.000,00	3.610.000,00	-10.000,00	
				Erträge gesamt	7.916.300,00	7.916.300,00		7.956.600,00	7.956.600,00		8.197.700,00	8.197.700,00		8.552.600,00	-10.000,00	
					9.382.100,00	3.511.334,00	-5.870.766,00	11.566.600,00	13.076.600,00	1.510.000,00	11.807.700,00	11.835.700,00	28.000,00	12.162.600,00	-10.000,00	
4	61101 Steuern		4341000	Gewerbesteuerumlage	170.000,00	-205.900,00	-375.900,00	180.000,00	180.000,00	0,00	180.000,00	180.000,00	0,00	180.000,00	0,00	
5	61101 Steuern		4372100	Kreisumlage	5.100.000,00	5.100.000,00	0,00	4.000.000,00	3.376.200,00	-623.800,00	4.000.000,00	4.082.000,00	82.000,00	4.000.000,00	181.000,00	
				restliche Aufwendungen	5.270.000,00	4.894.100,00	-375.900,00	4.180.000,00	3.556.200,00	-623.800,00	4.180.000,00	4.262.000,00	82.000,00	4.180.000,00	181.000,00	
				Aufwendungen gesamt	8.781.050,00	8.781.050,00		8.583.500,00	8.583.500,00		8.586.000,00	8.586.000,00		8.788.600,00	181.000,00	
					14.051.050,00	13.675.150,00	-375.900,00	12.763.500,00	12.139.700,00	-623.800,00	12.766.000,00	12.848.000,00	82.000,00	12.968.600,00	181.000,00	
				Fehlbedarf	-4.668.950,00	-10.163.816,00		-1.196.900,00	936.900,00		-958.300,00	-1.012.300,00		-806.000,00	-997.000,00	

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadland für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stadland in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.511.334,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.675.150,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.129.334,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.619.050,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.697.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.673.300,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	178.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

-	<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	6.827.134,00 €
-	<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	16.494.950,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.673.300,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 650.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 410 v. H. |

Stadland, den

Rübesamen
Bürgermeister

**Vorbericht
zum Haushaltplan 2019**

1. Vorbemerkungen

Der Vorbericht (§ 6 KomHKVO) gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Dementsprechend enthält er Auswertungen und Zusammenfassungen der Ergebnisse der vergangenen und des laufenden Haushaltsjahres. Ferner stellt er die voraussichtlichen Entwicklungen im Haushaltsjahr sowie in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren dar. Insbesondere ist in ihm dargestellt:

- die Entwicklung der Erträge aus den einzelnen Steuerarten und ähnlichen Abgaben, die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, die Aufwendungen aus einzelnen Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen, die weiteren Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen, des Vermögens, der Schulden einschließlich Liquiditätskredite und das Gesamtergebnis;
- die Finanzierung der im Haushaltsjahr geplanten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Folgejahre;
- die wesentlichen Abweichungen des Haushaltsplans von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung;
- welche Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen abgeschlossen bzw. geplant sind;
- den Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen der Gemeinde.

2. Statistische Angaben

a) Flächengröße Gemeinde Stadland (lt. Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen), Stand: 31.12.2018

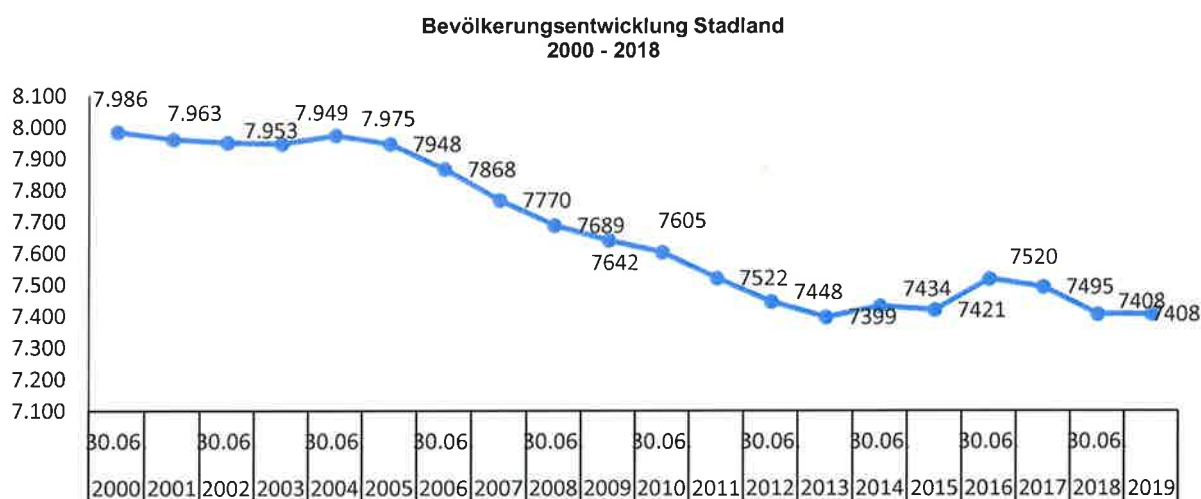
Siedlungsfläche	723
Verkehrsflächen	419
Vegetationsfläche	9.374
Gewässer	897
Gesamt	11.413



b) Einwohnerzahlen Gemeinde Stadland (lt. Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – berichtigte Fassung), Stand: 30.06.2019

Gesamt	7.408
davon	
- männlich	3.749
- weiblich	3.659

Die Einwohnerzahlen haben sich nach der Fortschreibung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:



Bevölkerungsvorausberechnung - Bevölkerungsstruktur

Indikatoren	Stadland 2012	Stadland 2025	Stadland 2030
Bevölkerung (Einwohner)	7.450	6.860	6.680
Relative Bevölkerungsentwicklung (%)	0,0	-7,9	-10,3
Bevölkerungsanteil männlich (%)	50,1	49,9	49,9
Bevölkerungsanteil weiblich (%)	49,9	50,1	50,3

Wegweiser-Kommune (Bertelsmann Stiftung)

Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

3. Allgemeine Finanzlage

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die deutsche Wirtschaft in 2019, wenn auch nur geringfügig, in zehnten Jahr in Folge gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und damit gemeinhin die deutsche Wirtschaft stieg in 2019 um ca. 0,6%.

Gestützt wurde dieses Wachstum vor allem vom Konsum. Die privaten Konsumausgaben stiegen in 2019 um 1,6% und die des Staates um 2,5%. Zudem sind die Bruttoanlageninvestitionen kräftig gestiegen. So wurde insbesondere im Baubereich 3,8% mehr investiert wie im Vorjahr. Hier treten besonders die Bereiche Tief- und Wohnungsbau mit besonders starken Anstiegen hervor. Auch nahmen die deutschen Exporte, wenn auch niedriger wie in den Vorjahren, in 2019 um 0,9% zu.

Diese Steigerungen wirkten sich erneut auch auf den Arbeitsmarkt aus. So gab es im Jahresdurchschnitt 2019 erstmals mehr als 45 Mio. Erwerbstätige. Dieses wirkte sich erfreulicherweise vor allem auf eine Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Anstieg von 0,9% aus.

In Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung in 2020 war das Bundeswirtschaftsministerium vor der Coronakrise ursprünglich von einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,1% ausgegangen. Diese Annahme stützte sich vor allen, aufgrund steigender Einkommen, steuerlicher Entlastungen sowie dynamischer Staatsausgaben, auf eine weitere Zunahme der Binnenwirtschaft. Für die exportorientierte Industrie ging man dagegen wegen entsprechender konjunkturellen Schwächen von einem Abflauen der Zuwächse aus.

Aufgrund der derzeitigen weltweiten Corona-Pandemie ist bereits jetzt absehbar, dass es zu einem massiven Einschnitt in die deutsche Wirtschaft kommt. Die quasi partielle Stilllegung der Wirtschaft aufgrund fehlender Nachfragen, Lieferschwierigkeiten und teilweiser Produktionsstopps wird sich, je nach Dauer des sogenannten „Shutdown“, erheblich auf das Bruttoinlandsprodukt auswirken. So geht das Bundeswirtschaftsministerium derzeit von einem Minus des Bruttoinlandsprodukts in 2020 von ca. -6,3% aus. Nach ersten Berechnungen droht bei einem Fortgang der Pandemie ein Rückgang von bis zu 1,8 Mio. sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im laufenden Jahr. Zudem können in 2020 bis zu 6 Mio. Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen sein.

Diese Dimension des wirtschaftlichen Einschlags auf die deutsche Volkswirtschaft wird nicht ohne Folgen bleiben für die Ertragssituation der staatlichen und kommunalen Haushalte 2020 ff. So sind bereits jetzt Einschnitte im Bereich der Steuern (Grund-, Gewerbe-, Vergnügungssteuern, Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer) absehbar, die sich auch zudem auf die Folgejahre erheblich auswirken werden. Verstärkt wird diese Situation durch augenblickliche Stundungsanträge und die Gefahr, dass ein nicht unerheblicher Anteil von Betrieben ihre Tätigkeiten aufgrund von Insolvenzen und damit verbundenen Forderungsausfällen, einstellen müssen. So prognostiziert die Mai-Steuerschätzung für die Kommunen in Niedersachsen einen Einnahmeausfall in 2020 in Höhe von ca. -1,1 Milliarden Euro, für die folgenden Jahre werden demnach Steuerrückgänge in Höhe von 2021 = -375 Mio. Euro, 2022 = -521 Mio. Euro, 2023 = -488 Mio. Euro und 2024 = -451 Mio. Euro erwartet. Zudem geht

der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Steuerschätzung von einem Rückgang des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen in 2021 in Höhe von 750 Mio. Euro gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung des Landes aus. Insgesamt geht der NSGB nach der Mai-Steuerschätzung davon aus dass die Einnahmen der Kommunen in Niedersachsen aus Steuern und kommunalen Finanzausgleich in 2020 und 2021 insgesamt über 2,2 Mrd. Euro geringer ausfallen werden wie noch in der November-Steuerschätzung 2019 geschätzt.

Durch diese sich abzeichnenden Einschnitte wird sich die bereits jetzt angespannte Finanzsituation der Gemeinde Stadland weiterhin verschlechtern. Dementsprechend werden die politisch Handelnden in der Gemeinde nicht umhin kommen, das bisher üppige Leistungsangebot der Gemeinde Stadland in Zukunft erheblich einzuschränken. Angesichts der Tatsache, dass die Ertragseinbußen alle staatlichen Ebenen treffen wird, werden auch die Leistungen des Finanzausgleichs ab 2021ff merklich zurückgehen mit der Folge, das nicht auf Unterstützung von Dritten zu rechnen ist. Insofern wird sich die Gemeinde Stadland selber helfen müssen.

4. Rückblick Haushalt 2019

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde in der Sitzung des Rates vom 02.05.2019 beschlossen. Aufgrund einer Steuernachzahlung sowie positiver Entwicklung der sonstigen Steuereinnahmen wurde in der Sitzung des Rates vom 05.12.2019 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Zudem wurde im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 für klageanhängige Nachforderungszinsen eine Rückstellung in Höhe von 1,5 Mio. gebildet. Nach der vorläufigen Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 ergibt sich vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Abschlussbuchungen voraussichtlich ein Fehl von ca. -180 TEUR. Insoweit konnte das Ergebnis für 2019 nicht unerheblich verbessert werden.

5. Haushalt 2020

Der Haushalt 2020 sowie die Finanzplanung der Folgejahre ist geprägt

- von der politischen Leitidee des Ausbaus der Kinderbetreuung und damit Schaffung eines familienfreundlichen Klimas in der Gemeinde indem hierfür weitere Mittel investiert werden,
- nach Übernahme der Aufgaben „Tourismus“ durch die Gemeinde sowie eine stärkere künftige Ausrichtung auf das Themenfeld „Tourismus“ und deren Chancen für die Gemeinde,
- durch die finanzielle Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen der Maßnahmen zur Flurbereinigung „Schwei“.
- von der Fortführung der energetischen Sanierung gemeindlicher Liegenschaften,
- von der Substanzerhaltung des der Gemeinde anvertrauten Vermögens in der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen,

- Anpassung der Infrastruktur an die gegebenen Gegebenheiten (Anbau und Sanierung Kindertagesstätten, Anbau Grundschule, Anbau Feuerwehrhäuser, Sanierung der Markthalle und Großsporthalle).
- Handling der Folgen der Corona-Pandemie

Als strategische Ziele (Leuchttürme) der Gemeinde wurden vom Rat in seiner Sitzung am 15.12.2016 der „Wohnwert“ und der „Tourismus“ benannt. Die für diese Ziele zu entwickelnde Strategien einschließlich ihrer Ziele sind von den politischen Gremien noch zu erarbeiten.

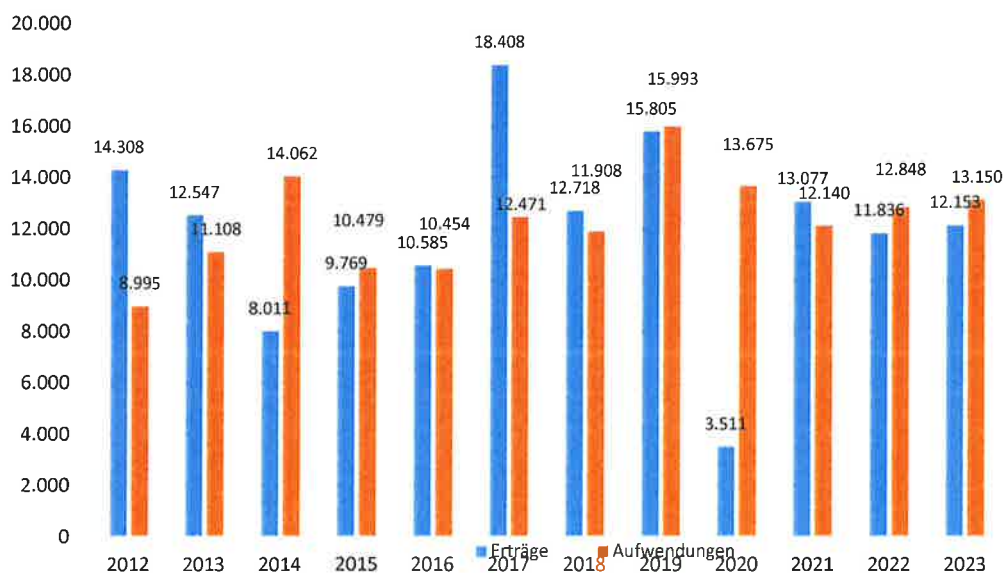
Der Ergebnishaushalt 2020 ist nicht ausgeglichen. Die ordentlichen Erträge betragen 3.511.344,00 € und die ordentlichen Aufwendungen betragen 13.674.150,00 €. **Mithin entsteht ein Fehl in Höhe von -10.163.816,00 €.** Es ist aufgrund des fehlenden Haushaltsausgleichs zwingend ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Die Entwicklung der künftigen Jahre ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Erträge	14.308	12.547	8.011	9.769	10.585	18.408	12.718	15.805	3.511	13.077	11.836	12.153
Aufwendungen	8.995	11.108	14.062	10.479	10.454	12.471	11.908	15.993	13.675	12.140	12.848	13.150
Jahresergebnis	5.308	1.401	-6.008	-578	-130	5.955	810	-180	-10.164	937	-1.012	-997

Entwicklung des Gesamthaushaltes seit 2012 in TEUR

2012 - 2019 vorläufige Rechnungsergebnisse; 2020 ff Haushaltsansatz



Gesamtergebnisplan

Pos.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Finanzplan1 2021	Finanzplan2 2022	Finanzplan3 2023
000	Ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
010	1. Steuern und ähnliche Abgaben	-2.689.400,00	-6.736.400,00	-6.976.400,00	-7.326.400,00
020	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	-2.407.700,00	-5.072.300,00	-3.611.000,00	-3.593.800,00
030	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	-327.500,00	-315.500,00	-320.100,00	-309.700,00
040	4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
050	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelten für Inv.-Tätigkeit	-230.100,00	-249.600,00	-240.400,00	-240.400,00
060	6. privatrechtliche Entgelte	-239.200,00	-255.600,00	-250.600,00	-250.600,00
070	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-152.700,00	-140.700,00	-130.700,00	-125.200,00
080	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.820.166,00	-13.600,00	-13.600,00	-13.600,00
090	9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
100	10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
110	11. sonstige ordentliche Erträge	-284.900,00	-292.900,00	-292.900,00	-292.900,00
120	12. = Summe ordentliche Erträge	-3.511.334,00	-13.076.600,00	-11.835.700,00	-12.152.600,00
130	Ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
131	13. Aufwendungen für aktives Personal	4.966.500,00	5.183.700,00	5.362.200,00	5.569.100,00
140	14. Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
150	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.061.000,00	1.739.700,00	1.575.900,00	1.572.600,00
160	16. Abschreibungen	988.700,00	984.500,00	989.200,00	948.600,00
170	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	79.200,00	78.000,00	77.500,00	77.500,00
180	18. Transferaufwendungen	5.072.300,00	3.732.400,00	4.436.200,00	4.535.200,00
190	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	507.450,00	421.400,00	407.000,00	446.600,00
200	20. Überschuss gem. § 15	0,00	0,00	0,00	0,00

Abs. 5 GemHKVO

210	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	13.675.150,00	12.139.700,00	12.848.000,00	13.149.600,00
220	22. = ordentliches Ergebnis(ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	10.163.816,00	-936.900,00	1.012.300,00	997.000,00
230	23. außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
240	24. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
250	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0,00	0,00	0,00	0,00
260	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0,00	0,00	0,00	0,00
270	27. außerordentliches Ergebnis(ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0,00	0,00	0,00	0,00
280	28. Jahresergebnis	10.163.816,00	-936.900,00	1.012.300,00	997.000,00
290	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0,00	0,00	0,00	0,00
300	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-222.800,00	-222.800,00	-222.800,00	-207.800,00
310	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	222.800,00	222.800,00	222.800,00	207.500,00

Bei den vorläufigen Rechnungsergebnissen für 2012 bis 2019 handelt es sich wegen der jeweils noch fehlenden Jahresabschlüsse um vorläufige Zahlen.

Die Ursache für den in den Folgejahren ausgewiesenen Fehlbedarf liegt zum einen in den durch den Bund politischerseits verfügten Ausstieg aus der Kernenergie und den damit verbundenen, dauerhaften Wegfall von Gewerbesteuerzahlungen eines großen Steuerpflichtigen begründet. Zudem sind durch die in 2019 erfolgte Steuernachzahlung eines Unternehmens entsprechend höhere Kreisumlagezahlungen in 2020 zu leisten bei gleichzeitiger Verminderung der Schlüsselzuweisungen. Desweiteren waren im laufenden Jahr für vergangene Veranlagungsjahre eine größere Summe vereinnahmte Gewerbesteuern plus Zinsen zurückzuzahlen. Die Ertragsansätze im Bereich der Steuern und der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich wurden in Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie reduziert.

Zum anderen hält die Gemeinde Stadland aufgrund seiner ehemals hohen Steuereinnahmekraft nach wie vor noch eine Vielzahl von Leistungen für ihre Bürger vor, die mit den jetzigen und künftigen Erträgen nicht mehr bedient werden können. Hier hat sich über die Jahrzehnte ein hohes Anspruchsdenken in der Bevölkerung herausgebildet, welches spürbarer zurückgefahren werden muss. Insofern ist hier eine Angleichung des gemeindlichen Ausgabenumfanges an das finanziell machbare sowie eine konstruktive Aufgabenkritik zwingend erforderlich. Hier muss von allen Seiten zur Kenntnis genommen werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde inzwischen den Stand umliegender ländlicher Kommunen erreicht hat bzw. dass die dauernde

Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stadland nach § 23 NKomVG bei Fortsetzung des bestehenden Anspruchsdenkens und Ausgabegebarens nicht mehr gegeben ist.

Jede Aufgabenerweiterung, jede Gewährung von Zuschüssen etc. muss bei der augenblicklichen Finanzlage durch Aufwandsreduzierung oder durch Ertragserhöhungen an anderer Stelle des Haushaltes gegenfinanziert werden. Die Gemeinde verfügt lediglich über wenige Haushaltspositionen in der durch Ertragserhöhungen eine Finanzierung neuer Aufwendungen möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Mehreinnahmen rechtlich zwingend vorrangig für den Haushaltsausgleich einzusetzen sind. So erbringt im laufenden Haushalt 2020 ein Punkt

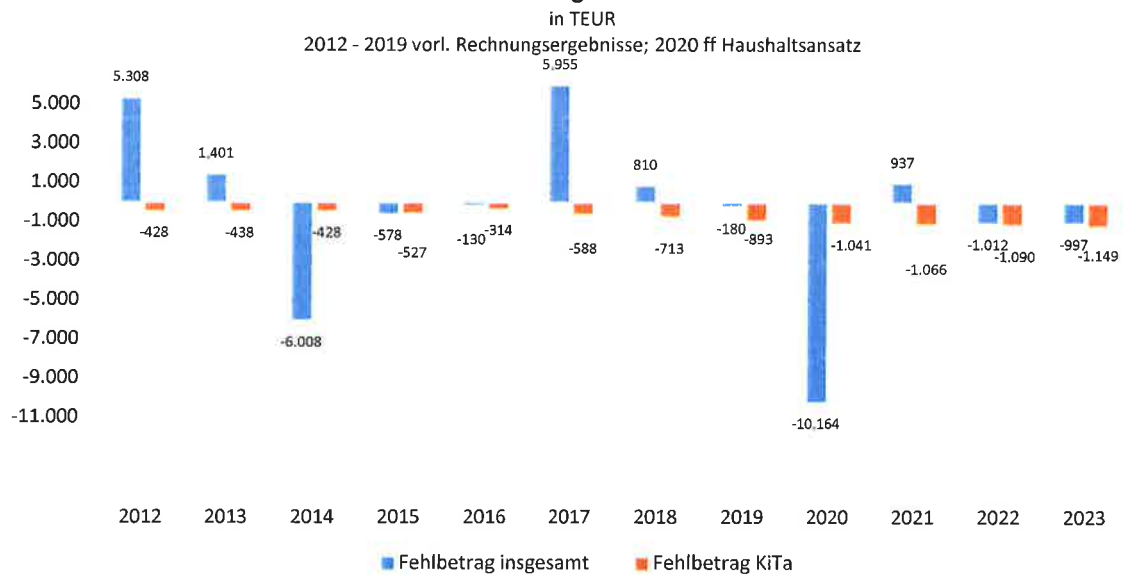
Grundsteuer A	=	497,45 €
Grundsteuer B	=	2.325,59 €
Gewerbsteuer	=	5.682,93 €

Aufgrund dieser Entwicklung ist die Gemeinde gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG gezwungen, wie bereits in verschiedenen Vorjahren ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Im Interesse der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung müssen deshalb zur Entlastung des Ergebnishaushaltes entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. In Anbetracht der Höhe der künftigen Fehlbeträge wird dieses nur durch ambitionierte Reduzierungen im Bereich der Aufwendungen sowie Erhöhungen im Ertragsbereich zu bewerkstelligen sein. Die bereits vorgenommenen Erhöhungen der Realsteuern auf das Landkreisniveau, die intervallmäßig jeweils an das Landkreisniveau angepasst werden sollen, sowie die Rückführung der Gebühren im Kindertagesstätten Bereich auf das Ausgangsniveau von 2005 dürften lediglich erste Schritte sein. So wird man nicht umhinkommen, bestehende gesetzliche Verpflichtungen auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren und von wünschenswerten Aufgaben Abstand zu nehmen.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ist bekannt, dass aufsichtsbehördlich der gesamte Bereich der freiwilligen gemeindlichen Leistungen dann einer intensiven Überprüfung unterzogen werden wird. Dieser Bereich sollte in Anbetracht seines erheblichen Umfangs auch dort Gegenstand einer intensiven Überarbeitung sein. Dieses wurde auch von Seiten der Kommunalaufsicht in den Haushaltsverfügungen der vergangenen Jahre angeführt. Nur mit leichten kosmetischen Korrekturen ist es nicht getan, hier sind einschneidende grundsätzliche Entscheidungen der politischen Gremien erforderlich. Dabei hat der Gesetzgeber dem Haushaltsausgleich absolute Priorität eingeräumt.

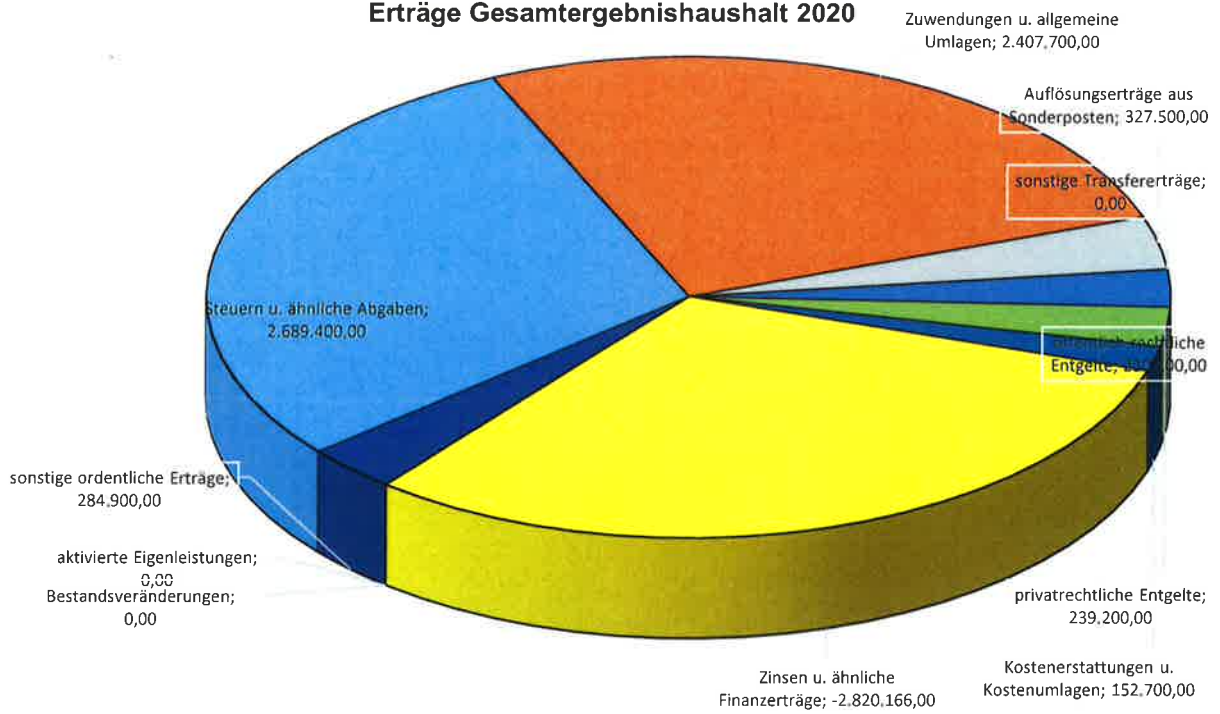
Gegenüberstellung Fehlbeträge insgesamt zu den Fehlbeträgen im Bereich der Kindertagesstätten



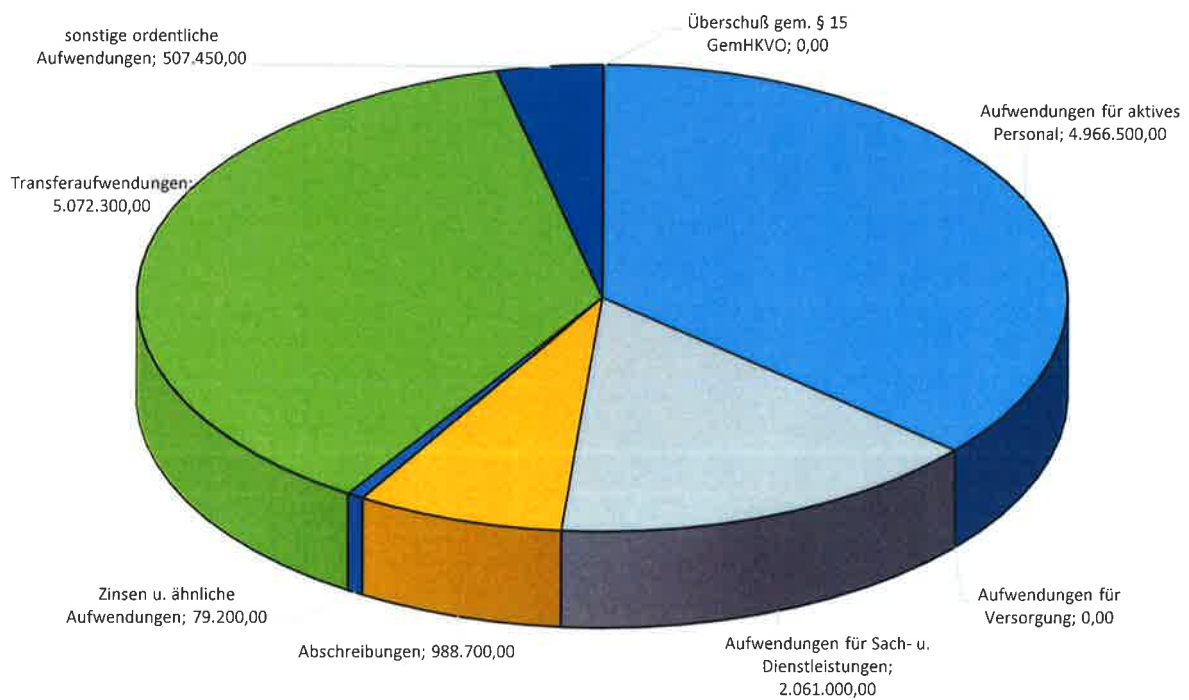
Im Falle von defizitären Haushalten kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufsichtsbehördlich wie in den Nachbarkommunen weitere Forderungen wie z. B. die Anhebung weiterer Gebühren und Steuern (z. B. Grundsteuern) sowie die Senkung von Zuschussbedarfen aufgestellt werden. Insofern ist es, um das „Heft des Handelns“ in der Hand zu behalten, unumgänglich selber entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes 2020 stellen sich wie folgt dar:

Erträge Gesamtergebnishaushalt 2020



Aufwendungen Gesamtergebnishaushalt 2020

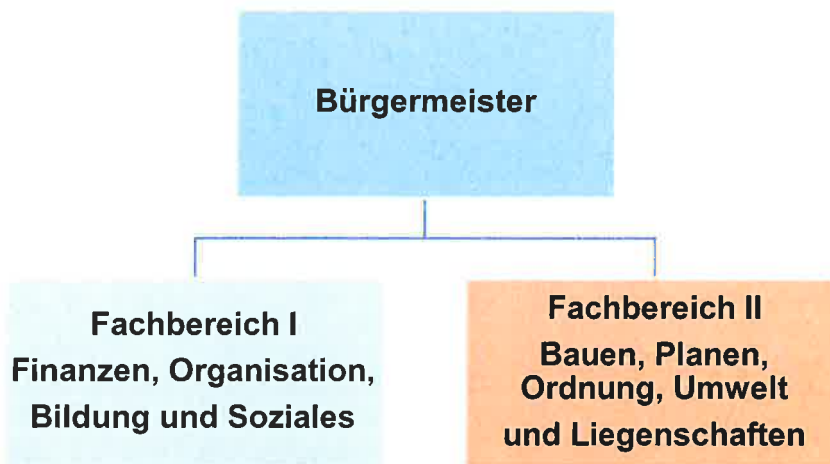


Im **Finanzhaushalt 2020** wird der Zu- bzw. Abfluss von Bar- und Buchgeld dargestellt. Er spiegelt im Ergebnis die Liquiditätslage der Gemeinde wieder. Er ist wie folgt unterteilt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.129.334,00 € |
| | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.619.050,00 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Ein- und Auszahlungen entsprechen den zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes unter Berücksichtigung des Kassenwirksamkeitsprinzips. Zahlungsunwirksame Vorgänge, wie z. B. Abschreibungen sind in diesen Werten nicht enthalten. ➤ Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird auch als „Cash-Flow für laufende Verwaltungstätigkeit“ bezeichnet. Er gibt Ausschluss darüber, inwieweit die Gemeinde „aus eigener Kraft“ in der Lage ist, ihre laufenden Auszahlungen durch laufende Einzahlungen zu decken. | |
| 2. | Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 24.500,00 € |
| | Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.697.800,00 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Enthalten sind die investiven Auszahlungen für den Erwerb oder die Herstellung von Vermögensgegenständen. ➤ Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beschreibt den Höchststrahmen der Kreditaufnahme; dabei ist ein positiver Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie der Aufwand für Tilgungen noch abzusetzen. | |
| 3. | Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.673.300,00 € |
| | Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 178.100,00 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es werden die Darlehnsaufnahmen und deren Tilgungen sowie Umschuldungen ausgewiesen. ➤ Solange die Auszahlungen die Einzahlungen übersteigen entschuldet sich die Gemeinde. | |
| 4. | Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 6.827.134,00 € |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 16.494.950,00 € |
| | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Gesamtbetrag spiegelt die Finanzlage der Gemeinde wieder. Sie gibt einen Hinweis auf die Kassenlage der Kommune. | |

Gemäß § 4 KomHKVO ist der Haushalt entsprechend der örtlichen Verwaltungsgliederung in Teilhaushalte zu gliedern. In den Teilhaushalten sind die zugeordneten Produkte abzubilden. Dabei können mehrere Produktbereiche zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Die Teilhaushalte sind ebenfalls in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt zu gliedern.

Die Verwaltung der Gemeinde Stadland ist aufgrund einer vorgenommenen Organisationsuntersuchung ab dem 01.01.2015 in zwei Fachbereiche aufgeteilt.



Entsprechend der Verwaltungsgliederung teilen sich demnach die Produkte auf die einzelnen Teilhaushalte wie folgt auf:

Übersicht Teilhaushalte und deren Zuordnung der Produkte

Teilhaushalt Fachbereich I Finanzen, Organisation, Bildung und Soziales	Teilhaushalt Fachbereich II Bauen, Planen, Ordnung, Umwelt und Liegenschaften
--	--

111.01	Verwaltungssteuerung und Gemeindeorgane	121.01	Statistiken, Wahlen, Volksbegehren/-entscheide
111.02	Gleichstellungsbeauftragte	122.01	Ordnungsaufgaben
111.03	Innere Verwaltungsangelegenheiten	122.03	Melde- und Personenstandswesen
111.04	Informations- und Kommunikationstechnik	126.01	Freiwillige Feuerwehr
111.05	Zentrale Dienste	511.01	Bauleitplanung
111.06	Finanzverwaltung	511.02	Sonstige Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
111.07	Partnerschaftsangelegenheiten	521.01	Allgemeine Angelegenheiten Bau- u. Grundstücksordnung
111.08	Gemeindekasse	522.11	Wohnbauförderung
211.01	Grundschule Rodenkirchen	538.11	Abwasseranlagen, Bedürfnisanstalten
211.02	Grundschule Seefeld-Schwei Standort Schwei	541.01	Gemeindestraßen
211.03	Grundschule Seefeld-Schwei Standort Seefeld	545.01	Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung
243.01	Schülerbetreuung und –förderung	547.01	Förderung des ÖPNV
271.01	Vortragsgemeinschaft	551.01	Freizeit- und Erholungseinrichtungen
272.01	Gemeindebücherei	552.01	Wasserbauliche Anlagen
281.01	Heimat- und Kulturpflege	555.01	Wirtschaftswege
281.02	Seefelder Mühle	573.01	Märkte
311.91	Verwaltung der Sozialhilfe	573.02	Dorfgemeinschaftshäuser
313.01	Asylbewerberleistungen	573.03	Sonstige öffentliche Einrichtungen
311.01	Sozialhilfe	573.04	Bauhof
311.10	Hilfe zum Lebensunterhalt	111.09	Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement
311.60	Grundsicherung	546.01	Parkplatz Seefelder Mühle
346.01	Wohngeld		
351.01	sonstige soziale Hilfen und Leistungen		
362.01	Kinder- und Jugendberufshilfe		
365.01	KiTa Regenbogen		
365.02	KiTa Lüttje Lüü		
365.03	KiTa Traumland		
365.04	KiTa Firtelanz		
365.05	KiTa Löwenzahn		
365.06	KiTa/Hort		
365.07	KiTa Rodenkirchen NEUBAU		

366.01	Jugendzentrum
367.01	Familien- u. Kinderservicebüro
421.01	Allgemeine Sportförderung
424.01	Sportstätten
531.01	Konzessionsvertrag Strom
532.01	Konzessionsvertrag Gas
553.01	Friedhof- u. Bestattungswesen
571.01	Wirtschaftsförderung
575.01	Tourismus
611.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

6. Teilhaushalt 1

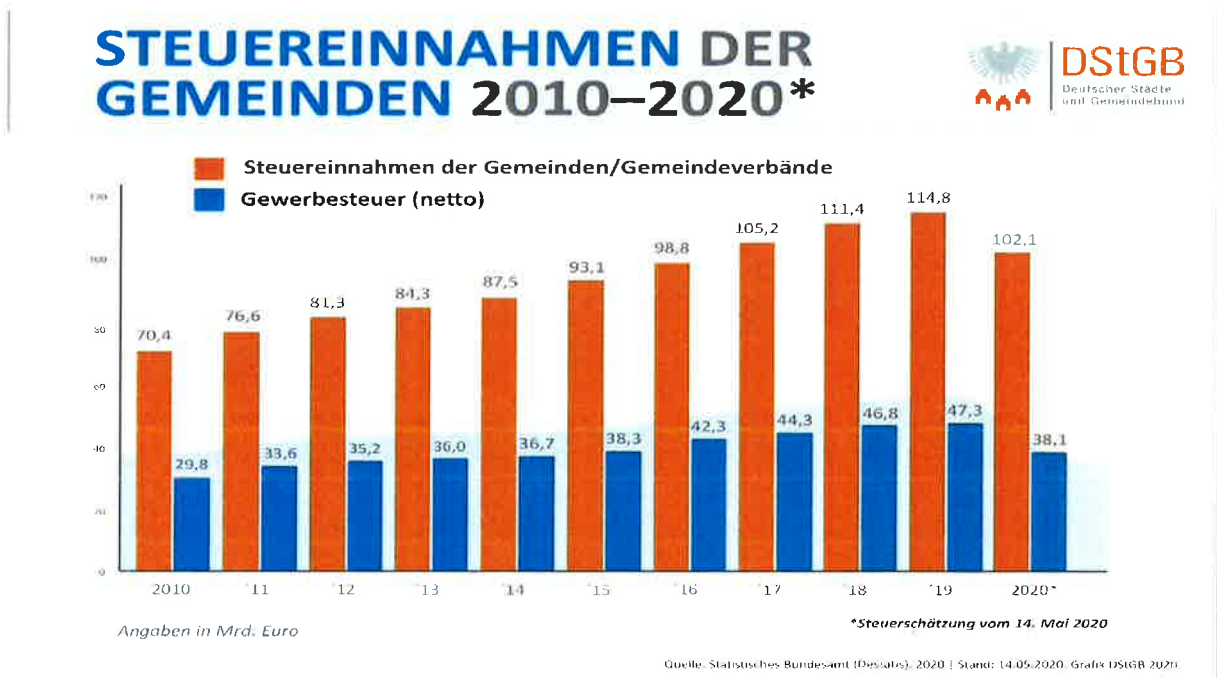
Wesentlicher Bestandteil des Teilhaushaltes sind in 2020 auf der Ertragsseite die Steuereinnahmen sowie die Zuwendungen des Landes und des Landkreises sowie die öffentlich-rechtlichen Entgelte für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen. Weitere Erträge ergeben sich bei den Kostenerstattungen für Wohngeld sowie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Entgelte beim Ferien- und Seniorenpass.

Der Schwerpunkt der ordentlichen Aufwendungen liegt bei den Ausgaben für das Personal, die Umlagen (Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage), die Kindertageseinrichtungen sowie beim Wohngeld.

Ordentliche Erträge

Steuern:

Allgemeine Entwicklung der Steuereinnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

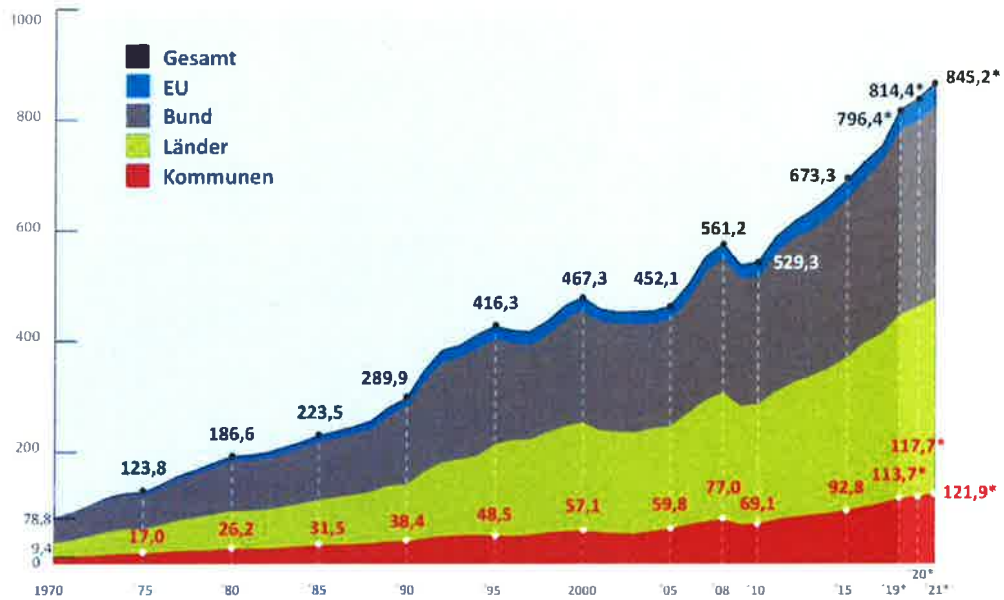


ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN NACH EBENEN 1970–2021

Angaben in Mrd.



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

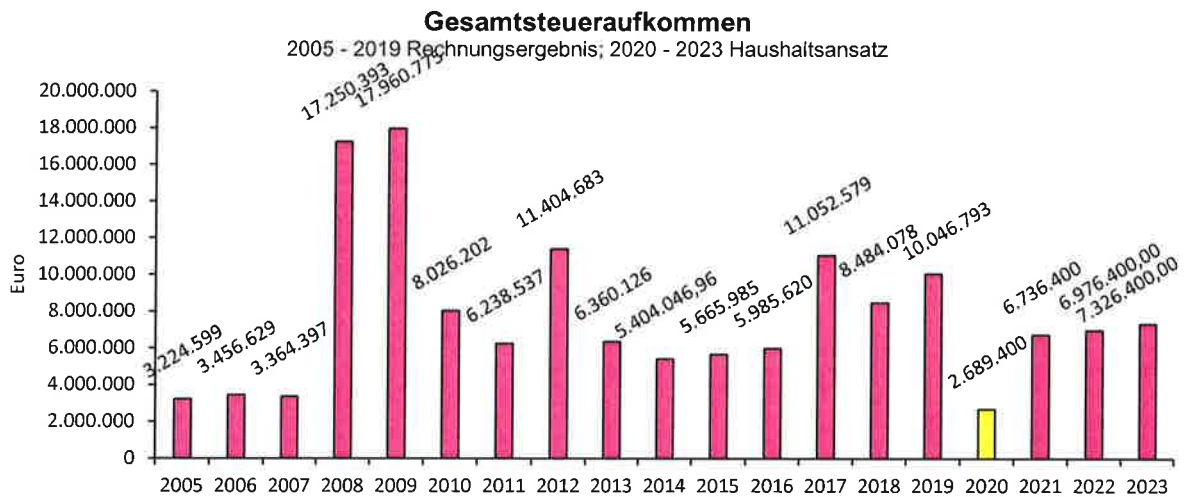


* AK-Steuerschätzung Oktober 2019

Quelle: BMF, Grafik: DStGB 2019

Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinde Stadland

	Rechnungs- ergebnis 2015 in €	Rechnungs- ergebnis 2016 in €	Rechnungs- ergebnis 2017 in €	Rechnungs- ergebnis 2018 in €	Rechnungs- ergebnis 2019 in €	Haushalts- ansatz 2020 in €	Finanz- planung 2021 in €	Finanz- planung 2022 in €	Finanz- planung 2023 in €
Grundsteuern A u. B	966.330,49	1.134.420,03	1.118.438,00	1.132.512,49	1.218.302,09	1.213.900,00	1.213.900,00	1.213.900,00	1.213.900,00
Gewerbesteuer	1.387.361,60	1.477.219,69	6.149.782,00	3.376.717,16	4.617.690,75	-2.047.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Gemeindean- teil an der Einkommens- steuer	2.848.922,00	2.882.260,00	3.139.918,00	3.369.213,00	3.536.401,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.200.000,00	3.500.000,00
Gemeindean- teil an der Umsatzsteuer	416.645,00	429.570,00	534.294,00	457.394,00	506.530,00	400.000,00	400.000,00	420.000,00	450.000,00
Sonstige Gemeindesteu- ern	46.725,70	62.150,24	110.147,00	148.241,25	167.868,92	122.500,00	122.500,00	142.500,00	162.500,00
Summe	5.665.984,79	5.985.619,96	11.052.579,00	8.484.077,90	10.046.792,76	2.689.400,00	6.736.400,00	6.976.400,00	7.326.400,00



Gewerbesteuern:

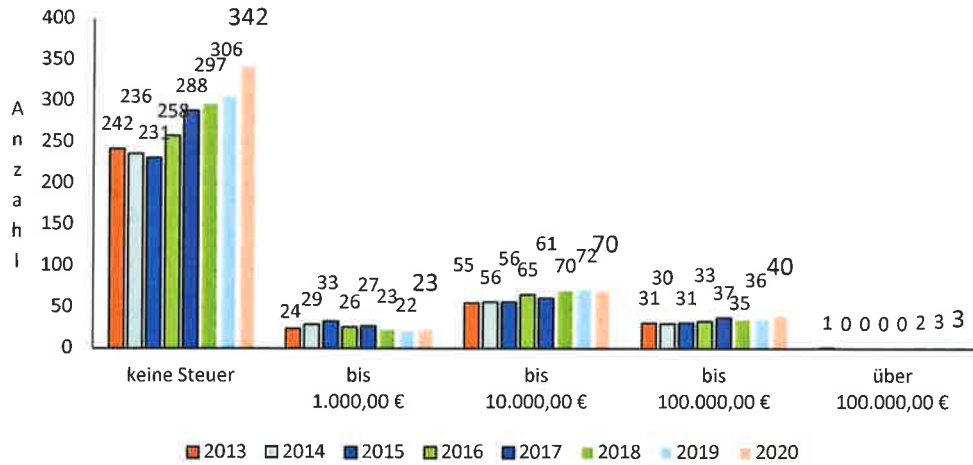
Bei der Gewerbesteuer handelt es sich um eine Steuer, die auf die Ertragskraft eines gewerblichen Betriebes erhoben wird; sie wird daher auch als Gewerbeertragssteuer bezeichnet. Als rechtliche Grundlagen für die Erhebung der Gewerbesteuer dienen das Gewerbesteuergesetz, die Gewerbesteuer-Richtlinien sowie die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.

Der Haushaltsansatz für Gewerbesteuereinnahmen wurde in 2020 im Rahmen der Überarbeitung aufgrund von zwei größeren Gewerbesteuerrückzahlungen sowie der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die aktuellen Gewerbesteuervorauszahlungen mit -2.047.000,00 € veranschlagt. Auch wenn es in 2012 und 2017, 2018 und 2019 größere Steuernachzahlungen dieses Betriebes gab, sollte in Anbetracht diverser noch ausstehender Betriebsprüfungen in diesem Betrieb, der augenblicklichen Wirtschaftslage dieses Betriebes sowie der letzten Mitteilungen davon ausgegangen werden, dass in naher Zukunft in diesem Fall kaum größere Einnahmen zu erwarten sind. Die in der Vergangenheit und jüngst erfolgten Rückzahlungen mit hohen Zinsaufwendungen sollten hier zugleich mahndendes Beispiel sein. Im Bereich der Gewerbesteuern gehen erste Institutionen in 2020 von Rückgängen in Höhe von ca. 20% aus.

Allgemein haben sich die Gewerbesteuereinnahmen in den letzten Jahren erholt. Allerdings werden sich diese im laufenden Jahr sowie in den Folgejahren aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Einschnitte durch die Corona-Pandemie entsprechend reduzieren. Unter Beachtung der v. g. Berechnungseinflüsse sowie des Vorsichtigerungsgrundsatzes geht die Gemeinde davon aus, dass in den Folgejahren Gewerbesteuereinnahmen in der Größenordnung von ca. 2,0 Mio. Euro pro Jahr zu erwarten sind.

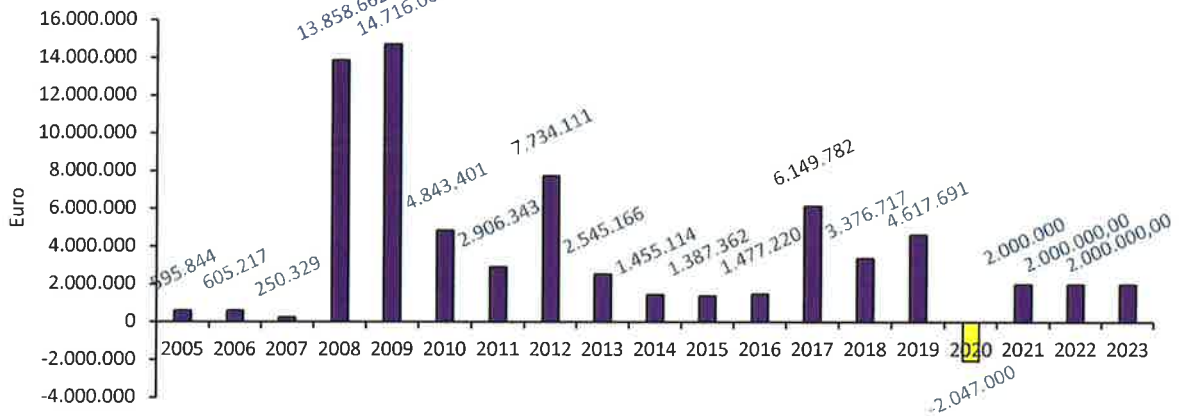
Inwieweit der Gemeinde bei den Gewerbesteuereinnahmen möglicherweise weitere Einbußen durch die anhängigen Klagen in Zusammenhang mit dem Atomausstieg drohen, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Der augenblickliche sowie die folgenden Haushaltsansätze sollten daher mit der notwendigen Umsicht betrachtet werden.

Anzahl Gewerbebetriebe nach Gewerbesteueraufkommen



Gewerbesteuerentwicklung

2005 - 2019 Rechnungsergebnis; 2020 - 2023 Haushaltsansatz

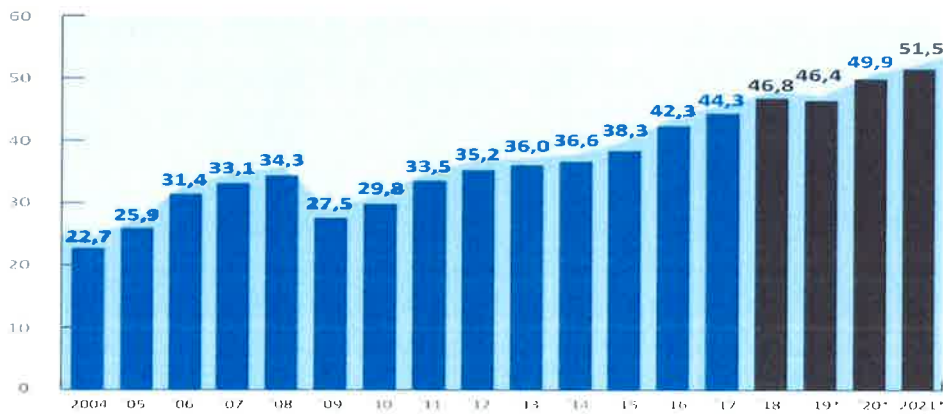


GEWERBESTEUER (NETTO) 2004–2021

Angaben in Mrd. Euro



DStGB
Deutscher Städt- und Gemeindebund



*AK Steuerschätzung Oktober 2019

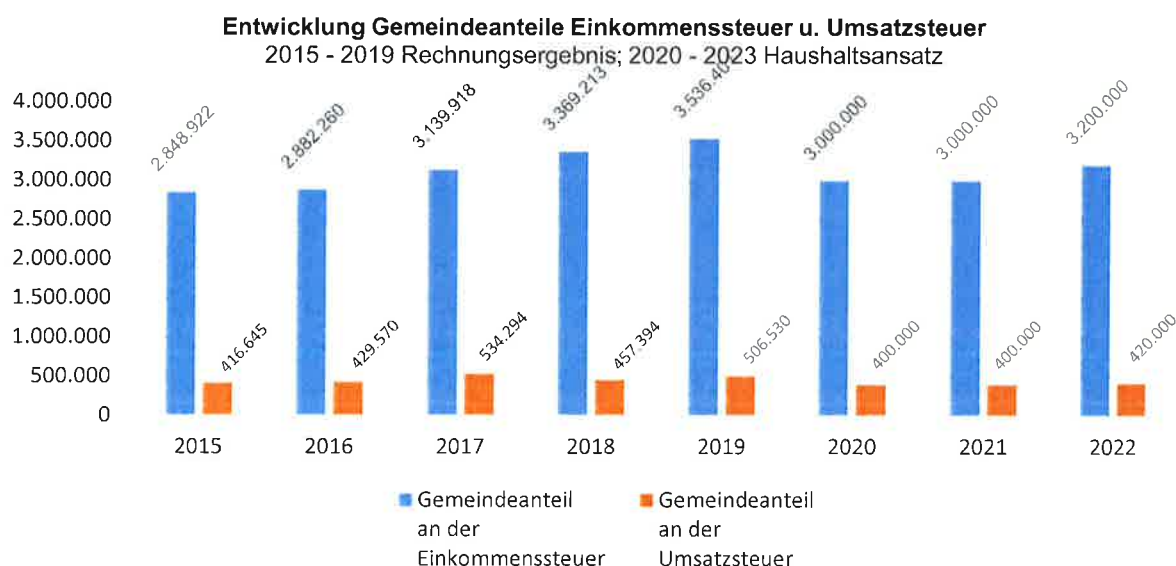
Quelle: Statistisches Bundesamt/AK Steuerschätzung; Grafik: DStGB 2019

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer

Der Haushaltsansatz für die Einkommenssteueranteile wurde unter Einbeziehung der Ist-Ergebnisse 2019 sowie der aktuellen konjunkturellen Lage durch die Corona-Pandemie und der seit dem 01.01.2018 geltenden neuen Schlüsselzahlen im laufendem Haushalt mit 3.000.000,00 € veranschlagt. Der Anteil für die Umsatzsteueranteile wurde ebenfalls ausgehend vom Ist-Ergebnis 2019 sowie der seit dem 01.01.2018 geltenden neuen Schlüsselzahlen und den möglichen Auswirkungen durch die Corona-Pandemie mit 400.000,00 € veranschlagt. Nach ersten Schätzungen geht man für die beiden Steuerarten von einem pandemiebedingten Rückgang von ca. 10 – 15% im laufenden Jahr aus. Es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Trend, wenn auch abgemildert, in den Folgejahren fortsetzen wird. Insofern sind die Ansätze für die Folgejahre mit der nötigen Vorsicht kalkuliert worden.

Die Einkommensteuer ist abhängig von der Arbeitsmarktentwicklung und damit einhergehend von der konjunkturellen Entwicklung. Im laufenden Jahr werden die Auswirkungen der Pandemie mit einer sehr hohen Zahl von Arbeitnehmer/innen in Kurzarbeit sowie einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen entsprechend auf die Entwicklung der Einkommenssteuer „durchschlagen“. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt diese Abhängigkeit. Insoweit muss es Bestreben der Gemeinde sein, den Bestand gerade von hochqualifizierten Arbeitsplätzen zu halten bzw. den sich abzeichnenden Wegfall solcher Arbeitsplätze durch den „Atomausstieg“ zu kompensieren und möglichst auszubauen.

Mit dem 1998 eingeführten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sollten vor allem die Einnahmen der Kommunen aus der abgeschafften Gewerbekapitalsteuer kompensiert werden. Trotz der verhaltenen Entwicklung der Umsatzsteueranteile in den letzten Jahren kann davon ausgegangen werden, dass sich die kommunale Finanzausstattung dadurch allgemein verbreitert hat. Jedoch ist auch deren Aufkommensentwicklung letztlich abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Auch hier werden sich Auswirkungen der weltweiten pandemiebedingten Wirtschaftskrise gerade in exportorientierten Volkswirtschaften wie die Deutschlands entsprechend darstellen.

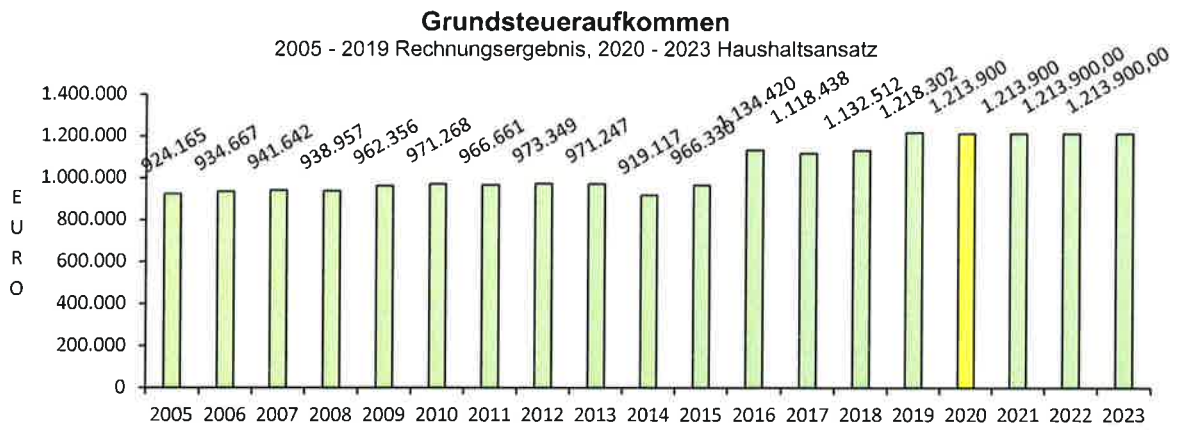


Grundsteuer A und B, übrige Steuern

Die Grundsteuern gehören zu den sogenannten „Realsteuern“. Deren Höhe wird durch Festsetzung eines Hebesatzes in der Haushaltssatzung oder in einer gesonderten Hebesatzsatzung von der Gemeinde selbst bestimmt. Die steuerlichen Grundlagen sind durch Bundesgesetz (Grundsteuergesetz) festgelegt. Im Rahmen der bestehenden Haushaltssicherung wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2016 von 350 v. H. auf das Durchschnittsniveau im Landkreis Wesermarsch in Höhe von 408 v. H. angepasst. Diese Hebesätze galten zunächst für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 einschließlich. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf 430 v. H. erhöht. Um z. B. den vorhandenen Fehlbetrag für 2020 in Höhe von 4.668.950,00 € auszugleichen, die Gemeinde ist gesetzlich zwingend zum Haushaltsausgleich verpflichtet, **müsste im Falle einer Abdeckung über die Grundsteuer der Hebesatz für die Grundsteuern auf ca. 2.000 v. H. erhöht werden. Eine Größenordnung, die gerade in der aktuellen Situation nicht darstellbar und auch rechtlich nicht umsetzbar sein wird.** Diese Dimension zeigt u. a., dass die finanzielle Lage der Gemeinde Stadland entgegen anderer Auffassungen entsprechend angespannt ist.

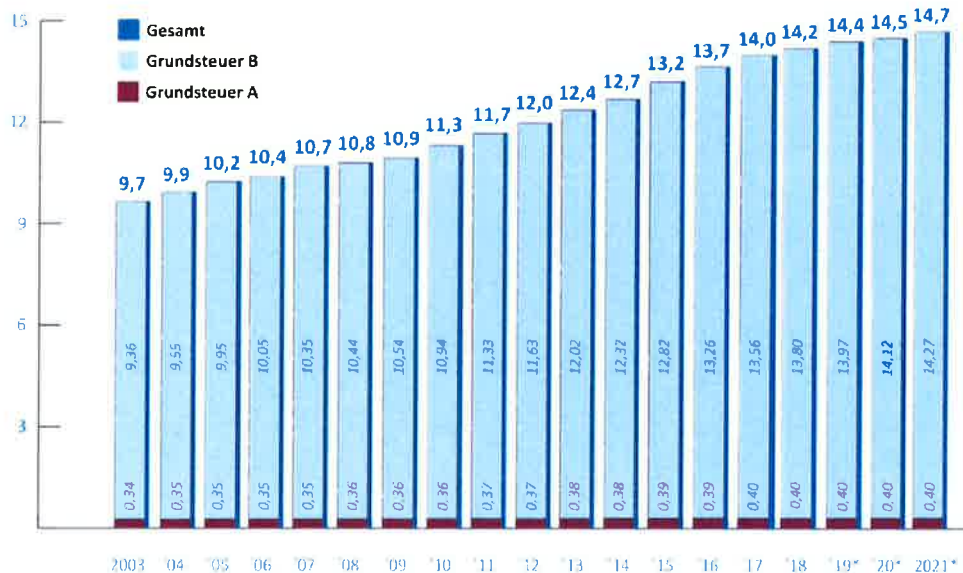
Die Grundsteuer steht in Bezug auf die verwendeten „Einheitswerte“ seit langem in der Kritik. Zumal diese „Einheitswerte“ abstellen auf die Wertverhältnisse vom 01.01.1964 (alte Bundesländer) bzw. 01.01.1935 (neue Bundesländer). Über eine Grundsteuerreform wird seit 1995 diskutiert. Von verschiedenen Bundesländern sind mehrere Reformmodelle erarbeitet worden. Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht am 10.04.2018 festgestellt, dass die bisherige Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig ist. Es hat den Gesetzgeber aufgefordert bis Ende 2019 eine neue gesetzliche Regelung zu erlassen. Nach Verkündung einer Neuregelung darf das bisherige Recht bis längstens zum 31.12.2024 angewandt werden.

Nunmehr hat das Bundesfinanzministerium den Ländern zwei Eckpunktepapiere für eine Reform der Grundsteuer nach einem wertunabhängigen (WUM) und einem wertabhängigen (WAM) Modell vorgestellt. Das wertunabhängige Verfahren birgt die Gefahr, dass dieses Verfahren zur Grundbesteuerung durch die Länder vollständig auf die Kommunen übertragen werden könnte. Dieses würde für die Kommunen, auch in Hinblick auf den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen engen Zeitkorridor, einen entsprechenden zusätzlichen Personalbedarf nach sich ziehen. Hier muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.



GRUNDSTEUER 2003–2021

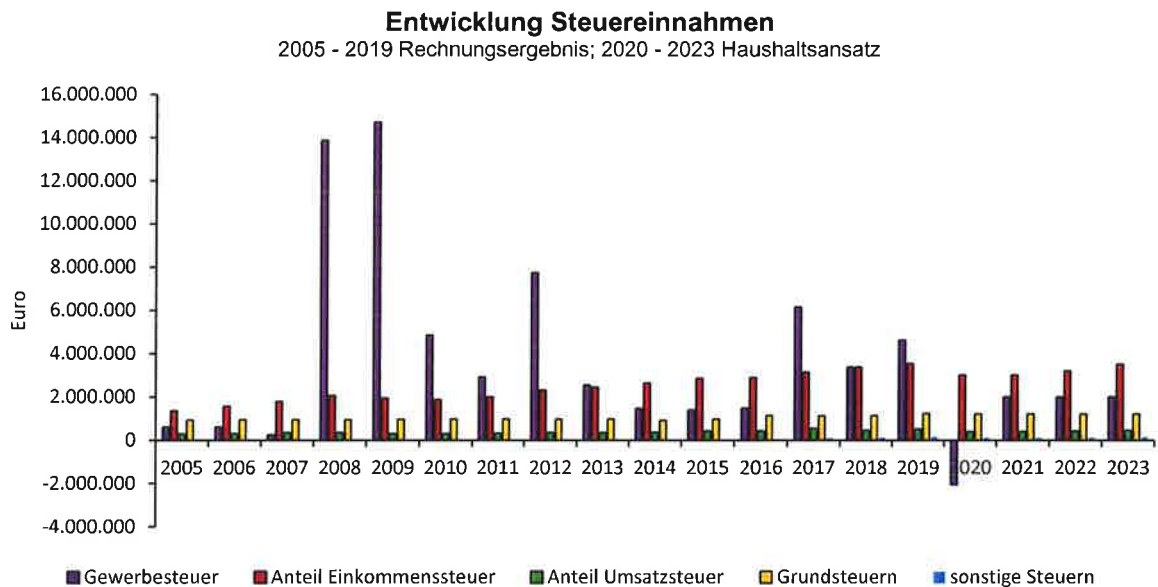
Angaben in Mrd. Euro



Quellen: Statistisches Bundesamt; *AK Steuerschätzung (Oktober 2019); Grafik DSTGB 2019

Aufgrund der im Rahmen der Haushaltssicherung vorgenommenen Neufassung der gemeindlichen Vergnügungssteuersatzung, insbesondere mit einer Erhöhung der Spielgerätesteuersätze erhöhen sich die Einnahmen aus diesem Bereich von ursprünglich jährlich ca. 20.000,00 € auf zwischenzeitlich 126.233,54 € (IST 2019). Der Haushaltsansatz für 2020 und die Folgejahre musste allerdings aufgrund der Pandemieauswirkungen auf 80.000,00 € reduziert werden.

Im Bereich der Hundesteuer bleibt es in 2020 und Folgejahre bei einem Haushaltsansatz von 42.500,00 €.



Konzessionsabgabe

Die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe für Strom und Gas sind, ausgehend von der vorliegenden Abrechnung des Vorjahres für 2019 mit insgesamt 222.000,00 € veranschlagt worden. Die Konzessionsabgabe ist letztlich Ausfluss des Verbraucherverhaltens der Kunden sowie der Tarifpolitik der EWE.

Der bestehende Konzessionsvertrag mit der EWE Netz GmbH hat eine Laufzeit bis zum 20.12.2032.

Zuweisung für Aufgaben übertragener Wirkungskreis

Der Ansatz für 2020 und Folgejahre wurde aufgrund der vorliegenden Abrechnung für 2019 mit 151.500,00 € veranschlagt. Er bewegt sich etwas über dem Vorjahresniveau.

Schlüsselzuweisungen vom Land

Basis für die Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde sind ihre Einwohnerzahl und ein landeseinheitlicher Grundbetrag. Beides wird jährlich vom Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen festgestellt und ergibt den im Finanzausgleich zu berücksichtigenden fiktiven Bedarf der Gemeinde.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde hat daher indirekt einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen. Die gemeindliche Bevölkerungsentwicklung ist seit einigen Jahren wie aus der o. a. Bevölkerungsstatistik ersichtlich rückläufig. Dies führt letztlich zu Verlusten bei den Schlüsselzuweisungen.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird das Steuer-Ist-Aufkommen im Abrechnungszeitraum 01.10.2018 - 30.09.2019 herangezogen. Aufgrund der Berechnung wird die Gemeinde in 2020 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 466.000,00 € vom Land erhalten. Die Verringerung gegenüber den Vorjahren ergibt sich aus den Steuernachzahlungen in 2019. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund

geht aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung von einem Rückgang des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen in 2021 in Höhe von 750 Mio. Euro gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung des Landes aus. Für die Folgejahre ab 2021 sind, ausgehend von den eingeplanten Steuereinnahmen sowie den voraussichtliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die zur Verfügung stehenden Mittel im kommunalen Finanzausgleich sowie die Auswirkungen der in 2020 erfolgten Steuerrückzahlungen, deshalb folgende Schlüsselzuweisungen jährlich eingeplant:

2021 =	3.110.000,00 €
2022 =	1.628.000,00 €
2023 =	1.590.000,00 €

Zinsen und ähnliche Erträge

Der Ansatz in dieser Position als Absetzungs-/Minusbetrag bei den Erträgen in Höhe von -2.820.166,00 € ist vorrangig auf die zwei größeren Steuerrückzahlungen zurückzuführen. Gemäß § 29 Abs. 1 GemHKVO ist die Rückzahlung zuviel eingegangener Erträge bei den entsprechenden Buchungsstellen abzusetzen. Nach § 29 Abs. 3 GemHKVO sind zu erwartende Rückzahlungen nach den v. g. Absätzen entsprechend zu berücksichtigen. Es handelt sich hier um eine „Muss-Vorschrift“, d. h. die jeweilige Absetzung hat wie z. B. im vorliegenden Fall bei der Ertragsposition stattzufinden. Bei der Veranschlagung im Haushaltsplan ist somit der Betrag zu veranschlagen, der voraussichtlich zum Ende des Haushaltsjahres im Jahresabschluss als Rechnungsergebnis nachgewiesen sein wird. Unter Einbeziehung der positiven Zinserträge aus Steuernachzahlungen und positiven Zinserträgen aus Gewinnanteilen sowie des negativen Zinszahlungsbetrages für die Steuerrückzahlung ergibt sich entsprechend den v. g. Vorgaben zum Jahresende voraussichtlich ein Minusbetrag bei den Zinserträgen in Höhe von voraussichtlich -2.820.166,00 €. Dieser Betrag ist letztlich im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Ordentliche Aufwendungen

Die wesentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020 sind die

Personalaufwendungen	=	4.966.500,00 €
Aufwendungen für die Kreisumlage	=	5.100.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	=	2.061.000,00 €

Der Anteil der an Dritte in Form von Umlagen

➤ Kreisumlage	=	5.100.000,00 €
➤ Gewerbesteuerumlage	=	-205.900,00 €
➤ Finanzausgleichs- und Entschuldungsumlage	=	14.500,00 €

abzuführen ist, beträgt insgesamt 5.284.500,00 € gleich **139,8%** der Gesamterträge des Ergebnishaushaltes.

Personalaufwendungen

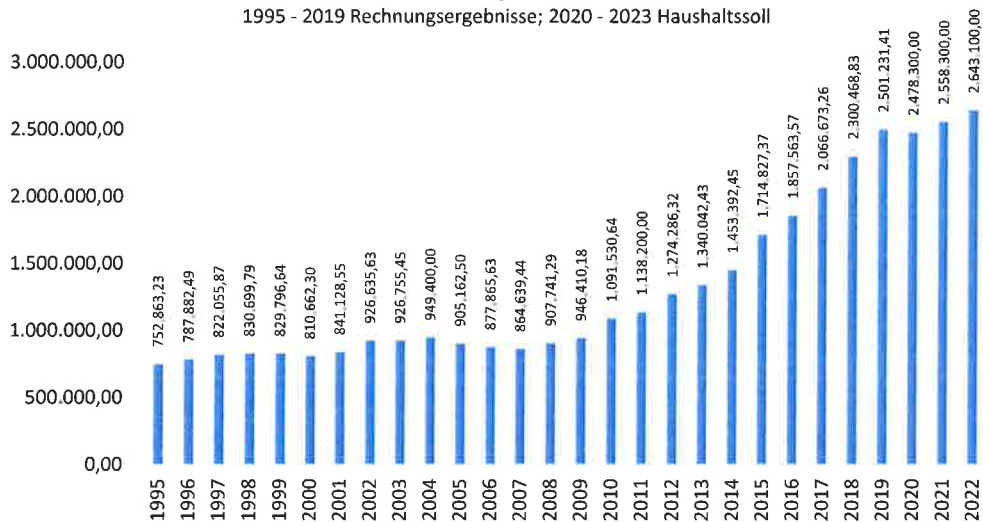
Die Personalaufwendungen sind im laufendem Haushalt mit 4.966.500,00 € veranschlagt worden. Die Steigerung gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis in 2019 (4.701.910,45 €) beträgt 264.589,55 € = 5,6 %.

Die Steigerung ist zum einen auf die weitere Ausdehnung im Bereich der Kinderbetreuung (Krippe Seefeld, Anbau KiTa Löwenzahn) und der Besetzung der Stelle des Hochbautechnikers sowie der Sachbearbeiterstelle im Ordnungsbereich und zum anderen auf die vereinbarte Tarifierhöhung von durchschnittlich 1,06% ab März 2020, Stufensteigerungen etc. zurückzuführen.

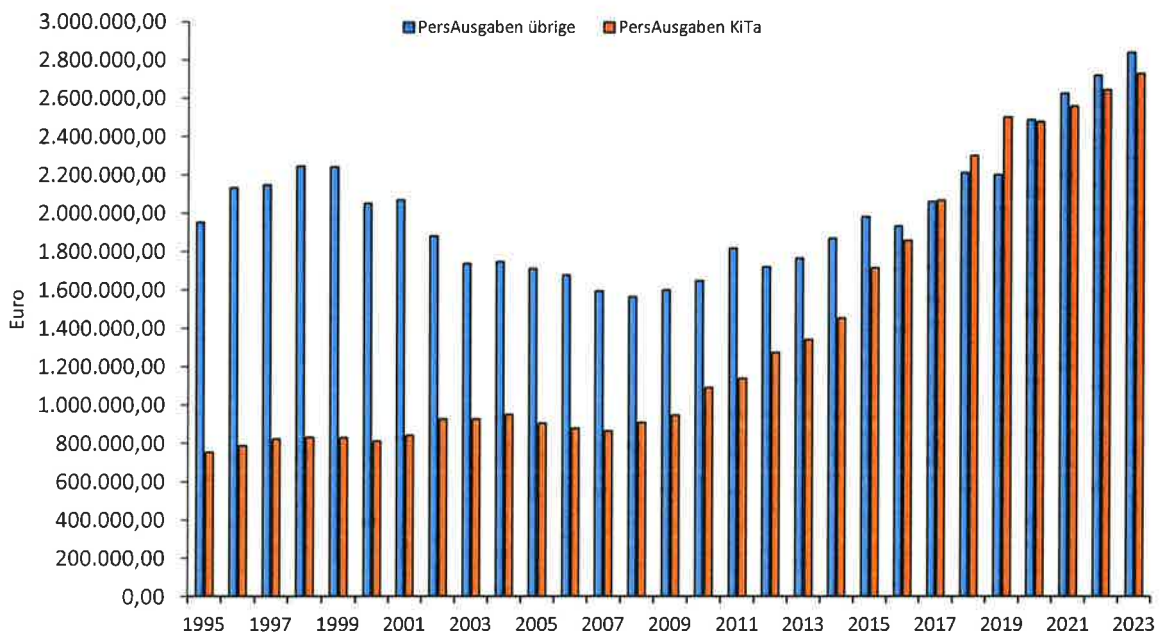
Die Personalaufwendungen für den Bereich der Kindertagesstätten betragen im laufenden Haushalt 2.478.300,00 €.

Entwicklung Personalaufwendungen im Bereich der gemeindlichen Kindertagesstätten

1995 - 2019 Rechnungsergebnisse; 2020 - 2023 Haushaltssoll



Vergleich PersKosten KiTa zu übrige PersKosten Gemeinde



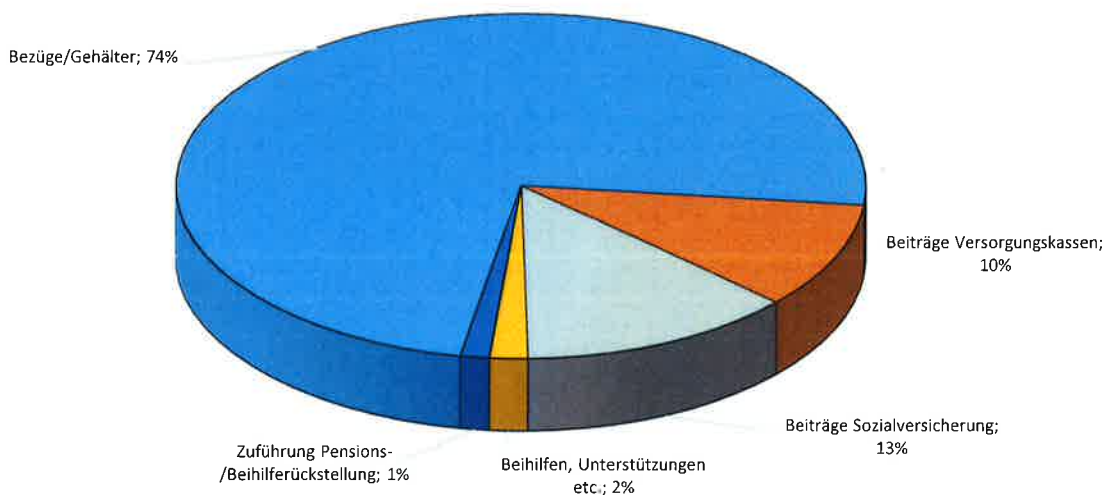
Die vorstehenden Grafiken zeigen, dass sich die Personalaufwendungen für den Kindertagesstättenbereich in den vergangenen 25 Jahren durch gesetzliche Vorgaben und freiwilligen Leistungsausweitungen fast verdreifacht haben.

In den v. g. Personalaufwendungen sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. für Aufwandsentschädigungen) nicht mehr enthalten, da diese gemäß dem vom Landesgesetzgeber verbindlich vorgegebenen Kontenplan unter der Kontengruppe 44 (Sonstige ordentliche Aufwendungen) zu buchen sind. Der Haushaltsansatz für die Aufwandsentschädigungen beträgt im laufendem Haushalt insgesamt 97.100,00 € (Rat, Gleichstellungsbeauftragte, Feuerwehr/Hilfsorganisationen, Wahlen, Asyl). Ausgehend von dem vorläufigen Rechnungsergebnis in 2019 teilt sich dieser Haushaltsansatz wie folgt auf:

	Ansatz 2020 in €	Rechnungsergebnis 2019 in €
Gemeinderat	50.000,00	52.335,10
Gleichstellungsbeauftragte	3.000,00	2.880,00
Feuerwehr/Hilfsorganisationen	43.600,00	48.587,95
Wahlen	0,00	0,00
Asyl	500,00	0,00

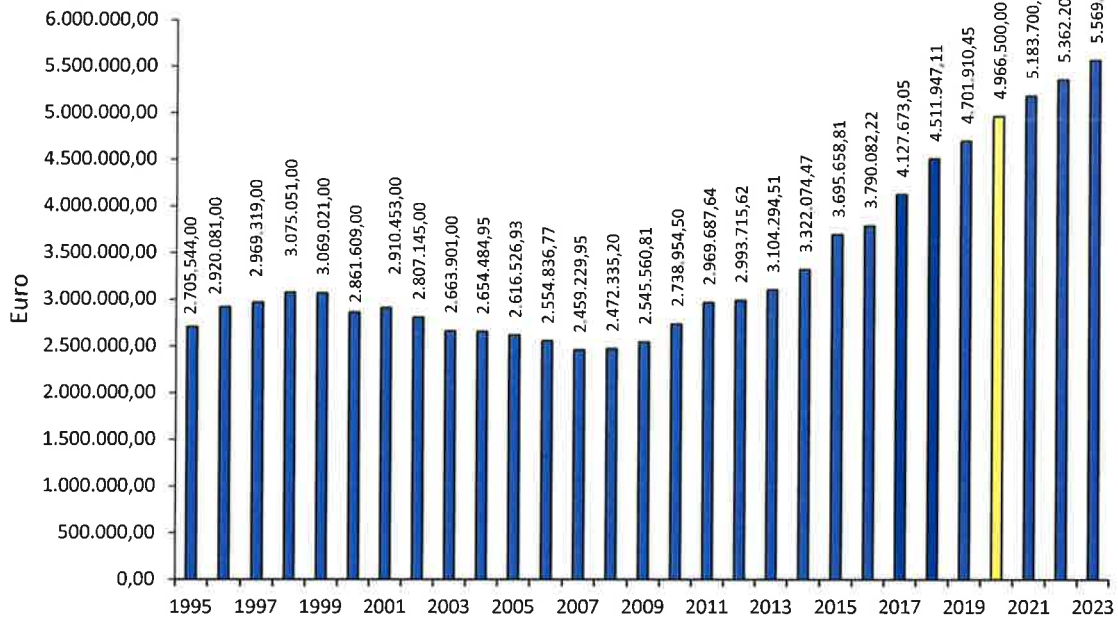
Die Personalaufwendungen 2020 teilen sich wie folgt auf:

Aufteilung gemeindliche Personalkosten 2020 nach Art der Aufwendung



Entwicklung Personalausgaben

1995 - 2019 Rechnungsergebnis; 2020 - 2023 Haushaltsansatz



Die Personalkostenentwicklung zeigt, dass sich diese in den letzten Jahren kontinuierlich nach oben entwickelt haben. Ursächlich für den Personalkostenzuwachs in den vergangenen Jahren sind vorrangig

- die jeweiligen Tarifsteigerungen,
- die Einstellung diverser Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen der Einführung/Ausweitung einer Krippen-, Hort-, Ganztags- und Nachmittagsbetreuung seit 2008,
- Einstellung von Drittkräften für die Krippen in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ab 2015
- verschiedene Stundenaufstockungen im Bereich der Erzieherinnen/Erzieher und der Reinigungskräfte wegen der Einführung einer Krippen-, Hort-, Ganztags- und Nachmittagsbetreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen seit 2008,
- die Einstellung einer Mensa-Kraft in Zusammenhang mit der Einführung einer Ganztags- und Nachmittagsbetreuung im Herbst 2010,
- der Einstellung von Kräften für eine Hausaufgabenbetreuung in Rodenkirchen, in Schwei und Seefeld seit 2010 bzw. 2011,
- Wiederbesetzung freier Stellen im Bauhof seit 2015
- Ein-/Höhergruppierungen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Organisationsstruktur aufgrund der abgeschlossenen Organisationsuntersuchung der Gemeindeverwaltung
- Stundenaufstockungen in Zusammenhang mit der anhaltenden Flüchtlingskrise
- Einführung Tarifvertrag für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes und die damit einhergehende monetären Verbesserungen für diesen Bereich
- Höhergruppierung der Zweitkräfte (Erzieher/innen) von S3 nach S8.
- Einstellung eines Hochbautechnikers sowie einer Verwaltungskraft im Bereich des Bauamtes

Jede weitere Ausweitung des Angebots für die Bürger und Bürgerinnen, die Verlagerung von Aufgaben von der Bundes-/Landesebene auf die kommunale Ebene und die Einführung von neuen Aufgaben durch den Gesetzgeber führt letztlich zur Erhöhung der Personalaufwendungen vor Ort mit der Folge dass diese Mittel nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen.

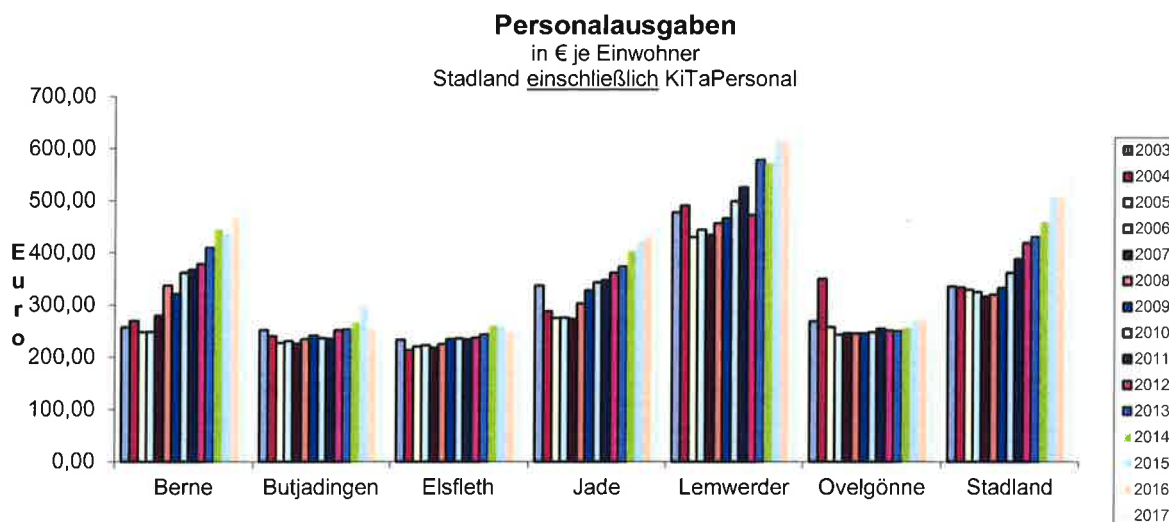
Im Rahmen der politischen Leitidee zum Ausbau der Kinderbetreuung und Schaffung eines familienfreundlichen Klimas in der Gemeinde wurde dieser Bereich seit 2008 kontinuierlich durch die Einführung einer Krippen-, Hort-, Ganztags- und Nachmittagsbetreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie der Schaffung einer Hausaufgabenbetreuung in den Schulstandorten stark ausgebaut. Verstärkt wurde diese Problematik durch die politisch beschlossenen Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung, die Einführung der Beitragsfreiheit für den Besuch der Kindergärten und der vom Gesetzgeber geplanten Verlagerung der Sprachförderung auf den kommunalen Bereich. Zwar leistet der Gesetzgeber bei diesen Verlagerungen zunächst eine Anschubfinanzierung sowie eine Übernahme entstehender Kosten im Rahmen der verfassungsrechtlichen Konnexität. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass diese Aufgaben im Rahmen der Verstetigung u. a. auch durch diverse rechtliche Vorgaben seitens des Gesetzgebers sich im Laufe der Jahre für den kommunalen Bereich zu „Zuschussgeschäften“ entwickeln.

Die Gemeinde Stadland ist die einzige Kommune im Landkreis Wesermarsch, die alle sieben Kindertageseinrichtungen komplett in eigener (kommunaler) Trägerschaft betreibt. Alle anderen Kommunen im Landkreis haben die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung ganz oder in Teilen auf freie Träger wie z. B. die Kirchen, AWO, CVJM etc. delegiert.

In diesen Gemeinden entstehen dadurch geringere Personalkosten, da die Zuschüsse an die freien Träger nicht unter Personalaufwendungen sondern in der Regel unter Transferaufwendungen gebucht werden, mit der Folge, dass es in der statistischen Betrachtung von z. B. Personalaufwendungen im Gemeindevergleich zu Fehlinterpretationen kommen kann. Es ist richtig, dass durch die Einführung der Gebührenfreiheit für das erste bis dritte Kindergartenjahr das Land als Ausgleich für die Gebührenaussfälle den Zuschuss zu den Personalkosten erhöht hat. Richtigerweise hätte hier jedoch, wie seinerzeit beim dritten Kindergartenjahr für die wegfallenden Gebühren sachgerecht ein entsprechender Zuschuss pro Kind gezahlt werden sollen. Durch das vom Land praktizierte Verfahren werden aus hiesiger Sicht die eigentlichen hohen Personalaufwendungen für den Kindertagesstättenbereich „unsauber“ dargestellt.

Des Weiteren ist bei der Angemessenheit der gemeindlichen Personalkosten zu berücksichtigen, dass in ihnen die Aufwendungen für eine Vielzahl von weiteren freiwilligen Aufgaben enthalten sind (Aufwendungen für Bade-, Ferien- und Seniorenpass, Vereinswesen, Seefelder Mühle, Vortragsgemeinschaft, Bücherei, Jugend- und Klassenfahrten, Märkte, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportanlagen (z. T.), Kinderhort, Ganztags- und Nachmittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Mensa/Mittagessen etc.). Diese Aufwendungen sind politisch gewollt, insofern können diese Personalaufwendungen nicht wie in Diskussionen oftmals praktiziert der Verwaltung sondern allenfalls der Gemeinde Stadland insgesamt angelastet werden. Wenn Personal zur Kostenreduzierung abgebaut werden soll muss man auch zugleich die damit einhergehenden Aufgaben reduzieren.

Darauf aufbauend stellt sich die Personalkostenentwicklung in €/Einwohner im Gemeindevergleich wie folgt dar:



Quelle: LSKN – Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik bis 2011, ab 2012 kommunale Finanzen 2017

Für die gemeindlichen Personalaufwendungen in 2020 ergeben sich Personalkosten in Höhe von **670,43 €** je Einwohner. Die Gesamtpersonalaufwendungen für die gemeindlichen Kindertagesstätten betragen in 2020 voraussichtlich 2.478300,00 € gleich 334,55 € pro Einwohner. Würde die Gemeinde diese Aufgabe wie andere Kommunen durch Dritte erledigen lassen oder an den Landkreis als originär Zuständigen zurückgeben, würden sich die gemeindlichen Personalaufwendungen auf ca. 355,00 €/Einwohner reduzieren. Dieser Wert liegt aufgrund der Vielzahl der vorgehaltenen freiwilligen Leistungen über den Wert von Nachbarkommunen die über keine gemeindlichen Kindertagesstätten verfügen.

Der Gesamtstellenumfang in der Gemeinde Stadland beträgt aktuell 90,91 Vollzeitstellen. Bei einer Rückübertragung der Aufgabe „Kindertageseinrichtungen“ an den Landkreis Wesermarsch würde sich dieser Anteil um ca. 52 Vollzeitstellen verringern. Eine weitere Verringerung der Gesamtstellenumfang der Vollzeitstellen und damit der Gesamtpersonalkosten wäre durch eine Verlagerung von Aufgaben, die jedoch zurzeit politisch nicht gewollt ist, in die Privatwirtschaft gegeben.

Kreisumlage

Für die in diesem Jahr zu zahlende Kreisumlage wurden 5.100.000,00 € veranschlagt. Dies entspricht 145,2 % des Gesamtaufwendungsvolumens des Ergebnishaushaltes. Das Rechnungsergebnis für 2019 betrug 4.731.144,00 €. Für die Folgejahre wird derzeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der hiesigen Steuerrückzahlungen in 2020 auf die Steuereinnahmen sowie auf den kommunalen Finanzausgleich von folgender Kreisumlage ausgegangen:

2021	=	3.376.200,00 €
2022	=	4.082.000,00 €
2023	=	4.181.000,00 €

Die Höhe der Kreisumlage ist abhängig vom jeweiligen Steueraufkommen im Zeitraum 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres. Entsprechende Steigerungen bei den gemeindlichen Steuererträgen führen automatisch zur Erhöhung der zu zahlenden Kreisumlageaufwendungen.



Gewerbesteuerumlage

Die Ausgaben für die Gewerbesteuerumlage sind abhängig vom Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in 2020. Der Umlagesatz beträgt für 2020 nach den derzeitigen Festsetzungen 35 v. H.

Ausgehend von diesen Grundwerten sowie der voraussichtlichen Höhe der Gewerbesteuereinnahmen in 2020 wurden die Ausgaben für die Gewerbesteuerumlage in 2020 unter Berücksichtigung der Schlussrechnung des Vorjahres und der bisherigen Steuerrückzahlungen mit -205.900,00 € veranschlagt. Für die Folgejahre sind jeweils 180.000,00 € eingestellt.

Entschuldungsfonds

Im Haushaltsjahr 2012 wurde in Niedersachsen nach § 14b FAG ein Entschuldungsfonds in Höhe von 70 Mio. eingerichtet. Der Fonds wird je zur Hälfte von den niedersächsischen Kommunen und dem Land Niedersachsen mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Die von den Kommunen zu erbringenden 35 Mio. Euro werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches verrechnet. Aus diesen Fonds können die Kommunen für bis zu 75% ihrer am 31.12.2009 bestandenen Kassenkredite eine Tilgungshilfe erhalten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Fusion betroffener Kommunen oder die Wiederherstellung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ohne Fusion. Für die von der Gemeinde Stadland aufzubringenden Mittel wurde ein Haushaltsansatz in Höhe von 14.500,00 € gebildet.

Finanzausgleichsumlage

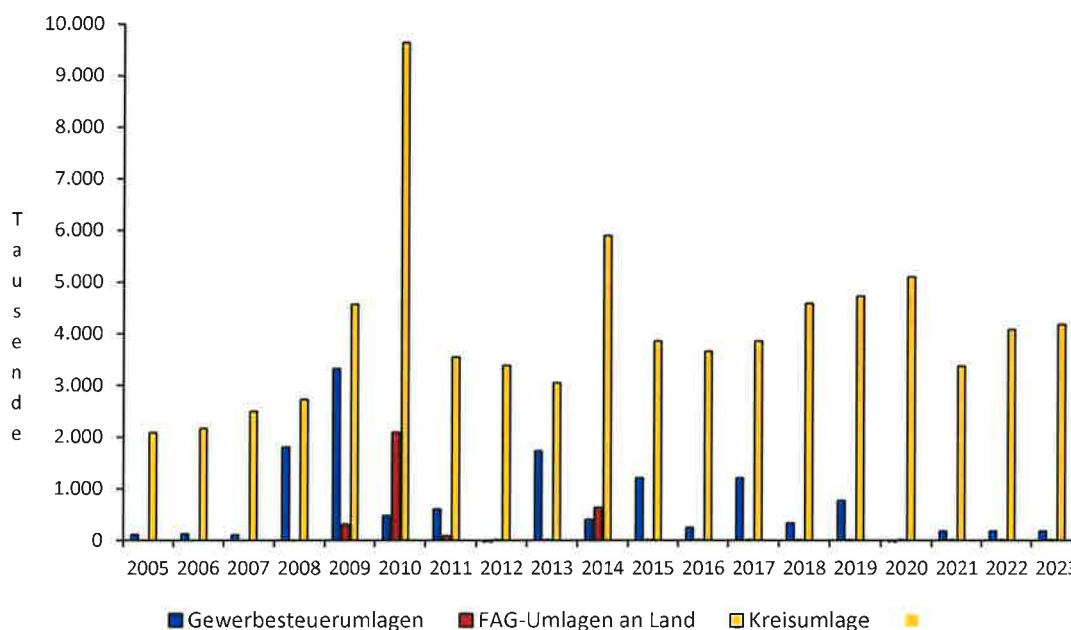
Seit dem 01.01.1999 müssen abundante (lat. = überfließend) Gemeinden eine Finanzausgleichsumlage zahlen. Als abundant werden die Kommunen bezeichnet, die aufgrund ihrer hohen Finanzkraft keine Schlüsselzuweisungen erhalten. Ihre Steuerkraftmesszahl liegt über ihrer Bedarfsmesszahl. Hier erhebt das Land nach § 16 NFAG eine Umlage in Höhe von 20 % der Differenz beider Messzahlen und führt diese den Mitteln für Schlüsselzuweisungen zu. Die finanzschwachen Kommunen erhalten Mittel von den finanzstarken Kommunen.

Bedingt durch die im Abrechnungszeitraum 01.10.2018 - 30.09.2019 insgesamt eingegangenen Steuer-/Gewerbsteuerzahlungen hat die Gemeinde Stadland in 2020 **keine** Finanzausgleichsumlage zu zahlen.

	Rechnungsergebnis 2015 in €	Rechnungsergebnis 2016 in €	Rechnungsergebnis 2017 in €	Rechnungsergebnis 2018 in €	Rechnungsergebnis 2019 in €	Haushaltsansatz 2020 in €	Finanzplanung 2021 in €	Finanzplanung 2022 in €	Finanzplanung 2023 in €
Gewerbesteuerumlage	213.834,00	251.300,00	1.206.343,00	336.175,00	775.762,00	-205.900,00	180.000,00	180.000,00	180.000,00
FAG-Umlage	13.488,00	13.408,00	13.296,00	14.568,00	14.288,00	14.500,00	14.500,00	14.500,00	14.500,00
Kreisumlage	3.631.188,00	3.658.620,00	3.860.696,00	4.589.184,00	4.731.144,00	5.100.000,00	3.376.200,00	4.082.000,00	4.181.000,00
Summe	3.858.510,00	3.923.328,00	5.080.335,00	4.939.927,00	5.521.194,00	4.908.600,00	3.570.700,00	4.276.500,00	4.375.500,00

Ausgabeentwicklung Umlagen

2005 - 2019 Rechnungsergebnis; 2020 - 2023 Haushaltsansatz



Freiwilligen Aufgaben/Leistungen

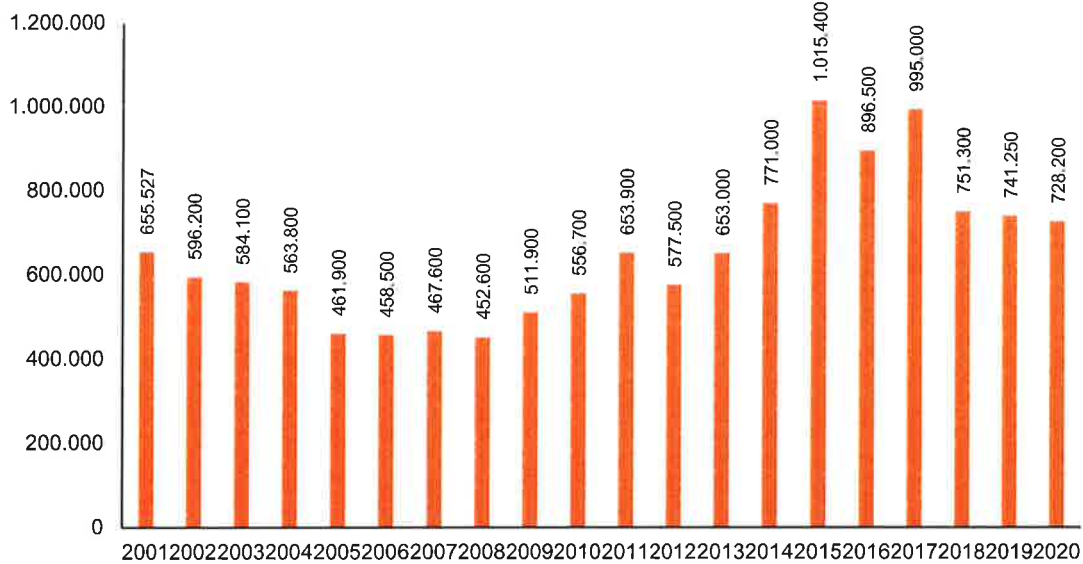
Freiwillige Leistungen sind Aufgaben, die sich die Kommune selbst stellt bzw. gibt. Sie bilden gemeinhin das Herzstück der Kommunalpolitik. Geht es hierbei doch um

Lebensqualität für die Bürger und Bürgerinnen wie z. B. Bibliotheken, Jugendeinrichtungen, Sportplätze, Freizeitangebote, usw. In Zeiten unausgeglichener Haushalte stehen gerade diese Leistungen vorrangig zur Disposition da es sich bei diesen Leistungen zwar um im Regelfall wünschenswerte jedoch nicht um zwingend erforderliche bzw. lebensnotwendiger Leistungen handelt. Die Grenzen zwischen Pflicht- und freiwilligen Aufgaben sind oftmals fließend wie z. B. bei der Vorhaltung von Sportanlagen etc.

Bedingt durch die hohe Steuereinnahmekraft der Gemeinde in der Vergangenheit hält die Gemeinde Stadland eine Vielzahl von Leistungen für ihre Bürger und Bürgerinnen vor, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht (sogenannte freiwillige Leistungen). Die Aufwendungen für diese freiwilligen Leistungen im Ergebnishaushalt betragen im laufendem Haushaltsjahr **728.200,00 €** gleich 5,2% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes. Diesen Aufwendungen stehen Erträge in Höhe von 177.100,00 € gegenüber, sodass der Zuschussbedarf für die freiwilligen Leistungen in 2020 insgesamt **551.100,00 €** = 3,9 % der Gesamtaufwendungen beträgt. Da gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist, kann nach Feststellung der Kommunalaufsicht des Landkreises Wesermarsch die Einrichtung von Hortgruppen nicht als freiwillige Leistung definiert werden. Der Landesrechnungshof betrachtet in seiner Praxishilfe „Pflichtaufgabe oder Freiwillige Leistung“ – 6.3-10713/4-15 v. 21.08.2017 allerdings Aufgaben, die durch Vereinbarung zwischen Kommunen übertragen worden sind wie z. B. die Übertragung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom Landkreis Wesermarsch auf die kreisangehörigen Kommunen als eine freiwillige Leistungen für die übernehmenden Kommunen.

Die Rechtsprechung gesteht den Kommunen auch bei unausgebalancierten Haushalten einen Kernbestand an freiwilligen Leistungen zu da andernfalls die verfassungsrechtlich zugestandene kommunale Selbstverwaltung in Frage gestellt würde. In der Rechtsprechung werden Anteilssätze für freiwillige Leistungen in der Größenordnung von 3 – 5% noch als in Einklang mit der zugestandenen kommunalen Selbstverwaltung stehend betrachtet. Unter Beachtung dieser Vorgaben ist bei merklicher Reduzierung der freiwilligen Leistungen eine Verminderung des derzeitigen Haushaltsfehlbetrages möglich. Insofern wird die Kommunalaufsicht, mit Bezug auf ihre Anmerkungen in den vergangenen Haushaltsverfügungen und mit Verweis u. a. auf die Höhe der gemeindlichen freiwilligen Leistungen einen sofortigen Haushaltsausgleich fordern. Sie wird in diesem Fall durch die aktuelle Rechtsprechung gestützt. Insofern werden die politischen Gremien nicht umhin kommen, den Bürgern dieser Gemeinde aufzuzeigen, dass von vielen über Jahrzehnte gewachsenen gemeindlichen „Wohltaten“ Abschied genommen werden muss, weil sie nicht mehr finanzierbar sind. Die politischen Gremien werden deshalb einschneidende Einsparungen zu beschließen haben. Alternativ blieben nur merkliche Ertragssteigerungen im Bereich der Steuern und Gebühren um den Haushaltsausgleich herstellen und weiterhin freiwilligen Leistungen im bisherigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Streichungen einzelner Leistungen bei gleichzeitiger Gewährung neuer Leistungen sind hier nicht zielführend.

Gesamtausgaben/-aufwendungen freiwillige Leistungen der Gemeinde Stadland im Verwaltungs-/Ergebnishaushalt in €



Zuschussbedarf freiwillige Leistungen der Gemeinde Stadland im Verwaltungs-/Ergebnishaushalt in €



Aus diesen Gründen wird die Gemeinde in den Folgejahren finanziell auch nicht in der Lage sein, neue freiwillige Leistungen zu übernehmen. Die verschiedentlich an die Gemeinde herangetragene Aufforderung zur Übernahme des bisher in privater Trägerschaft befindlichen Bronzezeithaus, dessen Bau in der Vergangenheit mit nicht unerheblichen öffentlichen Geldern gefördert wurde, muss in Hinblick auf die künftige Finanzkraft der Gemeinde daher abgelehnt werden. In Anbetracht seiner überregionalen und landesgeschichtlichen Bedeutung sowie in Hinblick auf den Kreis seiner regionalen Nutzer steht die Trägerschaft einer solchen Einrichtung auch eher dem Landkreis Wesermarsch bzw. dem Land Niedersachsen im Rahmen der ihnen obliegenden Ausgleichsfunktion zu.

Ähnlich gestaltet sich die Situation im Bereich der Seefelder Mühle. Für diese im Eigentum der Gemeinde Stadland befindliche landesweit anerkannte Institution hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren einen jährlichen Zuschussbedarf in Größenordnung von rund 30.000,00 € aufbringen müssen. Zudem werden bisher für Veranstaltungen in der Mühle bzw. auf dem Mühlengrundstück von Seiten der Gemeinde keine Gebühren erhoben. In Anbetracht ihrer überregionalen Bedeutung und angesichts der Tatsache, dass die kreiseigene Moorseer Mühle letztlich über die Kreisumlage aller kreisangehörigen Gemeinden und Städte, also auch von der Gemeinde Stadland mit finanziert wird, muss die Frage gestellt werden, ob nicht auch diese Institution kreisweit zu finanzieren wäre.

Kindertageseinrichtungen

Gemeindliche Kindertagesstätten		
Name	Anschrift	Leiterin
Kindertagesstätte Regenbogen	Ostlandstr. 3, 26935 Stadland (Rodenkirchen)	Frau Weinhold-Willms
Kindertagesstätte Lüttje Lüü	Sportstr. 3, 269356 Stadland (Schwei)	Frau Mogwitz
Kindertagesstätte Traumland	Schulstr. 13A, 26937 Stadland (Seefeld)	Frau Schönlein
Kindertagesstätte Firlfanz	Birkenweg 20, 26935 Stadland (Kleinensiel)	Frau Zingler
Kindertagesstätte Löwenzahn	An den Buchen 3, 26935 Stadland (Rodenkirchen)	Frau Ahrens
Kinderhort Rodenkirchen	Schulstr. 14, 26935 Stadland (Rodenkirchen)	Frau Bruhn
Kindertagesstätte Rodenkirchen Wiesenkieker	Schweier Str., 26935 Stadland.	Frau Weinhold-Willms

Gemäß der unterzeichneten Vereinbarung (Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Städte/Gemeinden des Landkreises Wesermarsch) zwischen Gemeinden und Landkreis wurde festgelegt, dass die Gemeinden die dem Landkreis obliegende Aufgabe öffentliche Jugendhilfe in Form der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen.

Danach beteiligt sich der Landkreis an den in den Gemeinden entstehenden Kosten in Höhe von 174,00 €/Monat pro belegten Halbtagesplatz bzw. in Höhe von 349,00 €/Monat pro belegten Ganztagesplatz im Haushaltsjahr 2020. Die Einnahmen für die Gemeinde Stadland werden, ausgehend von den Kinderzahlen zum 31.12.2019, in 2020 voraussichtlich ca. 840.000,00 € betragen.

In Anbetracht der stetig zunehmenden Ausdehnung der Kindertagesbetreuung durch den Gesetzgeber und deren Verlagerung auf die Kommunen sowie der Tatsache, dass die Gemeinde Stadland alle Kindertagesstätten in eigener Regie betreibt, stellt sich für die Gemeinde mit ihren nichtausgeglichenen Haushalten die Frage, ob sie diese personalintensive, durch Gesetzgebung und Rechtsprechung sich immer mehr zu einem „Fass ohne Boden“ entwickelnde Aufgabe auch in Zukunft noch betreiben sollte. Auch wenn der Landkreis Wesermarsch als originär Zuständiger dieser Aufgabe ca. 30% der Gesamtausgaben übernimmt und im Falle einer Rückverlagerung dieser Aufgabe an den Landkreis Wesermarsch eine höher Kreisumlage droht, könnte eine Rückverlagerung aus Gründen des Selbstschutzes der künftigen finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde Stadland erforderlich sein.

Zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien beschloss der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am 10.07.2007 das „Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr“. Dieses Gesetz trat am 01.08.2007 in Kraft. Danach haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht. Als Ausgleich gewährte das Land im Rahmen der Konnexität den örtlichen Trägern und Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen wahrnehmen, eine Finanzhilfe in Höhe von pauschal 120,00 € monatlich (Halbtagsplatz) bzw. 160,00 € monatlich (Ganztagsplatz) pro Kind das eine Kindertageseinrichtung unentgeltlich besucht.

Die v. g. Zuschüsse und Finanzhilfen sowie die Maßnahmen im Rahmen der vorzunehmenden Haushaltssicherung (Erhöhung der Kindergartengebühren, Reduzierungen bei den Sachausgaben, Reduzierung des Personaleinsatzes durch Einsatz von Zeitverträgen etc.) haben den Zuschussbedarf der Kindertagesstätten in den vergangenen Jahren zwar reduziert. Trotz allem bleibt diese Einrichtung ein defizitärer Bereich mit entsprechend hohem Zuschussbedarf. Diese Tatsache lassen daher aus fiskalischer Sicht Gebührenreduzierungen bzw. freiwillige Angebotserweiterungen in diesem Bereich grundsätzlich nicht zu.

Gleichwohl wurde durch politische Entscheidung im Vorgriff auf anstehende gesetzliche Erweiterungen zunächst als freiwillige Leistung in 2008 eine Krippenbetreuung, in 2009 eine Hortbetreuung sowie in 2010 eine Ganztags- und Nachmittagsbetreuung unter Einbeziehung der Bereitstellung von Mittagessen in den Einrichtungen sowie eine Hausaufgabenbetreuung eingeführt. Zudem wurde in 2011 und 2013 eine Reduzierung der Kindertagesstättengebühren um jeweils 25% vorgenommen. In Folge dieser Entscheidungen stiegen die Zuschussbedarfe in den Kindertagesstätten wieder an. Des Weiteren wurde aufgrund der Beitragsfreiheit und der anhaltenden Geburten in 2018 beschlossen, dass ein neuer Kindergarten mit Krippenbetreuung gebaut werden muss. Dieses führt dazu, dass die Personalaufwendungen, Unterhaltung der Gebäude, Abschreibungen usw. weiter steigen werden.

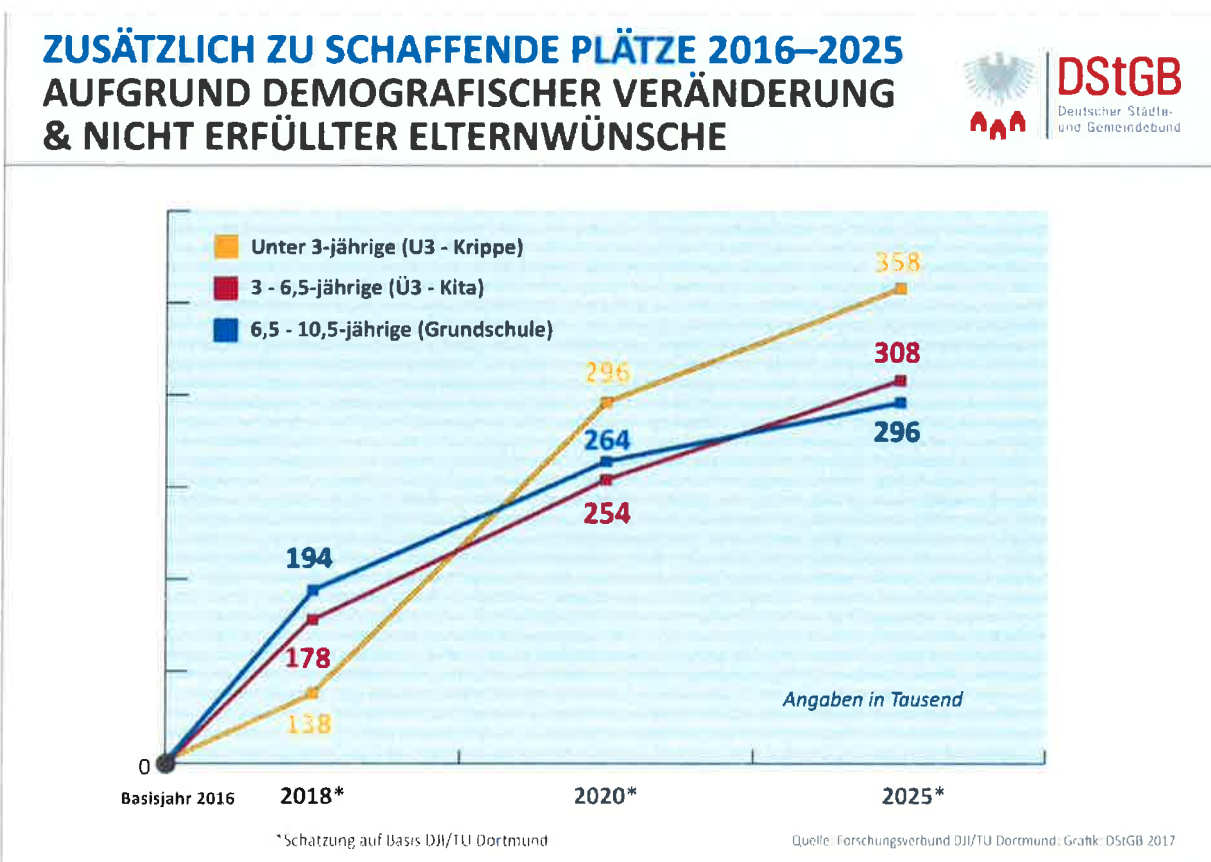
In seinen Begleitverfügungen zum Haushalt 2013 und 2014 hatte der Landkreis Wesermarsch als Kommunalaufsichtsbehörde bereits darauf hingewiesen, dass die v. g. Gebührenreduzierungen im Falle eines defizitären Haushalts zurückgenommen werden müssten da es eine gesetzlich vorgegebenen Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung nach § 111 NKomVG gäbe. Danach wären die Nutznießer kommunaler Leistungen oder öffentlicher Einrichtungen soweit vertretbar und geboten vor der Allgemeinheit zu ihrer Kostendeckung heranzuziehen.

Nach Auffassung der Kommunalaufsicht war bereits das Ausgangsgebühreenniveau für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertagesstätten vor Durchführung der v. g. Gebührenreduzierungen in Bezug auf das Gebühreenniveau der Nachbarkommunen vergleichsweise niedrig. Insoweit ging die Kommunalaufsichtsbehörde im Falle von defizitären gemeindlichen Haushalten hier von entsprechenden Konsolidierungserfolgen aus. Diese Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde wird derzeit von der aktuellen Rechtsprechung zu diesem Themenbereich gestützt.

Da der Haushalt 2015 nicht ausgeglichen war, bestand für die Gemeinde Stadland die Verpflichtung gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG für 2015 ein Haushaltssicherungskonzept

aufzustellen. Im Rahmen dieses Haushaltssicherungskonzepts hat der Rat der Gemeinde Stadland daher in seiner Sitzung am 04.06.2015 beschlossen, die Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ab den 01.08.2015 wieder auf das Ursprungsniveau des Jahres 2005 festzusetzen. Die vereinzelt gegen diese Gebührenerhöhung eingereichten Klagen beim Verwaltungsgericht wurden abgewiesen. Danach ist die Höhe der gemeindlichen Kindertagesstättengebühren rechtlich nicht zu beanstanden.

Der auf allen Ebenen gleichwohl politisch gewollte und forcierte Ausbau der Kindertagesbetreuung, verstärkt durch die Flüchtlingsbewegung mit ihren Folgen, lässt für die Kommunen weitere finanzielle Belastungen erwarten, die nur bedingt an Verursacher bzw. Nutzer weitergegeben werden können. Inwieweit es hier aufgrund der vom Bund angedachten Beteiligung an den Kindertagesstättenkosten zu einer Entlastung kommt, bleibt zunächst abzuwarten. Fakt ist, dass dieser Bereich und damit die Kosten in den nächsten Jahren sich noch erheblich ausweiten werden.



Die Finanzierung dieser zusätzlichen Leistungen mag in der bisherigen guten konjunkturellen Lage noch leistbar sein, jedoch spätestens im Falle von konjunkturellen Einbrüchen wie z. B. bei der jetzigen Corona-Pandemie droht in der Aufrechterhaltung dieser Leistungen dem Gemeinwesen ein nicht unerheblicher sozialer Sprengstoff der erfahrungsgemäß in der Regel dann auf den kommunalen Sektor abgewälzt wird. Diese werden dann in letzter Konsequenz gezwungen sein, diese Kosten durch Abgabenerhöhungen oder Leistungseinschränkungen an anderer Stelle auf die örtliche Gemeinschaft umzulegen. Da die Ausweitung der Kinderbetreuung gesellschaftlich und politisch gewollt ist, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel jedoch letztlich

endlich sind, haben die politisch Verantwortlichen dann auch die Pflicht dem Bürger mitzuteilen welche Maßnahmen zum Ausgleich gestrichen bzw. eingestellt werden.

Seitens des Landesgesetzgebers wurde zum 01.08.2018 neben der bereits vorhandenen Beitragsfreiheit für das dritte Kindergartenjahr nunmehr auch das erste und zweite Kindergartenjahr beitragsfrei gestellt werden. Da bei den Kommunen durch eine vom Landesgesetzgeber geplante Beitragsfreiheit für das erste und zweite Kindergartenjahr entsprechende Gebühreneinnahmen wegfallen, ist das Land Niedersachsen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Konnexität verpflichtet, den Kommunen diese wegfallenden Einnahmen zu ersetzen.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden hat das Land einen grundsätzlichen Systemwechsel bei der Kostenbeteiligung des Landes an den Personalkosten von Kindergärten zugestimmt. Danach ist das Land bereit, die bisherige Personalkostenförderung mit den heutigen und künftigen Konnexitätsleistungen für die entfallenden Kindergartengebühren in einer einheitlichen Personalkostenförderung zusammen zu führen.

Derzeitig beträgt die Personalkostenquote 55%. Sie soll bis zum Kindertagesstättenjahr 2021/2022 sukzessive bis auf 58% steigen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände müsste dieser Wert mittelfristig auf ca. 66% ausgeweitet werden.

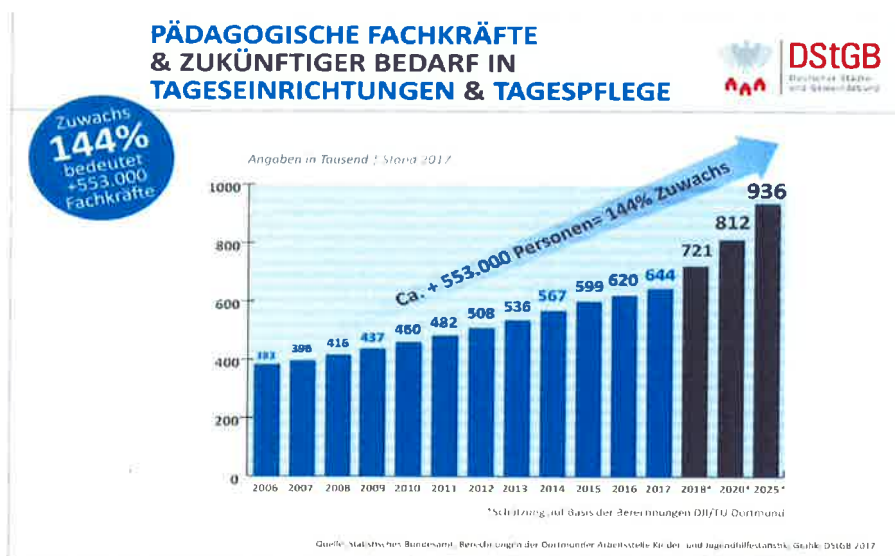
Im Rahmen des Verfahrens zum Defizitausgleich im Zuge der Umsetzung der Beitragsfreiheit der Kindergartenkinder für die Kindergartenjahre 2018/2019 durch das Land Niedersachsen betrug das Defizit der Gemeinde Stadland 16.630,48 €. Nach Abzug eines Eigenanteils von 5.000,00 € wurde der Gemeinde Stadland das restliche Defizit in Höhe von 11.630,48 € erstattet. Inwieweit es zu weiteren Defizitausgleichen für die Kindergartenjahre 2019/2020 und 2020/2021 kommt bleibt abzuwarten.

Obwohl dem Landesgesetzgeber bekannt sein sollte, dass durch die Kostenfreiheit der Angebote die Nachfrage steigen wird, die jetzigen Personalressourcen vielerorts bereits jetzt erschöpft sind, die staatliche Ausbildungskapazität den Bedarf seit Jahren hinterher hinkt hat er mit seiner Entscheidung zur Gebührenfreiheit für Kindergärten letztlich den zweiten vor dem ersten Schritt getan. Hier wäre in Hinblick auf die v. g. Probleme eine entsprechende Übergangszeit angebracht gewesen. So mag man die baulichen Probleme durch Übergangslösungen (Container etc.) noch lösen können, nicht lösen wird man in den nächsten Jahren die sich abzeichnenden Personalprobleme. Eine ausgebildete Erzieherin bzw. ein ausgebildeter Erzieher steht frühestens nach vier Jahren Ausbildung zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch der letztlich mangels Personals nicht zu verwirklichen und durchzusetzen ist bringt den betroffenen Eltern nichts. Der Frust der Eltern wird dann letztlich bei den Kommunen abgeladen werden. Insofern muss man die Vorgehensweise des Landesgesetzgebers im weitesten Sinne als unredlich bezeichnen.

Des Weiteren hat der Landesgesetzgeber u. a. zur Milderung der landesseitig bestehenden Probleme in der Unterrichtsversorgung die vorschulische Sprachförderung aus den Schulbereich und damit aus dem Aufgabenkreis der Landesaufgaben zum 01.08.2018 auf den kommunalen Sektor abgewälzt. Diese Aufgabe ist durch die Kindertagesstätten und damit durch den kommunalen Bereich wahrzunehmen. Die bisherige Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Land Niedersachsen hatte im Schuljahr

2016/2017 nach Angaben des Landesrechnungshof Niedersachsen einen Umfang von 13.812 Lehrer-Wochenstunden, dies entspricht 493 Grundschullehrkräfte. Die Verlagerung dieser Aufgaben auf den kommunalen Bereich wird bei einem leeren Stellenmarkt für Erzieherinnen und Erzieher einen zusätzlichen Bedarf auslösen. Zudem wird diese Aufgabenverlagerung in der einen oder anderen Kindertagesstätte möglicherweise auch einen baulichen Ausstattungsbedarf noch nach sich ziehen. Mit der Verlagerung dieser Aufgabe auf die Kommunen sind diesen durch den Landesgesetzgeber dezidierte Vorgaben zur Abwicklung der Aufgabe aufgegeben worden.



In letzter Konsequenz wird es der kommunale Bereich sein, der das Risiko in Hinblick auf das notwendige Personal sowie die baulichen Voraussetzungen und mögliche Schadensersatzforderungen von Eltern bei nicht ausreichende vorhandener Plätze zu tragen hat. Wird eine Beitragsfreiheit doch letztlich zu einer verstärkten Nachfrage führen mit der Folge weiter steigender Zuschussbedarfe die letztlich von der örtlichen Gemeinschaft aufgebracht werden müssen. Erfahrungsgemäß ist nicht damit zu rechnen dass sich hier Bund und Land neben der „Anschubfinanzierung Beitragsfreiheit“ zusätzlich beteiligen werden.

Zur Erfüllung des durch die o. a. Maßnahme zusätzlich entstehenden Bedarfs sowie zur Erfüllung des Rechtsanspruches sowie zur Vermeidung von Schadensersatzklagen ist die Gemeinde Stadland deshalb gezwungen das vorhandene Angebot an Kindertagesstätten durch den Anbau von drei Gruppenräumen zu erweitern. Für die Übergangszeit ist die Gemeinde Stadland gezwungen den zusätzlichen Bedarf durch den Einsatz einer dreigruppigen Containeranlage zu befriedigen. Verstärkt wird diese Problematik durch den Schimmelbefall in Teilbereichen der Kindertagesstätte Regenbogen in Rodenkirchen. Hier ist zwischenzeitlich durch die politischen Gremien zu entscheiden eine Sanierung der Kindertagesstätte Regenbogen als die wirtschaftlichere Lösung vorzunehmen. Hierfür wurden im 1. Nachtragshaushalt 2019 insgesamt 1,0 Mio. Euro eingestellt. Die notwendigen Ausschreibungsverfahren werden vorbereitet.

Nach Fertigstellung des Anbaus an der Kindertagesstätte Löwenzahn, nach derzeitigen Stand im Dezember 2020, werden die noch in der Kindertagesstätte Regenbogen vorhandenen zwei Kindergartengruppen in die Kindertagesstätte Löwenzahn wech-

seln damit dort mit den Sanierungsmaßnahmen begonnen werden kann. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen in der Kindertagesstätte Regenbogen werden die Kinder aus der Containeranlage in die Kindertagesstätte Regenbogen wechseln. Zugleich können die Container rückgebaut und zurückgegeben werden.

Inwieweit die mit den bisherigen und sonstigen familienpolitischen Maßnahmen geplanten Ziele wie z. B. bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Verlangsamung bzw. Umkehrung des demographischen Wandel etc. erreicht werden, bleibt abzuwarten. Fakt ist, dass trotz dieser Maßnahmen es in den vergangenen 20 Jahren einen Bevölkerungsrückgang von ca. 500 Einwohner in der Gemeinde gegeben hat und dass die Bevölkerungsvorausberechnung bis 2030 einen weiteren Bevölkerungsrückgang von ca. 700 Einwohner prognostiziert.

Die Geburtenrate in Deutschland sank nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes bis vor einigen Jahren kontinuierlich. Seit 2012 gibt es leichte Steigerungen der Geburten gegenüber den Vorjahren. Ob dies bereits eine Trendumkehr bedeutet kann von der Gemeinde nicht beurteilt werden. Zumal es in 2017 erstmals wieder einen leichten Rückgang der Geburtenzahlen gab. Gleichwohl liegt die Geburtenrate immer noch auf einem niedrigen Niveau.

Diese nach wie vor bestehende Lage sollte in den Diskussionen um die Erweiterung der Angebote und daraus resultierende, möglicherweise nur für einen begrenzten Zeitraum erforderliche investive Maßnahmen mit berücksichtigt werden. In Hinblick auf die sich abzeichnende finanzielle Verschlechterung der gemeindlichen Finanzlage in den nächsten Jahren sollten Folgenutzungen bzw. der Verbleib der dann möglicherweise zum Teil überflüssigen Einrichtungen konzeptionell bereits jetzt diskutiert/überlegt werden.

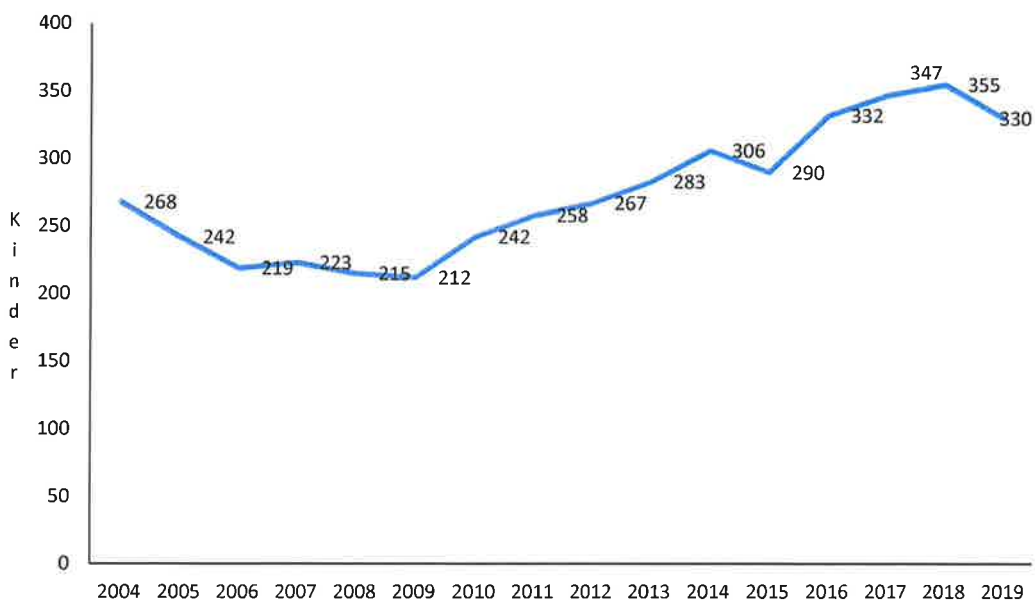
Jahr	Lebendgeborene	Veränderung zum Vorjahr
1999	770.744	-14.290
2000	766 999	-3 745
2001	734 475	-32 524
2002	719 250	-15 225
2003	706 721	-12 529
2004	705 622	-1 099
2005	685 795	-19 827
2006	672 724	-13 071
2007	684 862	12 138
2008	682 514	-2 348

2009	665 126	-17 388
2010	677 947	+12 821
2011	662 685	-15 262
2012	673 544	+10 859
2013	682 069	+8 525
2014	714 927	+32 858
2015	737 575	+22 648
2016	792 131	+54 556
2017	784 884	-7 247
2018	787 523	+2 639
2019	778 129 ¹	-9 394

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹vorläufiges Ergebnis

Entwicklung der Gesamtzahl der Kinder aller Kindertagesstätten (IST)
Stand: 01.10. j. J.



Obwohl die Gemeinde Stadland mit derzeitig 60 Plätzen im U3-Bereich in den Kindertagesstätten und 18 Plätze in der Kindertagespflege ca. 60% des Platzbedarfs für zwei Geburtsjahrgänge abdeckt und damit die ursprünglich vom Land vorgegebene Quote von 35% bereits jetzt übererfüllt deutet sich an, dass die Nachfrage weiter steigen wird. Insofern wird die Gemeinde Stadland mit der Einrichtung einer weiteren Krippengruppe

in Rodenkirchen und in Seefeld künftig 90 Krippenplätze in den Kindertagesstätten und 18 Plätze in der Kindertagespflege vorhalten und damit eine Abdeckung für zwei Geburtenjahrgänge von ca. 85 - 90% erreichen. Allerdings könnten weitere rechtliche Änderungen seitens des Landesgesetzgebers (weitere Ausdehnung der Gebührenfreiheit) diese Planungen schnell wieder als zu kurz gegriffen erscheinen lassen.

Inwieweit es im Rahmen der Schuluntersuchung sowie aufgrund der Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz zur Schulpflichtigkeit von Kindern die im laufenden Jahr zwischen Juli und September das sechste Lebensjahr vollenden und die auf Wunsch der Eltern um ein Schuljahr zurückgestellt werden können, kommt derzeit noch nicht beurteilt werden. Jede Rückstellung wird jedoch den Bedarf der fehlenden Kindergartenplätze vergrößern. Gleiches gilt für noch nicht absehbare Zuzüge. Des Weiteren besteht nach wie vor Unklarheit darüber, inwieweit sich aufgrund der Gebührenfreiheit im Kindergartenbereich die Nachfrage nach z. B. Ganztagsbetreuung etc. vergrößert.

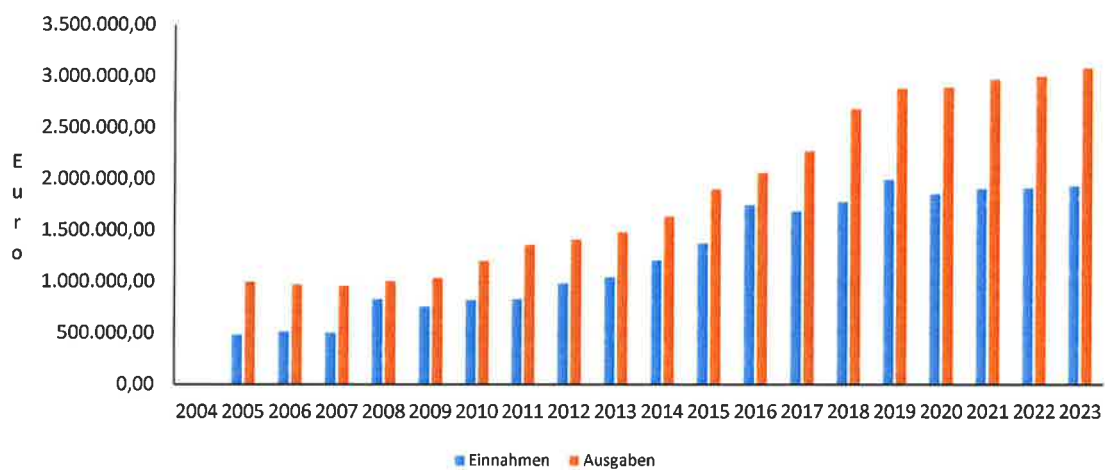
Die Lage in den einzelnen Kindertagesstätten bezüglich genehmigter Plätze zu den tatsächlich besetzten Plätzen stellt sich mit Stand 01.02.2020 wie folgt dar:

KiTa/Gruppe	genehmigte Plätze	belegte Plätze	Auslastung	Bemerkungen
Regenbogen			96%	
1 (Regelgruppe)	25	25	100%	Wiesenkieker
2 (Regelgruppe)	25	25	100%	Wiesenkieker
3 (Ganztagsgruppe)	25	25	100%	Sanierung ab 01/2021
4 (Regelgruppe)	25	25	100%	
5 (Kleingruppe)	10	10	100%	Wiesenkieker
Löwenzahn			100%	
1 (Krippe)	15	15	100%	
2 (Krippe)	15	15	100%	
Firlefanz			89%	
1 (Regelgruppe)	25	25	100%	
2 (Krippe)	15	14	93%	
3 (Nachmittagsgruppe AU)	25	14	56%	
Traumland			68%	
1 (Regelgruppe)	25	20	80%	
2 (Hortgruppe)	20	7	35%	
3 (KiGa-Kleingruppe)	10	10	100%	
Lüttje Lüü			85%	
1 (Integrative Gruppe)	18	18	100%	

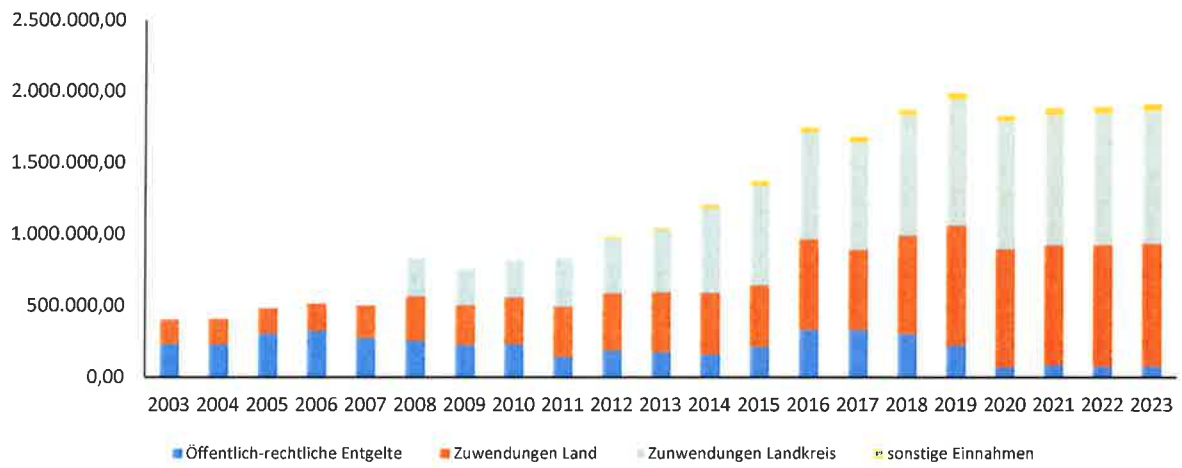
2 (Integrative Gruppe)	18	18	100%	
3 (Hortgruppe)	20	12	60%	
4 (Krippe)	15	15	100%	
5 (Nachmittagsgruppe AÜ)	18*	18	72%	
Hort GS Rodenkirchen			97%	
1 (Hortgruppe)	20	20	100%	
2 (Hortkleingruppe)	12	12	100%	
Anbau Löwenzahn				
1 (Krippe)	15*	0	0%	ab Dezember 2020
2 (Kindergartenregelgruppe)	25	0	0%	-
3 (Kindergartenregelgruppe)	25	0	0%	-

*Platzzahl kann sich je nach Altersstruktur der aufgenommenen Kinder verändern, z..Zt. mit I-Kind

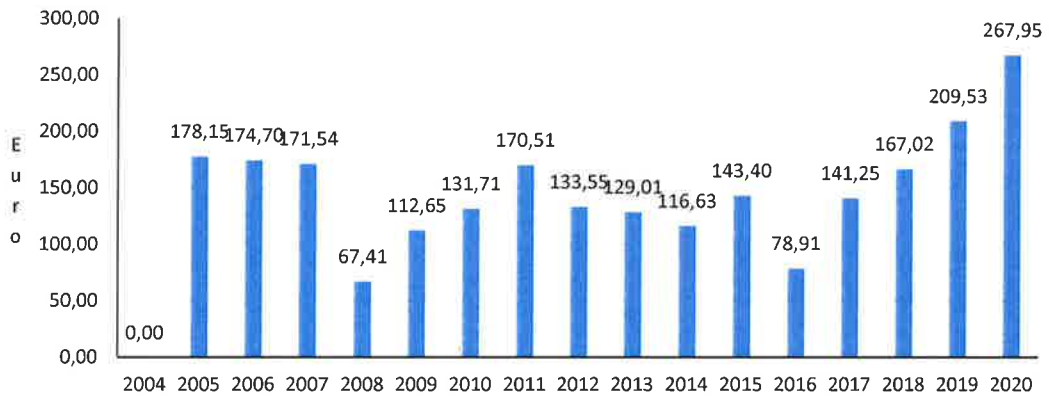
Vergleich Gesamtein- und -ausgaben aller gemeindlicher Kindertagesstätten 2005 - 2019 Rechnungsergebnis; 2020 - 2023 Haushaltsansatz



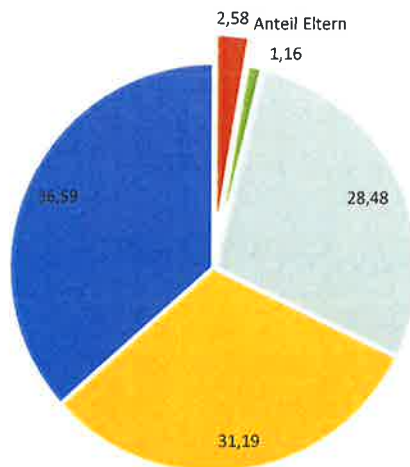
Aufteilung Entwicklung Einnahmesituation 2003 - 2019 Rechnungsergebnis; 2020 - 2023 Haushaltssoll



Zuschussbedarf je Kindertagesstättenkind pro Monat in €



Aufwendungen KiTa's Stadland 2020 = 2.900.100,00 €
Finanzierung der Gesamtaufwendungen in %

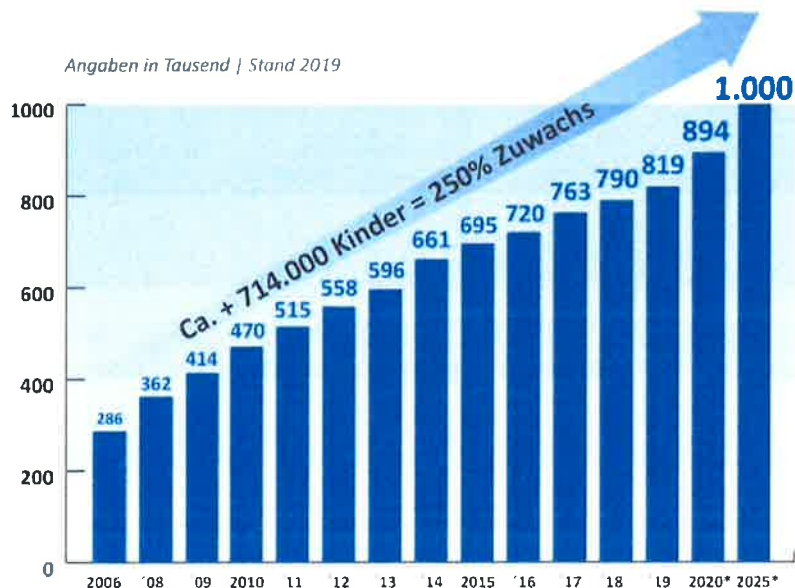


- öffentlich-rechtliche Entgelte (Eltern)
- sonstige Einnahmen
- Zuwendungen Land
- Zuwendungen Landkreis
- Zuschuss Gemeinde

**KINDER UNTER DREI JAHREN IN
TAGESEINRICHTUNGEN & TAGESPFLEGE**



Zuwachs
250%
bedeutet
+714.000
Kinder



*Schätzung auf Basis der Berechnungen DJI/FU Dortmund

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Grafik DSTGB 2019



Kommunale Ausgaben für Kindertagesstätten*

In Mrd. Euro



*Ausgaben für Personal, Betriebskosten, Investitionen, Zuschüsse an freie Träger etc., ohne Personalkosten der Jugendverwaltung; nur Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von 0-13 Jahren, d.h. Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, ohne Tagespflege, „Tagesmütter“; einschließlich Stadtstaaten. (Stand: Dezember 2016)

Quelle: Statistisches Bundesamt

Grafik: Deutscher Städte- und Gemeindebund

**Übersicht/Entwicklung
Gesamteinnahmen/-ausgaben alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Stadland
in €**

Einnahmen/Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
öffentlich-rechtliche Gebühren	308.942,47	331.216,66	278.166,97	258.854,86	228.954,97	236.579,28	147.139,46	180.412,87	177.181,65	185.249,09	217.016,07	333.865,01	335.066,25	305.577,80	227.771,29	74.900,00
sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.895,03	14.143,00	25.428,54	32.047,02	31.705,48	37.781,29	37.355,41	43.657,89	33.600,00
Zuwendungen Land	178.157,22	186.062,01	226.236,04	308.171,85	277.915,94	325.205,71	348.267,62	400.051,31	420.381,12	428.402,86	429.502,85	653.874,08	557.918,98	688.653,69	835.977,22	826.000,00
Zuwendungen Landkreis	0,00	0,00	0,00	267.600,00	256.800,00	261.600,00	338.611,39	386.159,20	437.250,86	593.754,60	700.385,10	752.205,95	758.491,05	848.431,41	889.423,83	904.500,00

Gesamteinnahmen	487.099,69	519.278,67	504.403,01	634.626,71	763.670,91	823.394,99	834.018,47	988.518,41	1.048.936,63	1.212.835,09	1.378.951,04	1.751.871,52	1.689.267,57	1.880.018,31	1.996.830,23	1.839.000,00
------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Ausgaben/Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Personalaufwendungen	905.162,50	877.865,63	864.639,44	909.620,70	945.110,19	1.091.530,64	1.211.298,16	1.274.286,32	1.340.042,43	1.453.382,45	1.714.827,37	1.657.563,57	2.066.673,26	2.300.468,83	2.501.231,41	2.478.300,00
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstl.	99.292,44	100.516,93	98.815,51	98.922,39	94.319,20	114.328,78	150.611,37	142.122,31	147.022,52	187.700,61	190.684,84	208.684,35	210.754,19	291.037,93	388.176,61	421.800,00

Gesamtausgaben	1.004.454,94	978.382,56	963.454,95	1.008.543,09	1.039.429,39	1.205.859,42	1.361.907,53	1.416.408,63	1.487.064,95	1.641.093,06	1.905.512,21	2.066.247,92	2.277.427,45	2.591.506,76	2.889.408,02	2.900.100,00
-----------------------	---------------------	-------------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Zuschußbedarf	517.355,25	459.103,89	459.051,94	173.916,38	275.758,48	382.474,43	527.888,06	427.880,22	438.128,32	428.257,97	526.561,17	314.376,40	586.159,88	711.488,45	892.577,79	1.061.100,00
---------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	--------------

Deckungsgrad Gesamteinnahmen zu Gesamtausgaben in %	48,5	53,1	52,4	82,8	73,5	68,3	61,2	69,8	70,5	73,9	72,4	84,8	74,2	72,5	69,1	63,4
---	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Deckungsgrad öffentlich-rechtliche Gebühren zu Gesamtausgaben in %	30,8	33,9	28,9	25,7	22,0	19,6	10,8	13,4	11,9	10,1	11,4	16,2	14,7	11,8	7,9	2,6
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-----	-----

Anzahl Kinder zum Stichtag 01.10. d. III. Jahres	242	219	223	215	204	242	258	267	283	306	306	332	347	355	355	330
--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Zuschußbedarf je Kind je Monat	178,15	174,70	171,54	67,41	112,65	131,71	170,51	133,55	129,01	116,63	143,40	78,91	141,25	167,02	209,53	267,95
--------------------------------	--------	--------	--------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	-------	--------	--------	--------	--------

ab 2010 einschließlich Kinderhort, ab 2011 u. 2013 Reduzierung Gebühren, Gebührenerhöhung ab 01.01.2015
Ab 2008 werden Zuschüsse vom Land (3. KiTa-Jahr) und vom Landkreis gezahlt. Diese Erstattungen sind bei einem Vergleich Zuschussbedarf je Kind je Monat ab 2008 zu Vorjahren mit zu berücksichtigen.

Ausgaben noch ohne AfA

Grundschulen

Gemeindliche Grundschulen		
	Anschrift	Leiterin/Leiter
Grundschule Rodenkirchen	Schulstr. 14, 26935 Stadland (Rodenkirchen)	Frau Kuik-Janssen
Grundschule Seefeld-Schwei	Schulstr. 13, 26936 Stadland (Schwei)	Herr von Döllen
Grundschule Seefeld-Schwei	Schulstr. 15, 26937 Stadland (Seefeld)	Herr von Döllen

Die Gemeinde Stadland betreibt derzeit zwei Grundschulen im Gemeindegebiet. Die Grundschule Rodenkirchen mit dem Schulstandort Rodenkirchen sowie die Grundschule Seefeld-Schwei mit den Schulstandorten Schwei und Seefeld. Die Einzugsbereiche für die jeweiligen Grundschulen sind

- Grundschule Rodenkirchen der Bereich der Altgemeinde Rodenkirchen plus die Ortschaft Kleinensiel,
- Grundschule Seefeld-Schwei der Bereich der Altgemeinden Schwei und Seefeld.

In Hinblick auf die Entwicklung der Schülerzahlen in den Grundschulen in Schwei und Seefeld wurde in Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde, den Eltern und Lehrern eine neue Organisationsstruktur in 2016 politisch beschlossen. Danach wurden die beiden Grundschulen zu einer Grundschule mit zwei Standorten zusammengelegt. Nach den derzeitigen Prognosen ist davon auszugehen, dass diese Grundschule in den nächsten Jahren um die 80 Schüler betreuen wird. Mithin ein Wert der die Selbständigkeit dieser Einrichtung in der derzeitigen Form erwarten lässt.

Die Lage in den einzelnen Grundschulen bezüglich der künftigen Einschulungen wie folgt dar:

Einschulung - Prognose Schülerzahlen Gemeinde Stadland laut Einwohnermeldebestand							
Stand: 18.05.2020							

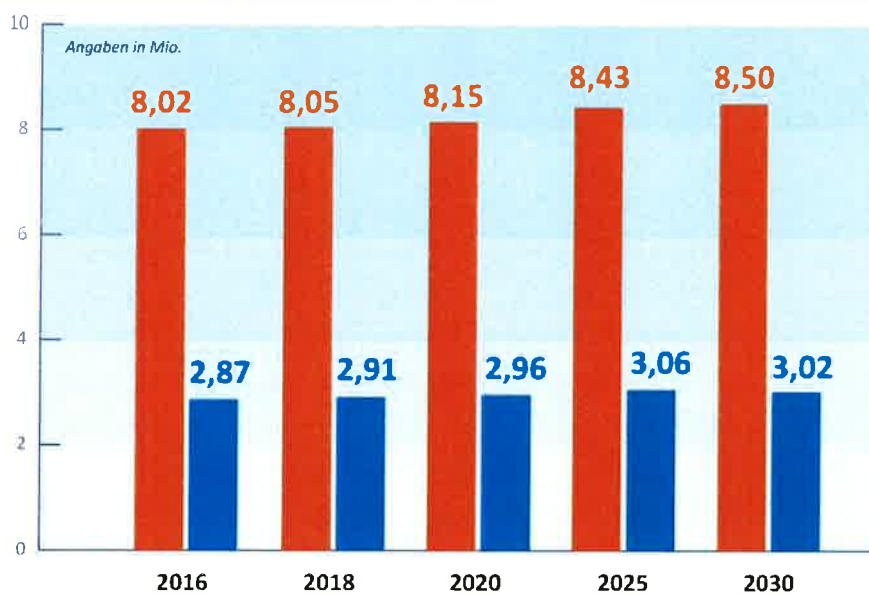
Schuljahr	Intervall	Rodenkirchen	Kleinensiel	GS Rodenkirchen gesamt	Schwei	Seefeld	GS Seefeld - Schwei gesamt
2019/2020	01.10.2012 - 30.09.2013	40	4	44	5	9	14
2020/2021	01.10.2013 - 30.09.2014	43	6	49	7	10	17
2021/2022	01.10.2014 - 30.09.2015	41	6	47	12	9	21
2022/2023	01.10.2015 - 30.09.2016	32	7	39	12	12	24
2023/2024	01.10.2016 - 30.09.2017	52	5	57	13	12	25
2024/2025	01.10.2017 - 30.09.2018	25	4	29	9	17	26
2025/2026	01.10.2018 - 30.09.2019	45	3	48	10	11	21

Aufgrund der steigenden Geburtenzahlen ist von einem künftigen Zuwachs an Schülern auszugehen die ggfls. bauliche Maßnahmen nach sich ziehen können. In den Haushalt 2019 wurden für einen Anbau an der Grundschule Rodenkirchen Mittel in

Höhe von 1.500.000,00 € eingestellt. Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Verfügung der Aufsichtsbehörde wurde dieser Auszahlungsansatz beanstandet da keine durchgehende Dreizügigkeit erwartet wird. Zudem wird die Notwendigkeit des zweiten Anbaus (Küche) von dort als nicht gegeben angesehen. Desweiteren wird empfohlen, in Hinblick auf den künftigen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung im Primarbereich und damit einhergehenden möglichen staatlichen Förderungen den Ausbau ggfls. nochmals zu überplanen bzw. zu schieben.

SCHÜLERZAHLENENTWICKLUNG* 2016–2030

* Primarstufe, Sekundarstufe I & II (allgemeinbildende Schulen)

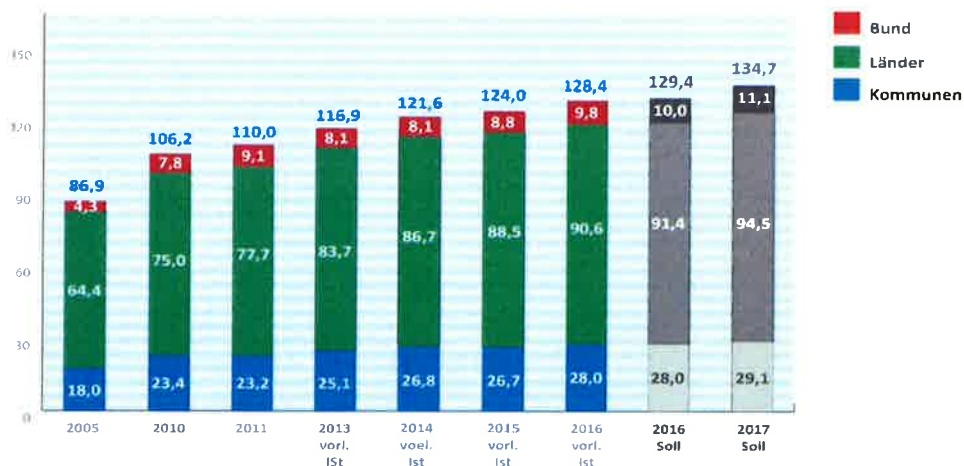


■ Schülerzahlen komplett
■ ...davon Primarbereich

Quelle: Vorausberechnung KMK 2018, eigene Berechnungen; Grafik DSTGB 2019

ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN BILDUNGS-AUSGABEN

Angaben in Mrd. Euro



Quelle: Bildungsfinanzbericht 2017; Grafik DStGB 2017

Sportanlagen in der Gemeinde Stadland

In der Gemeinde Stadland werden derzeit 21 Sportanlagen vorgehalten. Hiervon befinden sich 19 Anlagen im Eigentum der Gemeinde Stadland. Vereinzelt gibt es Nutzungsvereinbarungen mit den Nutzern in denen in der Vergangenheit Regelungen u. a. zur Übernahme von Kostenbeteiligungen etc. geregelt wurden. Für den größten Teil der gemeindlichen Sportanlagen trägt die Gemeinde Stadland alle entstehenden Kosten für den Unterhalt und Betrieb der Sportanlagen.

Sportanlagen in der Gemeinde Stadland			
Ortsteil	Sportstätte	Eigentümer	Nutzer
Rodenkirchen	Sportplatz	Gemeinde Stadland	Grundschule Rodenkirchen Oberschule Rodenkirchen AT Rodenkirchen e. V.
Rodenkirchen	Sportplatz	Gemeinde Stadland	AT Rodenkirchen e. V.
Rodenkirchen	Sportplatz/Bolzplatz	Gemeinde Stadland	AT Rodenkirchen e. V.
Rodenkirchen	Sporthalle Grundschule	Gemeinde Stadland	Grundschule Rodenkirchen AT Rodenkirchen e. V.
Rodenkirchen	Großsporthalle	Gemeinde Stadland	Oberschule Rodenkirchen Polizei Niedersachsen AT Rodenkirchen e. V. TC Stadland e. V.
Rodenkirchen	Tennisplatz Hartwarden	Gemeinde Stadland	TC Stadland e. V.
Rodenkirchen	Fitnesscenter (Eigentum ATR)	Gemeinde Stadland	AT Rodenkirchen e. V.
Rodenkirchen	Sportboothafen Absen und Strohausen	Stadlander Sielacht (Wasser u. tlw. Ufer) Gemeinde Stadland u. Privat (Uferbereich)	Stadlander Yachtclub Absen e. V. Abser Wassersportverein e. V. Wassersportverein Niederweser e. V. BV Strohausen
Rodenkirchen	Reitanlage Hartwarden	Privat RFV Rodenkirchen e. V.	RFV Rodenkirchen e. V.

Rodenkirchen	Reitanlage Wurth	Privat	RFV Rodenkirchen e. V.
Schwei	Sportplatz	Gemeinde Stadland	SG Schwei-Seefeld-Rönnelmoor e. V.
Schwei	Sporthalle alt	Gemeinde Stadland	Kindertagesstätte Lüttje Lüü (Schwei)
Schwei	Sporthalle neu	Gemeinde Stadland	Grundschule Schwei TuS Schwei e. V.
Seefeld	Sportplatz	Gemeinde Stadland	Grundschule Seefeld Seefelder Turnverein e. V. SG Schwei-Seefeld-Rönnelmoor e. V.
Seefeld	Sporthalle	Gemeinde Stadland	Grundschule Seefeld Seefelder Turnverein e. V. Schützenverein Seefeld e. V. SG Schwei-Seefeld-Rönnelmoor e. V.
Seefeld	Schützenhaus	Gemeinde Stadland	Schützenverein Seefeld e. V.
Seefeld	Tennisplatz	Gemeinde Stadland	Seefelder Turnverein e. V.
Reitland	Sportplatz	Gemeinde Stadland	Feuerwehr Reitland KBV Reitland e. V.
Reitland	Dorfgemeinschaftshaus (Feuerwehr)	Gemeinde Stadland	Feuerwehr Reitland Schützenverein Reitland e. V. KBV Reitland e. V. Gymnastikverein Reitland
Kleinensiel	Sportplatz	Gemeinde Stadland	SV Kleinensiel
Kleinensiel	Dorfgemeinschaftshaus	Gemeinde Stadland	Kindertagesstätte Firlefan div. Freizeitkegelvereine TTC Kleinensiel SV Kleinensiel

Für den Unterhalt und Betrieb der gemeindlichen Sportanlagen wird die Gemeinde Stadland in 2020 insgesamt 439.900,00 € aufwenden. Dem stehen Erträge in Höhe von 49.100,00 € gegenüber. Mithin beträgt der Zuschussbedarf für diese Einrichtungen in 2020 = 390.800,00 € = 52,75 €/Einwohner.

	Großsport- halle	Sport- halle GS R'chen	Sporthal- len Schwei	Sport- halle Seefeld	Sport- plätze R'chen	Sport- plätze Schwei	Sport- platz Seefeld	Sport- platz Kleinen- siel	Sport- platz Reitland	Tennis- anlage R'chen	Gesamt
Erträge											
Auflösungsbe- träge	1.900,00	4.200,00	2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.800,00
Sonderposten privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00
Kostenerstatun- gen	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	40.100,00
Erträge gesamt	41.900,00	4.200,00	2.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	49.100,00

Aufwendungen											
Personalkosten	69.700,00	15.300,00	17.500,00	15.200,00	800,00	2.800,00	1.800,00	3.000,00	2.000,00	0,00	128.100,00
Sach- u. Dienst- leistungen	46.700,00	18.800,00	49.100,00	20.600,00	18.900,00	3.200,00	3.200,00	1.800,00	1.700,00	1.100,00	165.100,00
Abschreibungen	26.000,00	7.200,00	19.300,00	15.900,00	65.500,00	1.800,00	6.100,00	0,00	0,00	1.200,00	143.000,00
sonstige Auf- wendungen	300,00	100,00	500,00	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00
Aufwendungen gesamt	142.700,00	41.400,00	86.400,00	52.300,00	85.200,00	7.800,00	11.100,00	3.800,00	5.400,00	2.300,00	439.900,00

Zuschussbe- darf											
	100.800,00	37.200,00	83.500,00	85.200,00	62.300,00	7.800,00	11.100,00	3.800,00	5.400,00	2.300,00	390.800,00

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist in diesem Bereich zum Abbau der Zuschussbedarfe zukünftig eine verschärfte Einbeziehung der Nutzer durch Übernahme von Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, der Übernahme einzelner Anlagen oder eine Reduzierung der Sportanlagen erforderlich. Im Rahmen der künftigen Um-

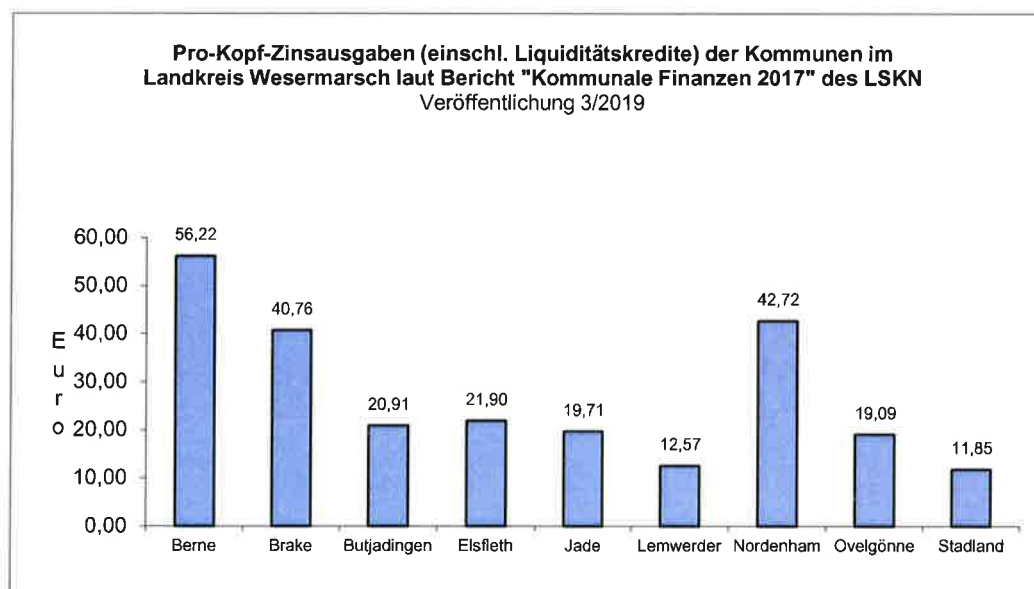
satzbesteuerung der öffentlichen Hand wird ebenfalls zu prüfen sein, inwieweit die unentgeltliche Überlassung der gemeindlichen Sportanlagen an die Vereine möglicherweise eine Umsatzsteuerpflichtigkeit der Gemeinde auslöst.

Zinsausgaben für Kredite/Liquiditätskredite/Steuererstattungen

Die Zinsausgaben hierfür sind unter Berücksichtigung von Steuererstattungen und dem derzeitig nach wie vor günstigen allgemeinen Zinsniveau, mit 79.200,00 € veranschlagt worden.

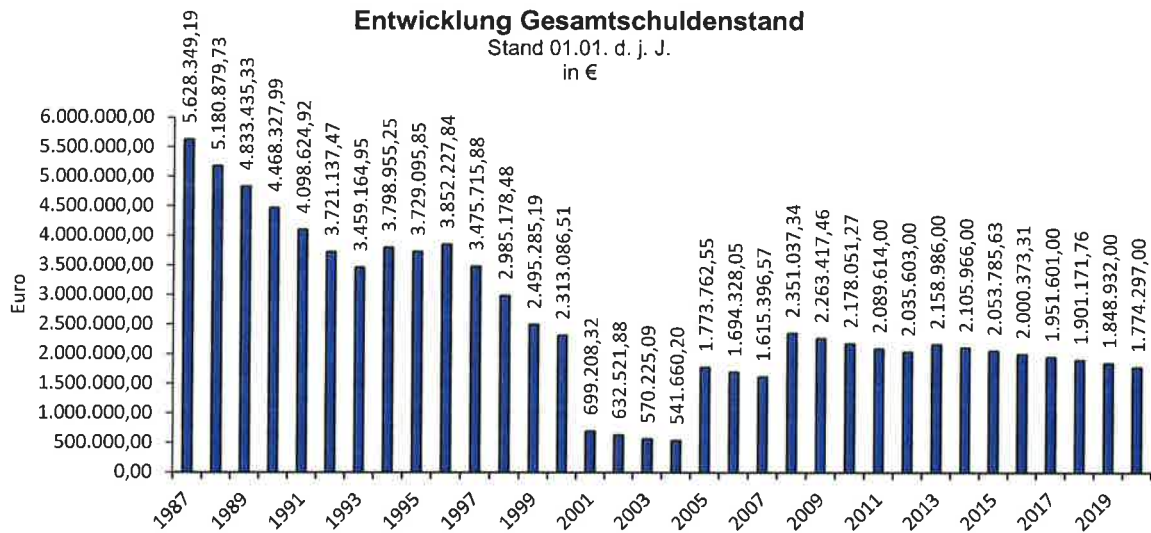
Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Zinsausgaben für Kredite in Höhe von 68.200,00 €, Zinsausgaben für mögliche Liquiditätskredite in Höhe von 1.000,00 € sowie für die Verzinsung von Steuererstattung in Höhe von 10.000,00 €. Die Zinsen für eine erforderliche Kreditaufnahme in 2020 sind im Ansatz mit eingerechnet worden.

Eine konkrete Vorhersage der künftigen Zinsentwicklung ist selbst für Fachleute wegen der derzeitigen Orientierungslosigkeit am Markt nicht möglich. Es kann jedoch nach Meinung vereinzelter Institute nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu einem ersten „Anziehen“ der Zinsentwicklung kommen kann.

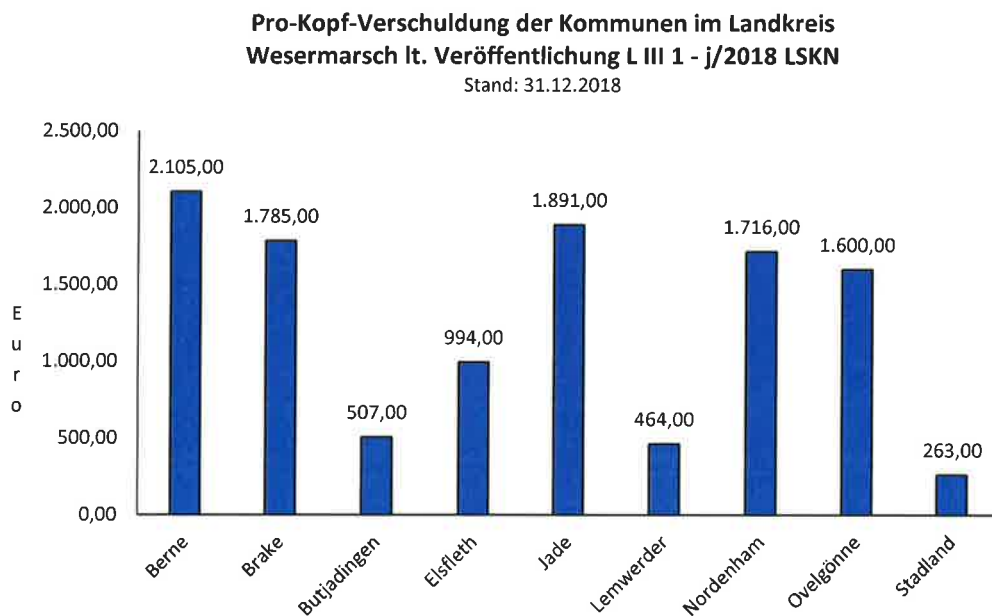


Entwicklung Schuldenstand der Gemeinde

Der Gesamtschuldenstand der Gemeinde Stadland hat sich wie folgt entwickelt:



Die Gemeinde Stadland war am 31.12.2018 mit 263,00 € je Einwohner verschuldet. Der Vergleichswert für Gemeinden in dieser Gemeindegrößenklasse betrug landesweit zum gleichen Zeitpunkt 1.159,00 € je Einwohner.



KOMMUNALE VERSCHULDUNG 1970–2019*

* Kern- & Extrahaushalte



Quelle: Statistisches Bundesamt; Grafik: DStGB 2020

Liquiditätslage

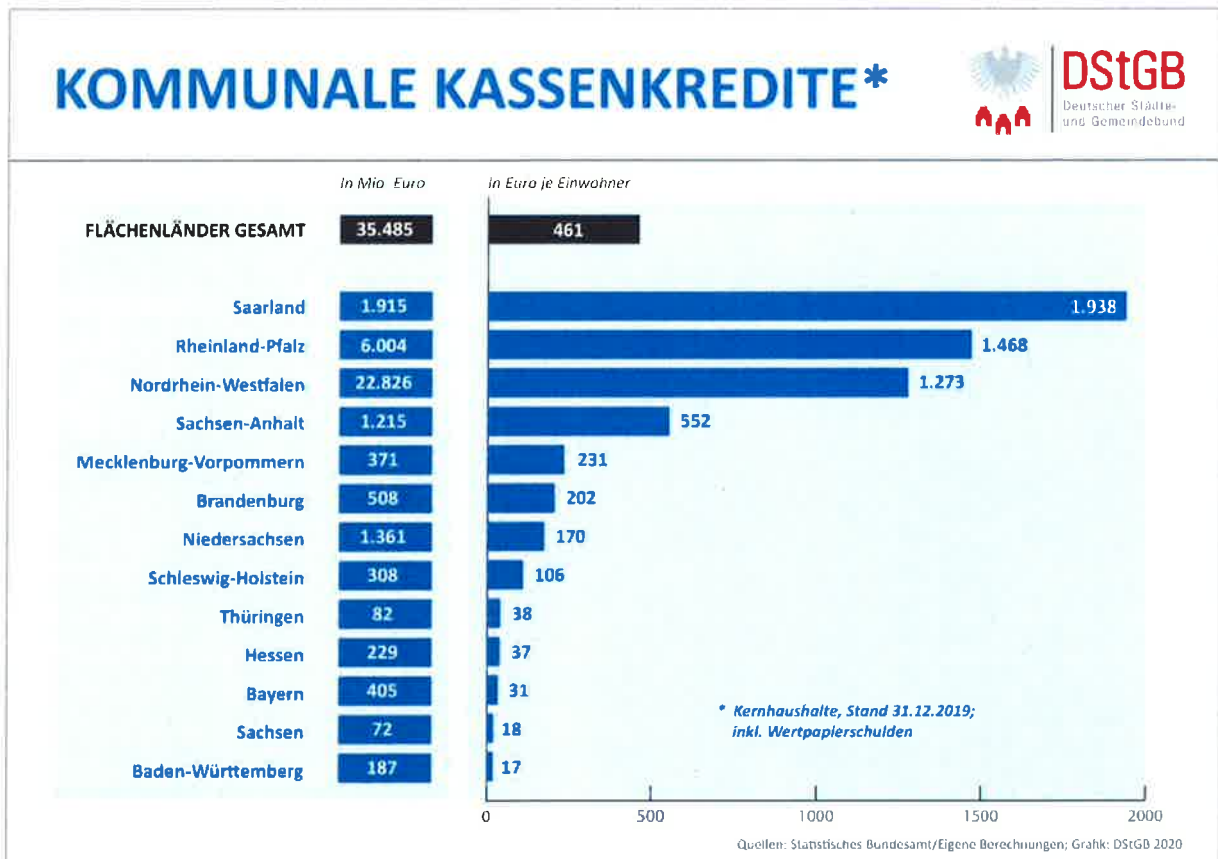
Als Höchstbetrag der Kassenkredite sieht die Haushaltssatzung 2020 einen Betrag von 4.000.000,00 € vor. Nach der derzeitigen Liquiditätsplanung deutet sich ein Bedarf von ca. 2,3 Mio. Euro im I. Quartal 2021 ab. Allerdings kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie die Einbrüche durch die Corona-Pandemie sich tatsächlich zu den nächsten Zahlungsterminen für die Einkommens- und Umsatzsteueranteile auswirken werden. Durch entsprechende Zahlungsausfälle kann sich daher der in der Liquiditätsplanung errechnete Höchstbetrag schnell ändern. Aus Gründen der Vorsichtigkeit wurde daher zunächst ein Betrag von 4.000.000,00 € eingestellt.

Da der weitaus größte Teil der kommunalen Aufgaben und die sich daraus ergebenden Ausgabeverpflichtungen gesetzlich vorgegeben sind, haben die Kommunen keine Möglichkeit, die fälligen Zahlungen bei fehlender Kassenliquidität zu unterlassen. Sie sind deshalb in der Regel gezwungen, die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus Liquiditätskrediten aufzubringen - vergleichbar dem Überziehungskredit für Privatpersonen.

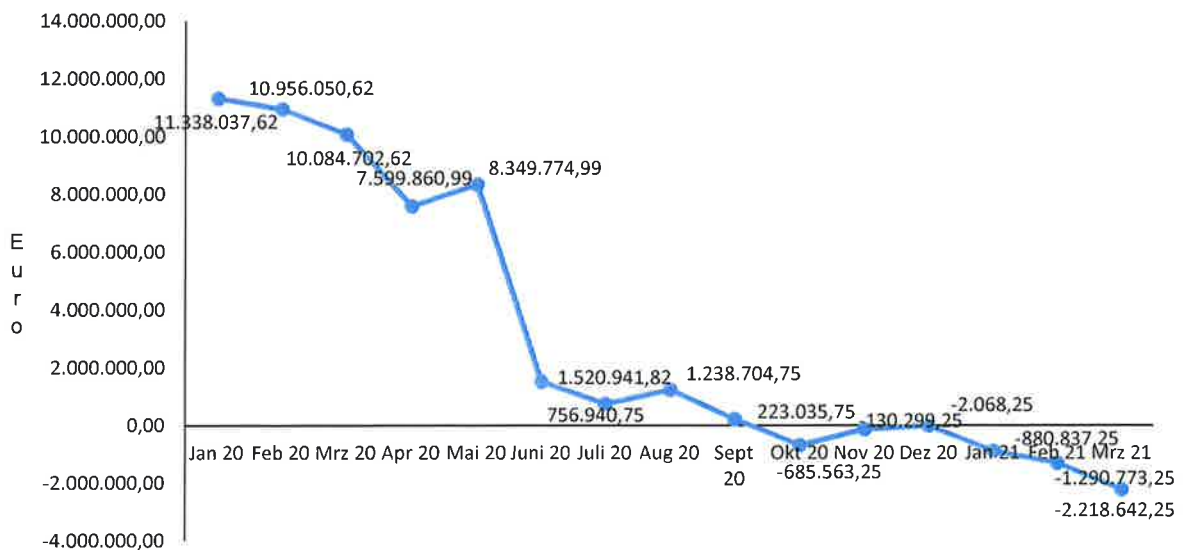
War der Liquiditätskredit nach der Gesetzeslage ursprünglich als kurzfristige und vorübergehende Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln gedacht, hat er sich im Bereich der niedersächsischen Kommunen zwischenzeitlich zum Dauerfinanzierungsinstrument entwickelt.

Die Liquiditätskredite sind ein wichtiges Indiz für unausgeglichene Haushalte und damit eine unzureichende Finanzausstattung der Kommunen. Dabei sind die Haushalte

der Kommunen derzeitig durch stark auseinanderlaufende Entwicklungen gekennzeichnet. Auf der einen Seite gelingt es steuerstarken Kommunen ihre Kreditmarktschulden abzubauen, auf der anderen Seite sind steuerschwache Kommunen gezwungen, ihre Liquiditätskredite weiter aufzustocken.



Gemeinde Stadland Liquiditätsentwicklung 2020 bis I/2021



8. Teilhaushalt 2

Dieser Teilhaushalt ist geprägt von den Aufwendungen für die gesamte bauliche Unterhaltung des gemeindlichen Vermögens einschließlich der Bewirtschaftungsaufwendungen der gemeindlichen Gebäude und Grundstücke sowie der Ordnungsverwaltung.

Ein weiterer Aufwendungsschwerpunkt sind die Abschreibungen auf die gemeindlichen Gebäude und Straßen und die damit verbundenen Erträge aus den Auflösungen der damit verbundenen Sonderposten.

Das Ressourcenverbrauchskonzept ist ein Kernpunkt der kommunalen Haushaltsreform. Zu ihr gehört zwingend die Darstellung der Wertminderung von Vermögensgegenständen pro Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt.

Jeder Vermögensgegenstand unterliegt einem Werteverzehr (Verschleiß, Abnutzung, Überalterung etc.), so dass dieser Vermögensgegenstand nach einem gewissen Zeitraum (Nutzungsdauer) keinen Wert mehr besitzt. Die Abschreibung soll diesen Werteverzehr ausdrücken. Sie ist deshalb im Ergebnishaushalt als Aufwendung zu veranschlagen und letztlich durch die Erträge im Ergebnishaushalt auszugleichen bzw. zu finanzieren. Sofern der Gemeinde bei der Beschaffung oder Erstellung dieses Vermögensgegenstandes Finanzmittel (Zuwendungen, Beiträge) von dritter Seite zugeflossen sind, sind diese Erträge beim jeweiligen Vermögensgegenstand ebenfalls abzuschreiben und als Ertrag gegen zu buchen. Diese Erträge sind auf der Ertragsseite im Ergebnishaushalt unter „Auslösungserträge aus Sonderposten“ veranschlagt.

Die v. g. Schwerpunkte stellen sich im Haushaltsjahr 2020 und folgende wie folgt dar:

Haushaltsansätze bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten

Konto-Nr.		2020	2021	2022	2023
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	369.200,00	179.700,00	99.700,00	99.700,00
4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	220.300,00	168.300,00	168.300,00	168.300,00
4241000	Bewirtschaft. d. Grundstücke u. baulichen Anlagen	419.700,00	419.800,00	390.900,00	391.000,00

Haushaltsansätze Abschreibungen

Erträge

Konto-Nr.		2020	2021	2022	2023
3161100	Ertr. a. d. Auflös.v. SoPo aus Inv.-Zuw. u.-zusch.	276.600,00	271.000,00	275.600,00	265.600,00
3162000	Ertr. a. d. Auflös.v.SoPo für Sammelposten	4.800,00	0,00	0,00	0,00
3371000	Ertr. a. d. Aufl. v. SoPo f. Beiträge u. ähnl. Entg.	45.100,00	43.500,00	43.500,00	43.500,00
3571000	Ertr. aus der Auflösung v. sonstigen Sonderposten	1.000,00	1.000,00	1.000,00	600,00
Summe Auflösungserträge		327.500,00	315.500,00	320.100,00	309.700,00

Aufwendungen

Konto-Nr.	Name	2020	2021	2022	2023
4711010	Abschr. auf immat. VermGG aus geleist. Inv.-Zuw	7.800,00	7.400,00	7.400,00	7.400,00
4711020	Abschr. auf übrige immaterielle VermGG	2.500,00	2.300,00	2.000,00	1.700,00
4711200	Abschreibungen auf beb. Grundst.	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
4711300	Abschreibungen auf Gebäude	325.300,00	417.700,00	440.500,00	427.700,00
4711400	Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	381.800,00	348.300,00	341.100,00	331.400,00
4711500	Abschreibungen auf Maschinen u. techn. Anlagen	56.000,00	22.600,00	15.300,00	11.000,00
4711600	Abschreibungen auf Fahrzeuge	97.600,00	111.300,00	110.900,00	101.300,00
4711700	Abschreibungen auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	94.100,00	68.300,00	65.400,00	61.500,00
4711800	Auflösung Sammelposten	16.900,00	0,00	0,00	0,00
4711900	Abschreibungen auf sonstiges Sachanlagevermögen	5.600,00	5.600,00	5.600,00	5.600,00
Summe Abschreibungen		988.700,00	984.500,00	989.200,00	948.600,00

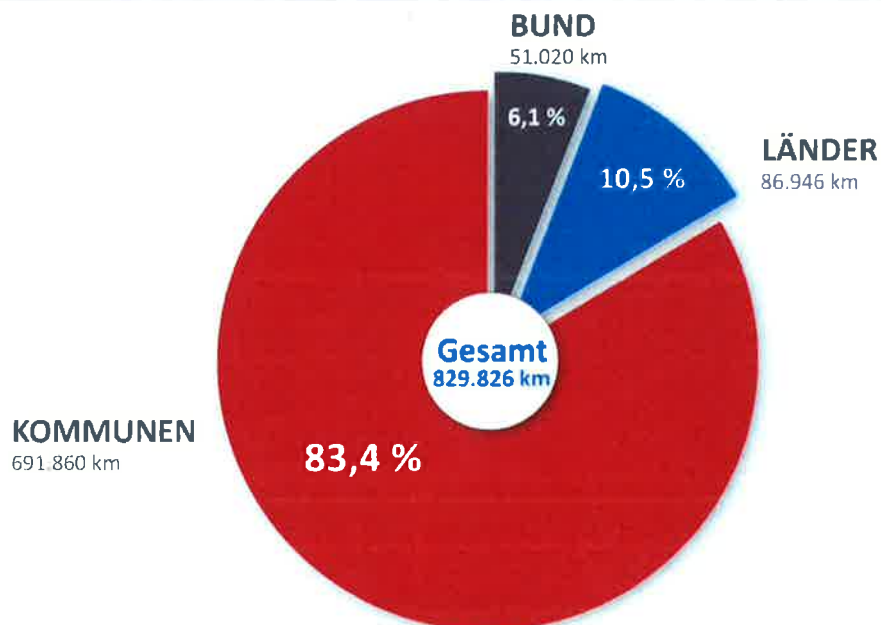
Die Gemeinde Stadland ist gesetzlich gehalten, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die ordnungsgemäße Nutzung von ca. 120 km gewidmeter Gemeindestraßen und Wirtschaftswege zu gewährleisten. In Erfüllung dieser Pflicht hat die Gemeinde deshalb in diesem Jahr 168.000,00 € für Straßenunterhaltungsarbeiten in den Haushalt eingestellt. Unter Einbeziehung eines Haushaltsausgaberestes aus dem Vorjahr in Höhe von zurzeit 106.000,00 € stehen somit in 2020 insgesamt 274.000,00 € hierfür zur Verfügung.

ANTEILE AM DEUTSCHEN STRASSENNETZ

Netzlänge Kilometer & Prozent



DSTGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



Quelle: BMVil: Längenzstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs, Stand: 1. Januar 2019; Grafik DSTGB 2019

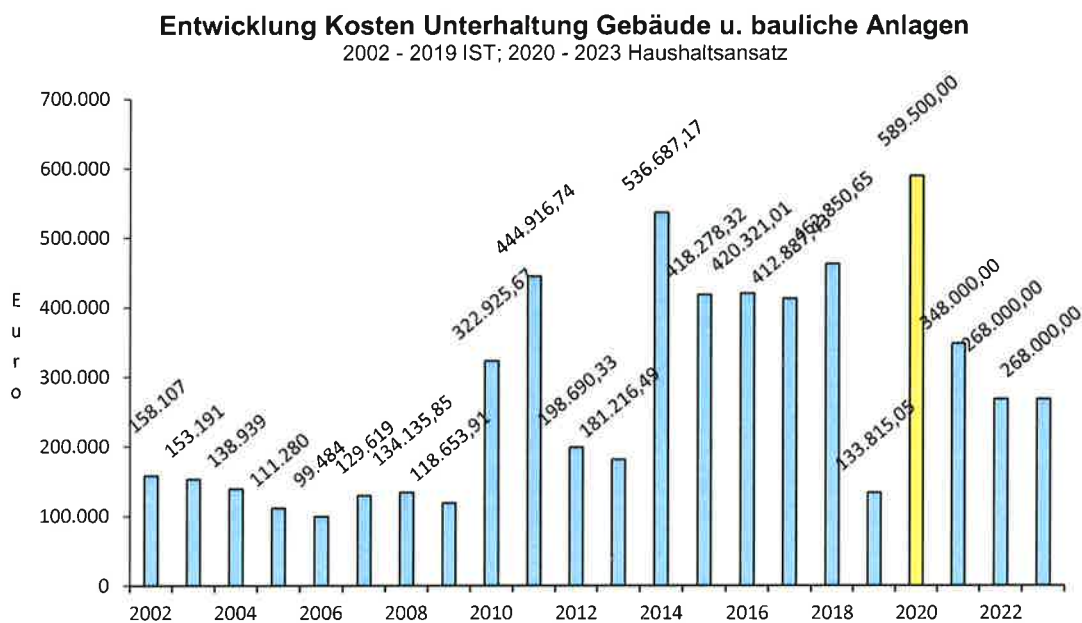
Flankiert wurden/werden diese Maßnahmen durch die Neuerstellung des Wirtschaftswegenetzes im Rahmen der Flurbereinigung in der Gemarkung Schwei. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommunen zwar 4/5 des gesamten Straßennetzes in ihrer Baulast haben, die Mauteinnahmen jedoch nur in den Bereich des Bundesfernstraßenausbaus gehen.

Diese Maßnahmen sowie die seit mehreren Jahren betriebene energetische Sanierung der gemeindlichen Liegenschaften ließ bisher die Erwartung aufkommen, dass die Gemeinde trotz Bereitstellung ihrer Unterhaltungsansätze im unteren Bereich in den letzten 10 bis 15 Jahren die ihr obliegende Verpflichtung zur Substanzerhaltung des ihr anvertrauten Vermögens in der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ausreichend nachkommen würde. Zwischenzeitlich zeigt sich jedoch im Straßenbereich sowie bei einigen Gebäuden, dass diese Herangehensweise in der Vergangenheit wahrscheinlich zu optimistisch war. Verstärkt wird der Bedarf durch zwischenzeitlich verstärkte Forderungen der Aufsichtsbehörde in den Brandschutz.

Zu den größten Einzelposten gehören im laufendem Jahr:

- 168.000,00 € Gemeindestraßen
- 184.000,00 € Rathaus (u. a. Brandschutzmaßnahmen gemäß Vfg. Lk Wsm)
- 28.500,00 € Sporthalle Schwei (Versackungen Versorgungsleitungen)
- 25.000,00 € Bauhof (Austausch Tor)

Die Entwicklung der Unterhaltungsaufwendungen für die bauliche Unterhaltung ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

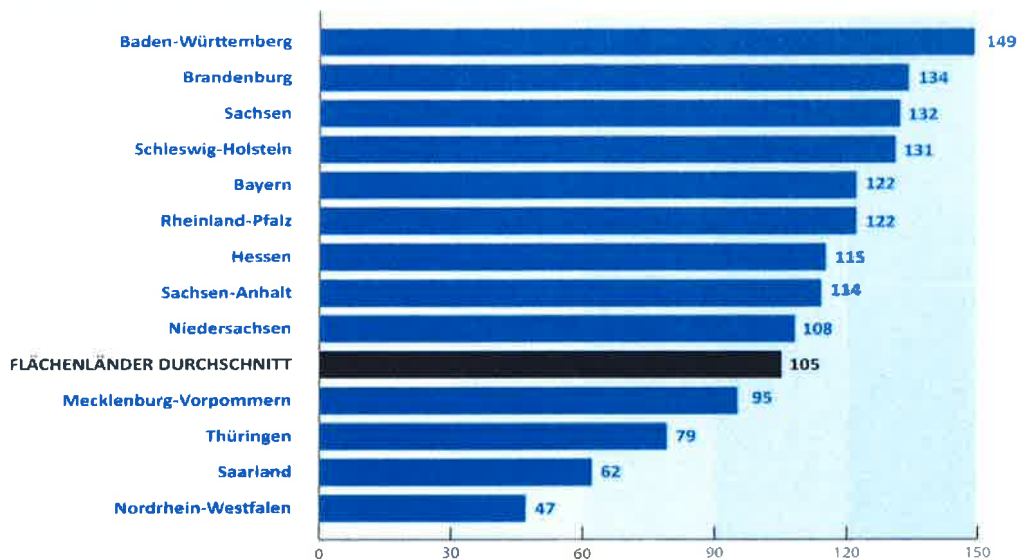


Die Kosten je Einwohner für die bauliche Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens liegt im laufendem Jahr bei 79,58 €/Einwohner und damit unter dem Durchschnitt für Niedersachsen in 2018 mit 105,00 €/Einwohner.

UNTERHALTUNG DES UNBEWEGLICHEN VERMÖGENS 2018* *In Euro je Einwohner*



DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

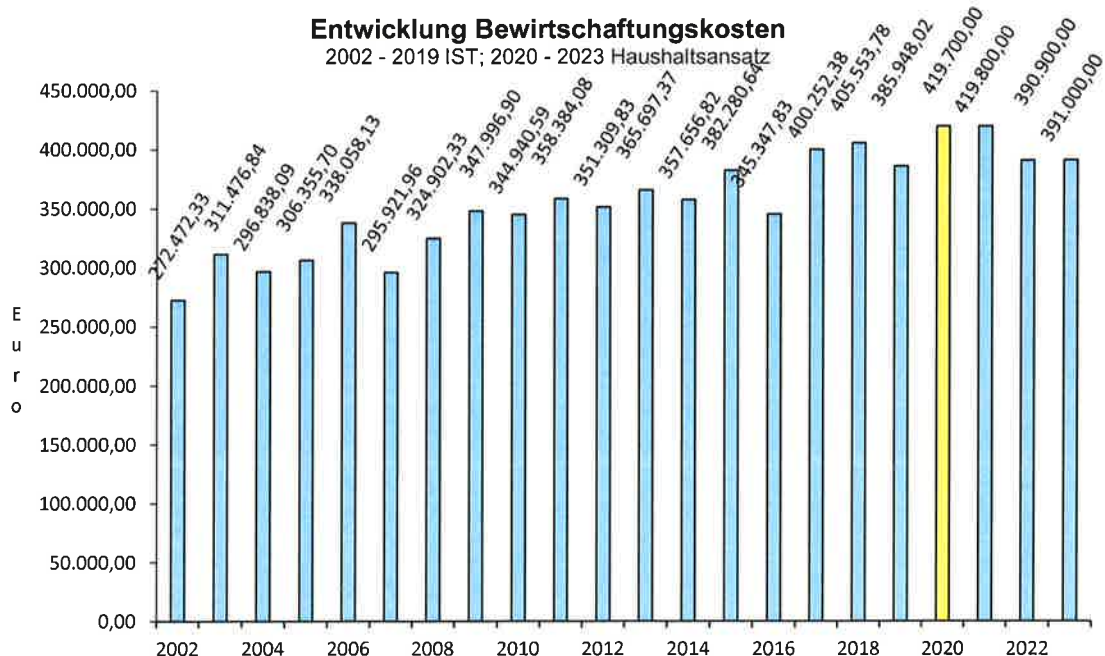


* Kernhaushalte

Quellen: Statistisches Bundesamt/Eigene Berechnungen; Grafik: DStGB 2019

Die Auswirkungen dieser Sanierungsmaßnahmen können auch der Entwicklung der Bewirtschaftungskosten (z. B. Strom, Gas, Öl, Wasser, Abwasser, Müll etc.) für die gemeindlichen Grundstücke und baulichen Anlagen entnommen werden, die sich in den letzten zehn Jahren trotz erheblicher Preiserhöhungen im Energiesektor noch verhältnismäßig konstant entwickelt haben.

Der Haushaltsansatz orientiert sich an den Ist-Ergebnissen des Haushaltsjahres 2020. Die Steigerungen sind u. a. auf die Erhöhung der Energiepreise sowie Erhöhung der Abwassergebühren zurückzuführen.



Ein weiterer Schwerpunkt war in der Vergangenheit die Kostenreduzierung im Bereich der Straßenbeleuchtung. Hier konnte durch entsprechende Umrüstungen von „normalen Glühbirnen“ auf „Energiesparbirnen“ bzw. „LED“ der Verbrauch in den letzten zehn Jahren um fast zwei Drittel gesenkt werden.

Das künftige Verbrauchsvolumen dürfte sich in den nächsten Jahren voraussichtlich auf dem jetzigen Stand einpendeln da die technischen Möglichkeiten zur Verbrauchseinsparung größtenteils umgesetzt wurden bzw. weitere Maßnahmen (Kompletttausch der vorhandenen Straßenbeleuchtungen durch neue Anlagen) gegenüber der derzeitigen Nachrüstung voraussichtlich nicht wirtschaftlich sind. Weitere Reduzierungen der Einschaltzeiten könnten voraussichtlich zu weiteren Einsparungen führen. Sie dürften jedoch im Widerspruch zum Sicherheitsempfinden der Bevölkerung stehen.

9. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält alle eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen, d. h. im Rahmen der Dreiteilung des Finanzhaushaltes die kassenwirksamen, auf Erträgen und Aufwendungen beruhenden Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und zusätzlich auch die Zahlungsströme für die Investitions- und die Finanzierungstätigkeit, die den Vermögensbestand und den Schuldenstand der Kommune in der Bilanz verändern. Durch die Aufnahme aller Zahlungen sind letztlich aussagekräftige Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune gewährleistet.

Finanzplan

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplan 1	Finanzplan 2	Finanzplan 3
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
0000	Einzahlungen aus laufender	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verwaltungstätigkeit						
0100	1. Steuern und ähnliche Abgaben	10.053.380,38	9.691.800,00	2.689.400,00	6.736.400,00	6.976.400,00	7.326.400,00
0200	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen(außer für Investitionstätigkeit)	2.508.214,49	2.930.500,00	2.407.700,00	5.072.300,00	3.611.000,00	3.593.800,00
0300	3. sonstige Transfereinzahlungen	115,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0400	4. öffentlich-rechtliche Entgelte(außer Beitr. u. ähnl. Entgelte f. Inv.-Tätigkeit)	478.832,69	308.400,00	230.100,00	249.600,00	240.400,00	240.400,00
0500	5. privatrechtliche Entgelte(außer für Investitionstätigkeit)	247.347,04	240.800,00	239.300,00	255.600,00	250.600,00	250.600,00
0600	6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen(außer für Investitionstätigkeit)	165.681,86	152.700,00	152.700,00	140.700,00	130.700,00	125.200,00
0700	7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.457.024,48	1.568.800,00	-2.820.166,00	13.600,00	13.600,00	13.600,00
0800	8. Einz. a. d. Veräußerung geringwert. VermGG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0900	9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	252.340,75	246.600,00	230.300,00	238.300,00	238.300,00	238.300,00
1000	10. = Summe d. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.162.936,69	15.139.600,00	3.129.334,00	12.706.500,00	11.461.000,00	11.788.300,00
1100	Auszahlungen aus laufender	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verwaltungstätigkeit						
1101	11. Auszahlungen für aktives Personal	-4.491.926,28	-5.141.400,00	-4.908.600,00	-5.123.700,00	-5.300.000,00	-5.504.700,00
1200	12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1300	13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-1.879.003,20	-2.236.600,00	-2.061.000,00	-1.739.700,00	-1.575.900,00	-1.572.600,00
1400	14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-76.650,69	-2.471.900,00	-79.250,00	-78.000,00	-77.500,00	-77.500,00
1500	15. Transferauszahlungen	-5.038.951,86	-5.640.900,00	-5.072.300,00	-3.732.400,00	-4.436.200,00	-4.535.200,00

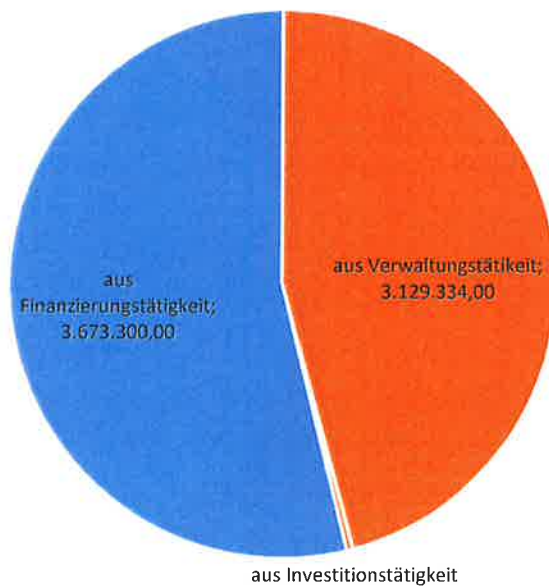
	außer für Investitionstätigkeit)						
1600	16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-431.903,21	-534.200,00	-497.900,00	-411.900,00	-397.500,00	-437.100,00
1700	17. = Summe d. Ausz. aus lfd.	-11.918.435,24	-16.025.000,00	-12.619.050,00	-11.085.700,00	-11.787.100,00	-12.127.100,00
	Verwaltungstätigkeit						
1800	18. Saldo aus laufender	3.244.501,45	-035.400,00	-9.489.716,90	1.820.000,00	-326.100,00	-338.800,00
	Verwaltungstätigkeit						
1900	Einzahlungen für	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Investitionstätigkeit						
1901	19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	527.337,70	830.100,00	20.000,00	520.000,00	20.000,00	20.000,00
2000	20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigk.	-122.998,67	525.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2100	21. Veräußerung von Sachvermögen	124.190,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2200	22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	7.038,19	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
2300	23. sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2400	24. = Summe d. Einz. aus	535.567,22	1.359.600,00	24.500,00	524.500,00	24.500,00	24.500,00
	Investitionstätigkeit						
2500	Auszahlungen für	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Investitionstätigkeit						
2501	25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-605.725,83	-446.316,92	-290.000,00	-5.000,00	-55.000,00	-5.000,00
2600	26. Baumaßnahmen	-849.074,73	-7.253.783,10	-2.920.000,00	-1.055.000,00	-55.000,00	-5.000,00
2700	27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-286.294,74	-267.098,20	-421.400,00	-215.500,00	-60.500,00	-60.500,00
2800	28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-3.698,12	-6.100,00	-6.900,00	-6.100,00	-6.100,00	0,00
2900	29. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	-79.501,78	-43.000,00	-195.000,00	-195.000,00	-260.000,00
3000	30. sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-16.500,00	0,00	0,00	0,00
3100	31. = Summe d. Ausz. für	-1.744.793,42	-8.052.800,00	-3.697.000,00	-1.476.600,00	-371.600,00	-330.500,00
	Investitionstätigkeit						
3200	32. Saldo aus	-1.209.226,20	-6.693.200,00	-3.673.300,00	-952.100,00	-347.100,00	-306.000,00
	Investitionstätigkeit						
3300	33. Finanzmittel-Überschuss/- Fahlbetrag	2.035.275,25	-7.578.600,00	-13.163.016,00	668.700,00	-673.200,00	-644.800,00
3400	Ein-, Auszahlungen aus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungstätigkeit						
3401	34. Einz.; Aufn. v. Kred. u. inneren Darl.	0,00	0,00	3.673.300,00	0,00	0,00	0,00
3500	35. Ausz.; Tilg. v. Kred. u. Rückz. v. inn. Darl.	-48.762,88	-52.400,00	-178.100,00	-264.400,00	-266.600,00	-269.600,00
3600	36. Saldo aus	-48.762,88	-52.400,00	3.495.200,00	-264.400,00	-266.600,00	-269.600,00
	Finanzierungstätigkeit						
3700	37. = Summe der Salden aus	1.936.512,37	-7.631.000,00	-9.657.816,00	404.300,00	-939.800,00	-914.400,00
	Zelle 33 und 36						
3701	Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3800	38. vorauss. Best. an Zahl.- mitteln am Anf. d. HHJ	4.938.747,76	-186.063,45	-7.817.063,45	-17.484.879,45	-17.080.579,45	-18.020.379,45
3900	39. vorauss. Best. an Zahl.- mitteln am Ende d. HHJ	6.934.641,03	-7.817.063,45	-17.484.879,45	-17.080.579,45	-18.020.379,45	-18.934.779,45
4000	40. Haushaltunwirksame	172.677,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen							
4100	41, Haushaltunwirksame	-163.296,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen							
4200	42. = Summe liquide Mittel	1.995.893,27	-7.631.000,00	-9.667.816,00	404.300,00	-939.800,00	-914.400,00
8000	Diff. a. n. vollständig gebuchter Eröffnungsbilanz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Struktur des Finanzhaushaltes 2020 stellt sich danach wie folgt dar:

Einzahlungen 2020	in €
aus Verwaltungstätigkeit	3.129.334,00
aus Investitionstätigkeit	24.500,00
aus Finanzierungstätigkeit	3.673.300,00

Einzahlungen Finanzhaushalt 2020



Auszahlungen 2020	in €
aus Verwaltungstätigkeit	12.619.050,00
aus Investitionstätigkeit	3.697.800,00
aus Finanzierungstätigkeit	178.100,00

Auszahlungen Finanzhaushalt 2020



Investitionstätigkeit 2020

Investitionstätigkeit 2020	in €
Einzahlungen	24.500,00
Auszahlungen	3.697.800,00
Saldo	3.673.300,00

Investitionstätigkeit 2020



Die geplanten Investitionen 2020 der Gemeinde übersteigen die investiven Einzahlungen um 3.673.300,00 €. Die Deckung des Saldos muss letztlich durch Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit (Kredite) erfolgen.

In der nachstehenden Übersicht (Investitionsprogramm) sind alle neuen Investitionen im Haushaltsjahr 2020 sowie Folgejahre der Gemeinde aufgeführt.

Investitionsprogramm

Investition	Name	Ansatz	VE	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan	Pro- dukt	Name
		2020		2021	2022	2023		
INV00003	BGA Rathaus	-5.000,00	0,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	11105	Zentrale Dienste
INV00007	BGA Feuerwehr Stadland	-3.000,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	12601	Freiwillige Feuerwehr
INV00033	P+R Anlage Bahnhof, westliche Lade- straße	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54101	Gemeindestraßen
INV00034	Erschließung Baugebiet 33 (Kasernen- gelände)	-130.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54101	Gemeindestraßen
INV00035	Baumaßnahmen Betriebsanlagen Straßenbeleuchtung	-5.000,00	0,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	54501	Straßenreinigung und Straßenbe- leuchtung
INV00050	Maschinen u. technische Anlagen Bauhof	-3.000,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	57304	Bauhof
INV00052	BGA Bauhof	-7.500,00	0,00	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	57304	Bauhof
INV00059	Erwerb von Grundstücken	-80.000,00	0,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	51102	sonstige Planungs- u. Entwicklungs- maßnahmen
INV130024	Spielplatzgeräte	-25.000,00	0,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	55101	Freizeit- u. Erholungseinrichtungen
INV140041	BGA Feuerwehr Rodenkirchen	-28.000,00	0,00	-28.000,00	-3.000,00	-3.000,00	12601	Freiwillige Feuerwehr
INV140042	BGA Feuerwehr Schwei	-2.000,00	0,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	12601	Freiwillige Feuerwehr
INV140043	BGA Feuerwehr Seefeld	-2.000,00	0,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	12601	Freiwillige Feuerwehr
INV140044	BGA Feuerwehr Reitland	-1.500,00	0,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	12601	Freiwillige Feuerwehr
INV140046	BGA Großsporthalle Rodenkirchen	-2.500,00	0,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	42401	Sportstätten
INV140047	BGA Turnhalle Grundschule Rodenkir- chen	-1.000,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	42401	Sportstätten
INV140048	BGA Sportplätze Rodenkirchen	-1.000,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	42401	Sportstätten
INV140049	BGA Sporthallen Schwei	-1.000,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	42401	Sportstätten
INV140050	BGA Sportplätze Schwei	-1.000,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	42401	Sportstätten
INV140051	BGA Sporthalle Seefeld	-1.000,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	42401	Sportstätten
INV140052	BGA Sportplätze Seefeld	-1.000,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	42401	Sportstätten
INV150034	Wesermarsch in Bewegung EU-För- derperiode 2014-2020	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57101	Wirtschaftsförderung
INV150041	Erschließung Baugebiet 7 Schwei	-80.000,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	54101	Gemeindestraßen
INV150053	Sanierung Markthalle Rodenkirchen	1.250.000,00	0,00	500.000,00	0,00	0,00	57301	sonstige öffentliche Einrichtungen
INV180001	Schwingboden Grosssporthalle Ro- denkirchen	-70.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42401	Sportstätten
INV180003	Mannschaftstransportfahrzeug Feuer- wehr Reitland	-6.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31127	Freiwillige Feuerwehr
INV190005	Fahrzeuge	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57301	Bauhof
INV190006	Baugebiet Seefeld	-15.000,00	0,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00	54101	Gemeindestraßen
INV190008	Anbau Feuerwehrhaus Seefeld	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	12601	Freiwillige Feuerwehr
INV190013	Gewerbegebiet Schwei	-86.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51101	Bauleitplanung
INV190020	MLF Feuerwehr Seefeld	-130.000,00	130.000,00	-130.000,00	0,00	0,00	12601	Freiwillige Feuerwehr
INV190027	östlicher Teil P&R Anlage	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54101	Gemeindestraßen
INV190029	Löschwasserbrunnen Sandstraße Ro- denkirchen	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12601	Freiwillige Feuerwehr
INV190030	Breitbandversorgung	-33.000,00	650.000,00	-195.000,00	195.000,00	260.000,00	57101	Wirtschaftsförderung
INV190032	BGA Anbau Kita Löwenzahn	-60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36505	KiTa Löwenzahn (Rodenkirchen)
INV200001	VOIS-Basiskomponente	-7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12203	Melde- u. Personenstandswesen
INV200002	Fettabscheider	-17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57302	Dorfgemeinschaftshäuser
INV200003	Grundstücksanschluss BG 15 Hartwa- rden	-7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53811	Abwasseranlagen
INV200004	Bühnenvorhang GS Schwei	-2.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21102	Grundschule Schwei
INV200006	eRechnungsmanager	-9.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11106	Finanzverwaltung
INV200008	Komplettsanierung GSH Rodenkirchen	1.403.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42401	Sportstätten
INV200009	Abstellfläche Wohnmobile Garten- straße	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54101	Gemeindestraßen

Zu einzelnen abgeschlossenen, laufenden und geplanten Investitionsvorhaben werden folgende Sachstände gegeben.

Flurbereinigung Schwei (INV00052)

Die entsprechenden Mittel sind gemäß dem seinerzeitig vom Rat beschlossenen Finanzierungsplan (09.11.2010) im Haushalt bzw. in die Finanzplanung einbestellt. Aufgrund der sich abzeichnenden Kostenproblematik bei der v. g. Maßnahme hat zwischenzeitlich das Amt für regionale Entwicklungsplanung Weser-Ems die komplette Entscheidungszuständigkeit an sich gezogen. So wurde die Flurbereinigungsbehörde Oldenburg angewiesen in 2016 die erforderliche Änderung des Wege- und Gewässerplanes herbeizuführen, damit ab 2017 mit dem weiteren Ausbau der Wege fortgesetzt werden kann. Es wurde eine Planung für das ländliche Wegenetz erstellt, die mit dem aktuellen Kostenrahmen finanziert werden kann. Das Benehmen mit der Teilnehmergemeinschaft wurde hergestellt und eine Abstimmung mit dem Träger öffentlichen Belange, hierzu zählt insbesondere die Gemeinde Stadland, vorgenommen. Voraussetzung für die Förderung von Wegebaumaßnahmen ist die Erklärung der Gemeinde, dass sie die Übernahme der Straße und die Übernahme der Unterhaltung der Straße nach erfolgtem Ausbau bestätigt. Wenn die Gemeinde nicht zustimmt, können einzelne Wege nicht ausgebaut werden.

Es wurden im Haushalt 2014 und 2015 jeweils ein Betrag von 200.000,00 € laut politisch beschlossenen Finanzierungsplan eingesetzt. Diese Beträge werden/wurden jedoch aufgrund der zeitlichen Verzögerungen bei der Fortsetzung der Flurbereinigung zunächst mit einer Haushaltssperre versehen. D. h., eine Auszahlung findet nur auf gesonderten Ratsbeschluss statt. Sie sind als Haushaltsausgaberes übertragen worden. Nach zwischenzeitlicher Abstimmung mit dem Amt für Landesentwicklung wurden die Zahlungstermine für die Raten 2014 – 2016 und drei Jahre verschoben auf die Jahre 2017 – 2019 (2017 = 200.000,00 €, 2018 = 200.000,00 € und 2019 = 350.000,00 €). Die Auszahlung der bisher gesperrten Rate für 2017 in Höhe von 200.000,00 € erfolgte nach Freigabe der Mittel durch den Rat der Gemeinde Stadland am 12.09.2017, die gesperrte Rate für 2018 in Höhe von 200.000,00 € erfolgte nach Freigabe der Mittel durch den Rat der Gemeinde Stadland am 28.06.2018. Die Auszahlung der letzten gemeindliche Rate für 2019 in Höhe von 350.000,00 € wurde nach Freigabe durch den Rat der Gemeinde Stadland am 28.06.2019 überwiesen.

INV160001 Löschgruppenfahrzeug Feuerwehr Rodenkirchen

Die Auslieferung der LF 10/6 erfolgte am 22.06.2020. Die Gesamtkosten beliefen sich auf insgesamt 332.054,29 €.

INV00033 P+R Anlage Bahnhof und westliche Ladestraße

Die entsprechenden Förderbescheide des Landesnahverkehrsgesellschaft sowie der ZVBN liegen vor. Der überwiegende Teil der Baumaßnahme ist umgesetzt. Strittig sind noch einzelne Positionen der Schlussrechnungen.

INV000034 Erschließung Baugebiet 33 (Kasernengelände)

Bis auf aktuell zwei Baugrundstücke sind zwischenzeitlich alle Baugrundstücke veräußert sodass der Endausbau der Erschließungsanlagen erfolgen kann. Bauträger ist die Wohnungsbaugesellschaft Wesermarsch gGmbH. Gemäß vertraglicher Regelung (städtebaulicher Vertrag) hat die Gemeinde Stadland nach der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung 10% der Kosten zu übernehmen. Aufgrund der Abrechnung für den I. BA wurde der v. g. Betrag für den Endausbau für den II. BA eingestellt.

INV150053 Sanierung Markthalle Rodenkirchen

Der erste Teilabschnitt, die Sanierung der Heizungsanlage wurde in 2017 abgeschlossen. Die Gesamtkosten hierfür betragen 134.592,12 €. Für den zweiten Abschnitt, wie teilweise Fenstersanierung, Erneuerung Beleuchtung, Fußbodensanierung, Erneuerung Außentüren, KÜcheneinrichtung, Sanitärbereich, Hallendecke Tresenerneuerung, Bühnentechnik, Mobilar, Medientechnik etc, sind entsprechende Mittel seit 2018 eingestellt. Nach einer mündlichen Mitteilung der zuständigen Behörde ist der Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von ca. 500.000,00 € für die v. g. Maßnahmen zugesagt worden. Da die Auszahlung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt wurde deren Einzahlung in 2021 haushaltsmäßig eingeplant. Im Rahmen der technischen Vorprüfungen wurden zwischenzeitlich mögliche Probleme im Bereich der tragenden Leimbinder im Dachbereich festgestellt. Die statische Fachprüfung erfolgt Anfang Juni 2020, deren Ergebnisse werden laut dem Fachbüro frühestens Anfang Juli 2020 vorliegen. Schlimmstenfalls muss ein kompletter Dachneuaufbau erfolgen. Im Rahmen des Vorsichtsprinzips hat die Verwaltung daher die Mittel für ein Worst-Case-Szenario eingeplant. Die weitere Abwicklung der Maßnahme bedarf letztlich weiterer politischer Entscheidungen. Dabei sind die bisherigen bereits getätigten Investitionen mit in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

INV000059 Erwerb von Grundstücken

Für Grundstücksankäufe im Bereich der Ortschaft Rodenkirchen für künftige Bauplätze sind entsprechende erste Mittel eingeplant. Die Verhandlungen mit verschiedenen Eigentümern über eine mögliche Bereitschaft zum Verkauf einzelner Flurstücke laufen zurzeit.

INV190006 Baugebiet Seefeld

Entsprechend der politischen Beschlussfassung wurden erste Mittel für die Planung in 2020 sowie Folgejahre aufgenommen.

INV190008 Anbau Feuerwehr Seefeld

Entgegen der bisherigen Planung wurde der Ansatz von 2020 auf 2021 verschoben, da die bisherigen Abstimmungen und Planungen aufgrund der Corona-Pandemie bisher nicht fortgeführt werden konnten. Zudem wirkt sich der künftige Fahrzeugbestand bzw. Fahrzeugkonzeption auf die Planungen zum Anbau oder Neubau aus.

INV190032 BGA Anbau Kindertagesstätte Löwenzahn

Es sind entsprechende Mittel in 2020 eingeplant. Nach derzeitiger Planung ist eine Inbetriebnahme der neuen Gruppenräume für Dezember 2020 vorgesehen.

INV190016 Neubau Kindertagesstätte Rodenkirchen

Durch den Schimmelbefall in Teilbereichen der Kindertagesstätte Regenbogen in Rodenkirchen ergibt sich in diesem Bereich zusätzlicher Handlungsbedarf. Zwischenzeitlich wurde durch den Rat der Gemeinde Stadland eine Sanierung nach der Variante 2 beschlossen. Die Sanierungskosten hierfür sind mit 615.000,00 € geschätzt. Zusätzlich soll hinsichtlich der Finanzierbarkeit geprüft werden ggfls. eine Modernisierung der Fenster, Außentüren und Fußböden vorzunehmen. Insgesamt wurden über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 für die Sanierung der Kindertagesstätte 1 Mio. Euro bereitgestellt.

INV190020 MLF Feuerwehr Seefeld

Gemäß vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan wurde im 1. Nachtragshaushalt 2019 in die Finanzplanung für 2020 und 2021 für die Anschaffung eines MLF jeweils 130.000,00 € eingeplant.

INV190030 Breitbandversorgung

Entsprechend den bisherigen politischen Beschlüssen sowie in Abstimmung mit dem Landkreis Wesermarsch wurde in 2020 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 650.000,00 € für die Jahre 2021 = 195.000,00 €, 2022 = 195.000,00 € und 2023 = 260.000,00 € aufgenommen. Der Haushaltsansatz in 2020 in Höhe von 33.000,00 € bezieht sich auf den gemeindlichen Anteil aus der 1. Phase.

INV200008 Großsporthalle Rodenkirchen

Gemäß politischen Beschluss des Rates wurde für die Sanierung der Großsporthalle ein entsprechender Förderantrag über den Landkreis Wesermarsch gestellt. In der ersten Verteilrunde in 2019 kam die Gemeinde nicht zum Zuge da aufgrund der hohen Anzahl der Förderanträge nachträglich als Verteilungskriterium das Baujahr 1978 und älter eingeführt wurde. Politischerseits bestand Einvernehmen den Förderantrag für die zweite Verteilrunde aufrecht zu erhalten. Die für die Sanierung erforderlichen Mittel sind im laufenden Haushaltsjahr eingeplant.

10. Ausblick

Der Ergebnishaushalt 2020 ist nicht ausgeglichen. Die ordentlichen Erträge betragen 3.511.334,00 € und die ordentlichen Aufwendungen betragen 13.675.150,00 €. **Mithin entsteht ein Fehl in Höhe von -10.163.816,00 €.** Die Fehlbedarfe belaufen sich im Planungsjahr 2020 für die Jahre 2020 bis 2023 zusammen auf **-12.173.116,00 €.** **Es ist aufgrund des fehlenden Haushaltsausgleichs zwingend ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses ist spätestens zusammen mit der Haushaltssatzung durch die Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Nichtvorlage eines Haushaltssicherungskonzepts bzw. die Vorlage eines völlig unzureichenden oder unrealistischen Konzepts im Falle eines unausgeglichenen Haushaltes stellt eine Pflichtverletzung dar. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 174 NKomVG anordnen, ein Konzept innerhalb einer festgelegten Frist vorzulegen.**

In einen solchem Konzept sind zwingend die Maßnahmen zu beschreiben, die zu einem nachhaltigen Ausgleich des Haushalts führen sollen und den Zeitraum zu benennen innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder hergestellt werden wird. **Grundsätzlich soll durch die zu verabschiedenden Maßnahmen der Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder hergestellt werden.** Insofern ist die Gemeinde jetzt gefordert von weiteren Angebotserweiterungen gegenüber den Bürgern abzusehen bzw. diese wieder zurückzufahren und den Pfad der Haushaltssicherung und –konsolidierung wie in der Vergangenheit mit der nötigen Umsicht umgehend zu beschreiten. Die vorgenannte Entwicklung spricht eine eindeutige Sprache. Man kann nicht in jedem Haushaltsjahr, wie in den vergangenen zwei Jahren, mit Steuernachzahlungen rechnen, die am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres das Ergebnis gegenüber der Planung verbessern. Dem ist jedoch,

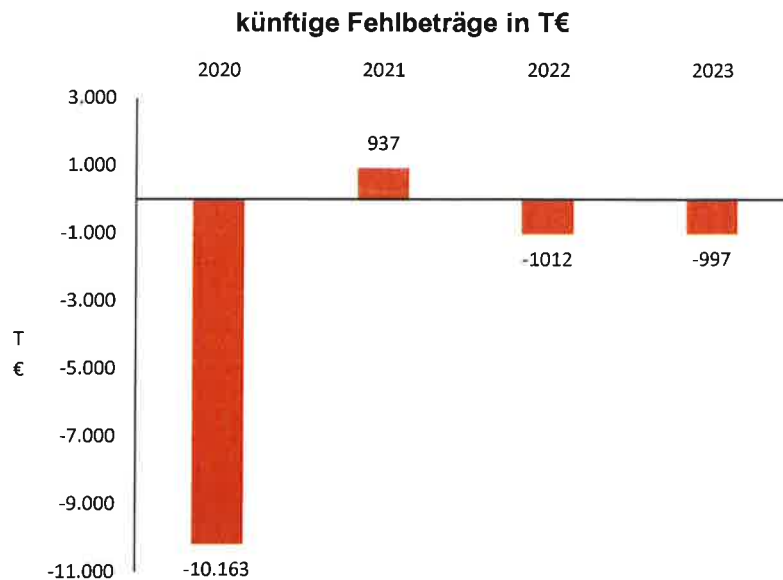
wie die derzeitige Finanzsituation und die Finanzplanung zeigt, nicht so. **Die Gemeinde Stadland gibt nach wie vor mehr Geld aus wie sie einnimmt.** Erkennbar ist dieses an dem sogenannten „strukturellen Fehl“ in Höhe von rund 1 Mio. Euro in den vergangenen Jahren sowie in der Finanzplanung für die künftigen Jahre. Hier gibt es grundsätzlich nur zwei Lösungsmöglichkeiten nämlich Anpassung des Gesamtumfanges der Aufwendungen an die Erträge oder die Generierung höherer Erträge zur Finanzierung der vorhandenen Aufwendungen.

Das Haushaltssicherungsmaßnahmen bei den jeweils betroffenen Personenkreisen auf wenig Zustimmung stoßen ist verständlich und nachvollziehbar. Andererseits bedeutet Haushaltssicherung in der Regel fast immer, dass entweder ein Personenkreis auf Angebote oder Leistungen verzichten oder höhere Kosten im Einzelfall tragen muss. Eine Dezimierung des Aufwandsbereiches auf die gesetzlichen und originär zuständigen Aufgaben sowie Anpassung der freiwilligen Aufgaben auf den Standard umliegender Kommunen wird letztlich nicht zu verhindern sein.

Wie bereits oben ausgeführt, führen Haushaltssicherungsmaßnahmen fast immer zu Betroffenheit einzelner wie z. B. der Steuer- und Gebührenzahler bei entsprechenden Erhöhungen oder der Eltern, Kinder oder Senioren bei Leistungseinschränkungen. Allerdings sollte bei der Diskussion über solche Maßnahme und ihre Angemessenheit auch immer bedacht werden, das im Falle der Nichtumsetzung die Verbindlichkeiten der Gemeinde Stadland weiter steigen und die Nichtdurchführung dieser Maßnahme zu einer Belastung der Zukunft und damit der heutigen Kinder werden. Insofern stellen Haushaltssicherungsmaßnahmen letztlich auch ein Stück weit Generationengerechtigkeit her.

Auch bei einer entsprechende Beschluss- und Entscheidungskraft der zuständigen Gremien sowie Verzicht auf weitere Aufgabenverlagerungen von Bund und Land auf die Kommunen ist ein Haushaltsausgleich der Gemeinde Stadland im vorliegen Finanzplanungszeitraum kaum zu verwirklichen. Eine Unterstützung in Form von möglichen Bedarfszuweisungen kann zurzeit aufgrund der über den Landesdurchschnitt liegenden Steuereinnahmekraft der Gemeinde Stadland derzeit ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen hierfür sind wahrscheinlich erst in ein bis zwei Jahren gegeben. Zudem wären diese an rigorose Aufwandsreduzierungen gebunden.

Die derzeitige Entwicklung löst nicht auf Dauer das strukturelle Problem im gemeindlichen Haushalt nach der die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Deshalb sind Haushaltssicherungsmaßnahmen fortzusetzen.



Die Zeiten hoher Gewerbesteuereinnahmen sind zu Ende wie die aktuelle Entwicklung zeigt. Die Hoffnung, in der Übergangszeit bis zum Rückbau des Kernkraftwerkes, wenn auch in sehr viel geringerem Maße, noch Gewerbesteuerzahlungen aus diesem Bereich zu erhalten dürften inzwischen eher unwahrscheinlich sein.

Der Ausstieg aus der Kernenergie und der damit verbundene Umstieg auf erneuerbare Energien waren und sind politisch gewollt. Dabei musste allen politisch Handelnden klar sein, das bezogen auf z. B. die Gemeinde Stadland die Gewerbesteuereinnahmen aus den Bereich der erneuerbaren Energien niemals das Niveau erreichen werden dass die Gemeinde in Vergangenheit aus dem Betrieb des Kernkraftwerkes erhalten hat. Deshalb sind nunmehr endlich spürbare Entscheidungen über Leistungseinschränkungen bzw. –reduzierungen zum Ausgleich des Haushaltes zu treffen und nicht weiter auf die lange Bank zu schieben. Die Gemeinde Stadland ist inzwischen auf das Haushaltsniveau der umliegenden Landkommunen angekommen. Insoweit müssen diese Leistungseinschränkungen und –reduzierungen im gemeindlichen Bereich letztlich als „Kollateralschäden“ der politisch gewollten Energiewende betrachtet werden.

Die vorhandene Infrastruktur der Gemeinde lässt nicht erwarten, dass es hier zu Ansiedlungen großer Industriebetriebe kommen wird. Insofern ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen für Dienstleistung, Handwerk und mittelständische Betriebe anzupassen bzw. zu forcieren. Dabei sollte auch vermehrt dazu übergegangen werden in Hinblick auf z. B. Ansiedlungen neuer Betriebe aber auch in Bezug auf die Verteilung der daraus fließenden Steueranteile etc. interkommunal vorzugehen.

Die damit in Zusammenhang bestehende verstärkte Hinwendung zu den sogenannten „weichen Standortfaktoren“, ausgedrückt u. a. durch die politische Leitidee des Ausbaus der Kinderbetreuung und damit Schaffung eines familienfreundlichen Klimas in der Gemeinde sowie einer stärkeren künftigen Ausrichtung auf das Themenfeld „Tourismus“ sollte nicht außer Acht lassen, dass die Gemeinde hier in Konkurrenz steht zu einer Vielzahl anderer Kommunen mit ähnlichen Ideen.

Die Idee, sich verstärkt als Wohnortgemeinde mit einem guten Angebot für Familien zu präsentieren setzt voraus, dass in unmittelbarer Nähe entsprechende qualifizierte Arbeitsplätze für diese vorhanden sind und Arbeitnehmer eine Perspektive sehen, sich hier niederzulassen.

Die bisherige Einwohnerentwicklung und –vorausberechnung für den Zeitraum 2000 bis 2030 mit einem Einwohnerverlust von ca. 1.400 Einwohnern in 30 Jahren lässt zumindest Zweifel an den bisherigen Konzepten sowie der Vorhaltung von gemeindliche Leistungen aufkommen.

Der demografischer Wandel wird, sofern ihm nicht entgegengewirkt werden kann, mittelfristig dazu führen, dass sich die politischen Gremien mit der Frage des weiteren Vorhaltens gemeindlicher Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Schulen) an allen Standorten in der Gemeinde auseinandersetzen werden müssen. Ein Vorhalten um jeden Preis wird auch in Hinblick die abnehmende Zahl von Steuerpflichtigen auf Dauer nicht leistbar sein. Hier gilt es den Bürger frühzeitig mit ins Boot zu holen und ihm „reinen Wein“ einzuschenken. „Man kann nicht auf Dauer Champions league spielen wenn man nur Einnahmen auf Kreisliganiveau hat“.

Die demografische Entwicklung mit einer zunehmenden Überalterung der Bevölkerung, teilweise Wegfall der Grundversorgung in den Dörfern, der weiteren Verteuerung der Energiekosten wird in den nächsten Jahren voraussichtlich zu Forderungen zum Ausbau des gerade im ländlichen Bereich zum Teil nur rudimentär vorhandenen öffentlichen Personennahverkehr führen oder bei deren Nichtbedienung die Landflucht in Richtung der Ballungsbereiche voraussichtlich verstärken. Bei einem Fortgang dieser Entwicklungen werden künftigen Generationen Gebietsreformen nicht erspart bleiben.

Hier gilt es, die v. g. Problembereich bereits frühzeitig zusammen mit den Bürgern anzugehen. Eine „All-inclusive-Betreuung“ mag sicher wünschenswert sein und zum Teil dem heutigen Gesellschaftstrend entsprechen gleichwohl ist sie durch die Gemeinde nicht mehr leistbar. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund seiner hohen Steuereinnahmekraft seinen Einwohnern und Einwohnerinnen eine Vielzahl von Leistungen zukommen lassen die künftig nicht mehr finanzierbar sind. Hiervon muss in der Zukunft Abschied genommen werden.

„Wenn Steuern erhöht werden und öffentliche Infrastruktur verfällt, dann ist das bereits ein Teil der Zeche, die der Bürger dafür zahlt, dass wir jahrelang über unsere Verhältnisse gelebt haben und nach wie vor leben“.

Ludwig Erhard, deutscher Politiker

Stadland, im April/Mai 2020

Gemeindekämmerer

Gesamtergebnishaushalt

Gemeinde Stadland

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
000	Ordentliche Erträge						
010	1. Steuern und ähnliche Abgaben	-8.492.888	-9.691.800	-2.689.400	-6.736.400	-6.976.400	-7.326.400
020	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	-2.470.884	-2.930.500	-2.407.700	-5.072.300	-3.611.000	-3.593.800
030	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	-325.800	-327.500	-315.500	-320.100	-309.700
040	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
050	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelten für Inv.-Tätigkeit	-476.260	-308.400	-230.100	-249.600	-240.400	-240.400
060	6. privatrechtliche Entgelte	-245.410	-240.800	-239.200	-255.600	-250.600	-250.600
070	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-180.791	-152.700	-152.700	-140.700	-130.700	-125.200
080	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-601.027	-1.568.800	2.820.166	-13.600	-13.600	-13.600
090	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
100	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
110	11. sonstige ordentliche Erträge	-333.876	-301.000	-284.900	-292.900	-292.900	-292.900
120	12. = Summe ordentliche Erträge	-12.801.137	-15.519.800	-3.511.334	-13.076.600	-11.835.700	-12.152.600
130	Ordentliche Aufwendungen						
131	13. Aufwendungen für aktives Personal	4.511.947	5.190.700	4.966.500	5.183.700	5.362.200	5.569.100
140	14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
150	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.869.524	2.236.600	2.061.000	1.739.700	1.575.900	1.572.600
160	16. Abschreibungen	15.449	864.650	988.700	984.500	989.200	948.600
170	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	84.937	2.471.900	79.200	78.000	77.500	77.500
180	18. Transferaufwendungen	5.039.579	5.640.900	5.072.300	3.732.400	4.436.200	4.535.200
190	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	441.877	543.700	507.450	421.400	407.000	446.600
200	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
210	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	11.963.314	16.948.450	13.675.150	12.139.700	12.848.000	13.149.600
220	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-837.823	1.428.650	10.163.816	-936.900	1.012.300	997.000
230	23. außerordentliche Erträge	-80.031	0	0	0	0	0
240	24. außerordentliche Aufwendungen	10.074	0	0	0	0	0
250	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
260	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	10.074	0	0	0	0	0
270	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	-69.958	0	0	0	0	0
280	28. Jahresergebnis	-907.781	1.428.650	10.163.816	-936.900	1.012.300	997.000
290	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0

Gesamtfinanzhaushalt

Gemeinde Stadland

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
0000	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
0100	1. Steuern und ähnliche Abgaben	10.053.380	9.691.800	2.689.400	0	6.736.400	6.976.400	7.326.400
0200	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen (außer für Investitionstätigkeit)	2.508.214	2.930.500	2.407.700	0	5.072.300	3.611.000	3.593.800
0300	3. sonstige Transfereinzahlungen	115	0	0	0	0	0	0
0400	4. öffentlich-rechtliche Entgelte (außer Beitr. u. ähnl. Entgelte f. Inv.-Tätigkeit)	478.833	308.400	230.100	0	249.600	240.400	240.400
0500	5. privatrechtliche Entgelte (außer für Investitionstätigkeit)	247.347	240.800	239.300	0	255.600	250.600	250.600
0600	6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen (außer für Investitionstätigkeit)	165.682	152.700	152.700	0	140.700	130.700	125.200
0700	7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.457.024	1.568.800	-2.820.166	0	13.600	13.600	13.600
0900	9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	252.341	246.600	230.300	0	238.300	238.300	238.300
1000	10. = Summe d. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.162.937	15.139.600	3.129.334	0	12.706.500	11.461.000	11.788.300
1100	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1101	11. Auszahlungen für aktives Personal	-4.491.926	-5.141.400	-4.908.600	0	-5.123.700	-5.300.000	-5.504.700
1300	13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-1.879.003	-2.236.600	-2.061.000	0	-1.739.700	-1.575.900	-1.572.600
1400	14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-76.651	-2.471.900	-79.250	0	-78.000	-77.500	-77.500
1500	15. Transferauszahlungen (außer für Investitionstätigkeit)	-5.038.952	-5.640.900	-5.072.300	0	-3.732.200	-4.436.200	-4.535.200
1600	16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-431.903	-534.200	-497.900	0	-411.900	-397.500	-437.100
1700	17. = Summe d. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-11.918.435	-16.025.000	-12.619.050	0	-11.085.700	-11.787.100	-12.127.100
1800	18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.244.501	-885.400	-9.489.716	0	1.620.800	-326.100	-338.800
1900	Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
1901	19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	527.338	830.100	20.000	0	520.000	20.000	20.000
2000	20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätig.	-122.999	525.000	0	0	0	0	0
2100	21. Veräußerung von Sachvermögen	124.190	0	0	0	0	0	0
2200	22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	7.038	4.500	4.500	0	4.500	4.500	4.500
2400	24. = Summe d. Einz. aus Investitionstätigkeit	535.567	1.359.600	24.500	0	524.500	24.500	24.500
2500	Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
2501	25. Erwerb von Grundstücken	-605.726	-1.371.000	-290.000	0	-5.000	-55.000	-5.000

Gesamtfinanzhaushalt

Gemeinde Stadland

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	und Gebäuden							
2600	26. Baumaßnahmen	-849.075	-6.344.000	-2.920.000	0	-1.055.000	-55.000	-5.000
2700	27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-286.295	-253.700	-421.400	-130.000	-215.500	-60.500	-60.500
2800	28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-3.698	-6.100	-6.900	0	-6.100	-6.100	0
2900	29. Aktivierbare Zuwendungen	0	-78.000	-43.000	-650.000	-195.000	-195.000	-260.000
3000	30. sonstige Investitionstätigkeit	0	0	-16.500	0	0	0	0
3100	31. = Summe d. Ausz. für Investitionstätigkeit	-1.744.793	-8.052.800	-3.697.800	-780.000	-1.476.600	-371.600	-330.500
3200	32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.209.226	-6.693.200	-3.673.300	-780.000	-952.100	-347.100	-306.000
3300	33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.035.275	-7.578.600	-13.163.016	-780.000	668.700	-673.200	-644.800
3400	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
3401	34. Einz.; Aufn. v. Kred. u. inneren Darl.	0	0	3.673.300	0	0	0	0
3500	35. Ausz.; Tilg. v. Kred. u. Rückz. v. inn. Darl.	-48.763	-52.400	-178.100	0	-264.400	-266.600	-269.600
3600	36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-48.763	-52.400	3.495.200	0	-264.400	-266.600	-269.600
3700	37. = Summe der Salden aus Zeile 33 und 36	1.986.512	-7.631.000	-9.667.816	-780.000	404.300	-939.800	-914.400
3800	38. vorauss. Best. an Zahl.-mitteln am Anf. d. HHJ	4.938.748	-186.063	-7.817.063	-3.010.000	-17.484.879	-17.080.579	-18.020.379
3900	39. vorauss. Best. an Zahl.-mitteln am Ende d. HHJ	6.934.641	-7.817.063	-17.484.879	-3.010.000	-17.080.579	-18.020.379	-18.934.779

B. Teilergebnishaushalt Fachbereich I

Gemeinde Stadland

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-8.492.888	-9.691.800	-2.689.400	-6.736.400	-6.976.400	-7.326.400
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (außer für Investitionstätigkeit)	-2.470.861	-2.930.400	-2.407.600	-5.072.200	-3.610.900	-3.593.700
03	Auflösungserträge aus Sonderposten	0	-36.900	-49.300	-48.800	-48.700	-44.500
04	sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
05	öffentlich-rechtliche Entgelte (außer Beitr. u. ähnl. Entg. für Inv.-tätigkeit)	-326.252	-166.200	-88.300	-103.800	-94.600	-94.600
06	privatrechtliche Entgelte	-83.936	-68.100	-63.200	-79.600	-74.600	-74.600
07	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-178.710	-146.700	-151.700	-124.200	-124.200	-124.200
08	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-600.738	-1.568.500	2.820.466	-13.300	-13.300	-13.300
09	aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11	sonstige ordentliche Erträge	-330.186	-301.000	-284.900	-292.900	-292.900	-292.900
12	= Summe ordentliche Erträge	-12.483.572	-14.909.600	-2.913.934	-12.471.200	-11.235.600	-11.564.200
	Ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	Aufwendungen für aktives Personal	3.815.236	4.391.800	4.131.200	4.278.000	4.438.000	4.601.300
14	Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	910.061	965.600	899.350	890.200	725.000	720.350
16	Abschreibungen	8.660	264.100	277.700	276.400	306.400	300.000
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	84.937	2.471.900	79.200	78.000	77.500	77.500
18	Transferaufwendungen	5.037.293	5.609.600	5.045.600	3.705.700	4.409.500	4.508.500
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	247.822	293.500	313.250	267.000	268.600	308.200
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	10.104.008	13.996.500	10.746.300	9.495.300	10.225.000	10.515.850
21	ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen)	-2.379.565	-913.100	7.832.366	-2.975.900	-1.010.600	-1.048.350
22	außerordentliche Erträge	-25.000	0	0	0	0	0
23	außerordentliche Aufwendungen	1.262	0	0	0	0	0
24	außerordentliches Ergebnis (außerord. Erträge abzüglich außerord. Aufwendungen)	-23.739	0	0	0	0	0
25	Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis)	-2.403.303	-913.100	7.832.366	-2.975.900	-1.010.600	-1.048.350
26	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
27	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	69.900	86.100	86.100	86.100	81.000
28	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	69.900	86.100	86.100	86.100	81.000
29	Ergebnis unt. Berücks. d. int. Leistungsbeziehungen	-2.403.303	-843.200	7.746.266	-2.889.800	-924.500	-967.350

C. Teilfinanzhaushalt Fachbereich I

Gemeinde Stadland

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	VE	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
01	Steuern und ähnliche Abgaben	10.053.380	9.691.800	0	2.689.400	6.736.400	6.976.400	7.326.400
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (außer für Investionstätigkeit)	2.508.191	2.930.400	0	2.407.600	5.072.200	3.610.900	3.593.700
03	sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
04	öffentlich-rechtliche Entgelte (außer Beitr. u. ähnl. Entg. für Inv.-tätigkeit)	316.989	166.200	0	88.300	103.800	94.600	94.600
05	privatrechtliche Entgelte (außer für Investionstätigkeit)	84.003	68.100	0	63.200	79.600	74.600	74.600
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen (außer für Investionstätigkeit)	163.601	146.700	0	151.700	124.200	124.200	124.200
07	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.456.735	1.568.500	0	-2.820.466	13.300	13.300	13.300
08	Einz. a. d. Veräußerung geringwert. VermGG	0	0	0	0	0	0	0
09	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	251.824	246.600	0	230.300	238.300	238.300	238.300
10	= Summe d. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.834.724	14.818.300	0	2.810.034	12.367.800	11.132.300	11.465.100
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
11	Auszahlungen für aktives Personal	-3.785.665	-4.338.600	0	-4.069.400	-4.214.100	-4.371.900	-4.533.000
12	Auszahlungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0	0
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-924.469	-965.600	0	-899.350	-890.200	-725.000	-720.350
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-76.651	-2.471.900	0	-79.250	-78.000	-77.500	-77.500
15	Transferauszahlungen (außer für Investionstätigkeit)	-5.036.666	-5.609.600	0	-5.045.600	-3.705.700	-4.409.500	-4.508.500
16	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-233.919	-287.900	0	-307.600	-261.400	-263.000	-302.600
17	= Summe d. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-10.057.370	-13.673.600	0	-10.401.200	-9.149.400	-9.846.900	-10.141.950
18	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (S. Einz. abz. S. Ausz. aus lfd. Verw.tät.)	4.777.355	1.144.700	0	-7.591.166	3.218.400	1.285.400	1.323.150
	Einzahlungen für Investionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
19	Zuwendungen für Investionstätigkeit	0	555.600	0	0	0	0	0
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investionstätigk.	0	0	0	0	0	0	0
21	Veräußerung von Sachvermögen	25.000	0	0	0	0	0	0
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0	0
23	sonstige Investionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
24	= Summe d. Einz. für Investionstätigkeit	25.000	555.600	0	0	0	0	0
	Auszahlungen für Investionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-113.831	-1.246.000	0	0	0	0	0
26	Baumaßnahmen	-4.879	-2.465.000	0	-1.403.000	0	0	0
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-86.367	-86.100	0	-145.900	-13.500	-13.500	-13.500

C. Teilfinanzhaushalt Fachbereich I

Gemeinde Stadland

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	VE	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-3.698	-6.100	0	-6.900	-6.100	-6.100	0
29	Aktivierbare Zuwendungen	0	-10.000	-650.000	-43.000	-195.000	-195.000	-260.000
30	sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	-9.500	0	0	0
31	= Summe d. Ausz. für Investitionstätigkeit	-208.776	-3.813.200	-650.000	-1.608.300	-214.600	-214.600	-273.500
32	Saldo aus Investitionstätigkeit (S. Einz. abz. S. Ausz. aus lfd. Inv.- tät.)	-183.776	-3.257.600	-650.000	-1.608.300	-214.600	-214.600	-273.500
33	Finanzmittel-Überschuss/- Fehlbetrag (Summe 18 und 32)	4.593.579	-2.112.900	-650.000	-9.199.466	3.003.800	1.070.800	1.049.650
	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
34	Einz.; Aufn. v. Kred. u. inneren Darl.	0	0	0	3.673.300	0	0	0
35	Ausz.; Tilg. v. Kred. u. Rückz. v. inn. Darl.	-48.763	-52.400	0	-178.100	-264.400	-266.600	-269.600
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-48.763	-52.400	0	3.495.200	-264.400	-266.600	-269.600
37	Finanzmittelveränderung (Summe 33 und 36)	4.544.816	-2.165.300	-650.000	-5.704.266	2.739.400	858.200	780.050

Teilergebnishaushalt Produkt 61.1.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemeinde Stadland

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-8.492.888	-9.691.800	-2.689.400	-6.736.400	-6.976.400	-7.326.400
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (außer für Investitionstätigkeit)	-859.468	-1.025.000	-617.000	-3.261.000	-1.779.000	-1.741.000
03	Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
04	sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
05	öffentlich-rechtliche Entgelte (außer Beitr. u. ähnl. Entg. für Inv.-tätigkeit)	0	0	0	0	0	0
06	privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
07	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
08	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-597.468	-1.565.000	2.823.766	-10.000	-10.000	-10.000
09	aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11	sonstige ordentliche Erträge	-15.501	0	0	0	0	0
12	= Summe ordentliche Erträge	-9.965.325	-12.281.800	-482.634	-10.007.400	-8.765.400	-9.077.400
	Ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	Aufwendungen für aktives Personal	0	0	0	0	0	0
14	Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16	Abschreibungen	6.641	0	0	0	0	0
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.090	2.388.000	10.000	10.000	10.000	10.000
18	Transferaufwendungen	4.939.927	5.450.900	4.908.600	3.569.700	4.275.500	4.374.500
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	4.948.658	7.838.900	4.918.600	3.579.700	4.286.500	4.384.500
21	ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen)	-5.016.667	-4.442.900	4.435.966	-6.427.700	-4.479.900	-4.692.900
22	außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23	außerordentliche Aufwendungen	8.812	0	0	0	0	0
24	außerordentliches Ergebnis (außerord. Erträge abzüglich außerord. Aufwendungen)	8.812	0	0	0	0	0
25	Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis)	-5.007.855	-4.442.900	4.435.966	-6.427.700	-4.479.900	-4.692.900
26	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
27	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29	Ergebnis unt. Berücks. d. int. Leistungsbeziehungen	-5.007.855	-4.442.900	4.435.966	-6.427.700	-4.479.900	-4.692.900

36501_NZW	Kita Regenbogen (Rodenkirchen) n. zahlungswirksam	13.100,00
36502_NZW	Kita Lüttje Lüü (Schwei) nicht zahlungswirksam	11.900,00
36503_NZW	Kita Traumland (Seefeld) nicht zahlungswirksam	18.400,00
36504_NZW	Kita Firlefanzen (Kleinensiel) nicht zahlungswirksam	9.500,00
36505_NZW	Kita Löwenzahn (Rodenkirchen) n. zahlungswirksam	24.600,00
36507_NZW	Kita Wiesenkieker nicht zahlungswirksam	3.600,00
42401_NZW	Sportstätten nicht zahlungswirksam	170.000,00
55301_NZW	Friedhofs- u. Bestattungswesen n. zahlungswirksam	5.400,00
57101_NZW	Wirtschaftsförderung nicht zahlungswirksam	2.200,00
57501_NZW	Tourismus nicht zahlungswirksam	2.400,00
THH1_ZW	Teilhaushalt 1 zahlungswirksam	5.533.950,00
11101_ZW	Verwaltungssteuerung u. Gemeindeorgane zahlungsw.	26.700,00
11103_ZW	Innere Verwaltungsangelegenheiten zahlungswirksam	57.100,00
11105_ZW	Zentrale Dienste zahlungswirksam	119.500,00
11106_ZW	Finanzverwaltung zahlungswirksam	40.550,00
11107_ZW	Partnerschaftsangelegenheiten zahlungswirksam	8.200,00
11108_ZW	Gemeindekasse zahlungswirksam	6.000,00
24301_ZW	Schülerbetreuung u. -förderung zahlungswirksam	22.800,00
27101_ZW	Vortragsgemeinschaft zahlungswirksam	9.400,00
27201_ZW	Gemeindebücherei zahlungswirksam	4.300,00
28101_ZW	Heimat- u. Kulturpflege zahlungswirksam	1.800,00
28102_ZW	Seefeldler Mühle zahlungswirksam	11.100,00
31191_ZW	Verwaltung der Sozialhilfe zahlungswirksam	800,00
31301_ZW	Asylbewerberleistungen zahlungswirksam	29.800,00
34601_ZW	Wohngeld zahlungswirksam	100.600,00
35101_ZW	Sonstige soziale Hilfen u. Leistungen zahlungsw.	18.800,00
36201_ZW	Kinder- u. Jugendberufshilfe zahlungswirksam	19.000,00
42101_ZW	Allgemeine Sportförderung zahlungswirksam	5.700,00
42401_ZW	Sportstätten zahlungswirksam	25.100,00
55301_ZW	Friedhofs- u. Bestattungswesen zahlungswirksam	2.900,00
57101_ZW	Wirtschaftsförderung zahlungswirksam	5.700,00
57501_ZW	Tourismus zahlungswirksam	30.300,00
61101_ZW	Steuern, allg. Zuweisungen u. Umlagen zahlungsw.	4.918.600,00
61201_ZW	Sonstige allg. Finanzwirtschaft zahlungswirksam	69.200,00
THH2_INV	Teilhaushalt 2 investiv	2.089.500,00
11104_INV	Informationstechnik - Bürgerservice	7.000,00
12601_INV	Freiwillige Feuerwehr investiv	179.000,00
51101_INV	Bauleitplanung investiv	86.000,00
51102_INV	Sonstige Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen inv.	80.000,00
53811_INV	Abwasseranlagen, Bedürfnisanstalten investiv	7.000,00
54101_INV	Gemeindestraßen investiv	373.000,00
54501_INV	Straßenreinigung u. Straßenbeleuchtung investiv	5.000,00
55101_INV	Freizeit- u. Erholungseinrichtungen investiv	25.000,00
57302_INV	Dorfgemeinschaftshäuser investiv	17.000,00
57303_INV	Sonstige öffentliche Einrichtungen investiv	1.250.000,00
57304_INV	Bauhof investiv	60.500,00
THH2_NZW	Teilhaushalt 2 nicht zahlungswirksam	824.200,00
12101_NZW	Statistiken, Wahlen, Volksbegehren n. zahlungsw.	500,00
12601_NZW	Freiwillige Feuerwehr nicht zahlungswirksam	94.700,00
51102_NZW	Sonstige Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen n. z.	4.200,00
52211_NZW	Wohnbauförderung nicht zahlungswirksam	3.000,00
53811_NZW	Abwasseranlagen, Bedürfnisanstalten n. zahlungsw.	6.800,00